

Zeitschrift: Zürcherische Jahrbücher
Herausgeber: Salomon Hirzel
Band: 1 (1814)
Heft: 3

Artikel: Es geschiehet oft bey den besten Friedenshandlungen, dass noch etwas zurückbleiben muss, [...] [1353-1389]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drittes Buch.

(1353.) Es geschiehet oft bey den besten Friedenshandlungen, daß noch etwas zurückbleiben muß, welches, weil es von beyden Theilen widersprochen wird, und beyden gleich von Werth ist, nicht deutlich genug ausgedrückt werden mag, doch für einmal beyde beruhiget, weil der Eine wenigstens einiche Winke, auf seine Wünsche hindeutend, darin findet, der Andere sich trostet, es sey doch nicht deutlich ausgedrückt, was jener wünsche. So in dem leßtgenannten Frieden hatten die eidgenössischen Stände sich ihre Bündnisse vorbehalten, aber nicht bestimmt ausgesetzt. Zug und Glarus sollten ihrem Herrn gehorsam seyn, und doch sollten sie dessen, was geschehen ist, nicht entgelten. Was ist aber anders geschehen, als der Eintritt in den Bund? So hatte jeder Theil etwas im Blick, das aber nicht so stark ausgedrückt war, daß man darauf zählen konnte; ein jeder war sein eigner Ausleger. Hierin ist Uebermacht ein großer Künstler, und der Schwächere bleibt zurück. Doch ehe wir ein Beispiel davon zeigen, wollen wir die übrigen Ereignisse der Jahre kurz zusammenfassen, damit das Wichtigste nach einander dargestellt erscheinen möge,

Das Merkwürdigste und zugleich Freudigste dieses Jahres (und wer hält sich nicht gern in trüben Zeiten

an das, was erheitert und erfreut?) war der Zutritt der durch große Thaten sich schon so ausgezeichneten Stadt Bern in den eidgenössischen Bund. Zwar sah man wohl, daß diese Kraftvermehrung in denen Zeiten nicht so wirksam seyn könne, da dieser Bund, nur gleichsam wie verhüllt, allein mit den drey Waldstätten errichtet worden; aber bey dieser Handlung, zu Luzern, wurde dann benden Städten, Zürich und Luzern, durch Reverso Hülfe verheißen, und, durch eben solche verschwiegene Zusagen, auch der Stadt Bern die Hülfe bender Städte zugesichert; von Zug und Glarus aber gar nichts in diesen Urkunden gedacht. Was aber an Kraftvermehrung jeho noch nicht sich offenbaren konnte, das ward hernach in vielen Fällen von dieser würdigen Stadt reichlich ersekt. Damals waltete von der wichtigen Hülfe, so die drey Länder bey Laupen so treulich geleistet, schätzbares Andenken vor, und das schnell sich erhebende Bern hatte viel Neid und Mißgunst bey dem noch sie umgebenden, unbesiegten Adel. Darum trat Bern in den eidgenössischen Verein mit Hoffnung und Zuversicht ein, ohne den großen Zwist eigentlich mit aufzunehmen, der über den Bestand von Zug und Glarus noch in glühender Zweytracht stand.

Noch ist zu bemerken, daß, wie Kaiser Karl IV. gerade beym Antritt seiner höchsten Würde schon unserer Stadt die Kriegssteuer für drey Jahre entlassen, theils wegen vielen eignen Kriegen, theils wegen der dem Reich bezeugten Treue, so befahl er drey Jahre hernach, ohne eine Summe zu bestimmen, jetzt die Steuer dem edeln Rudolf von der Waat zuzustellen,

und in dem Jahre hernach, wo wir nun verweilen, heißt er wieder diesen Adelichen, der als Vogt zu Zürich benannt ist: „Alle die Gefälle, die dem Kaiser und dem Reich in der Stadt Zürich und auf dem Land, das zu der Stadt gehörig, die bis auf den heutigen Tag zu Recht angefallen sind, einzunehmen, zu genießen, zu besitzen, damit zu schalten, wie mit seinem Eigenthum, und befiehlt der Stadt, daß sie ihm helfe, dieselben zu beziehen“. Dass er nun dieses empfangen, bescheint er in einer eignen Urkunde, und zwar: Mit 300 Gulden allen Ertrag erhalten zu haben.

Rührend, und voll der besten Gemüthsart ist die Versöhnung der wirklich edeln Brüder, Hug und Arnold von Landenberg, mit der Stadt Zürich, die eine wahre Wonne für den Menschenfreund ist. Diese vortrefflichen Männer bezeugen: „Da ihr Vater selig in die Stadt gefallen, und auf derselben That von Leibe kommen“ (so wenig verschwiegen sie des Vaters Handlung), „dass sie jetzt mit dem Burgermeister, dem Rath und den Burgern zu Zürich eine wahre Versöhnung machen, da dieselben“ (heißt es) „mich obgenannten Arnold ins Gefängniß setzten“. Beide geloben und schwören nun einen Eid: „Dass sie und alle ihre Geschwister, um beide Sachen und um Alles, so unser Vater bey seinem Leben, oder sie, anzusprechen hatten oder ansprechen möchten, gut Freund worden sind und seyn sollen, des Burgermeisters, der Räthen und der Burgern Zürichs. Sie haben auch gelobt, dass sie ihren Schwager und alle ihre Freunde zu Freunden gewinnen

„und machen sollen, bis Martini. Thåten sie das
 „nicht, so sollen sie bende, ungemahnt, sich verant-
 „worten in eine der drey Städten, Zürich, Schaffhausen
 „oder Luzern, wo es ihnen am füglichsten sey; und
 „sollen sie nicht aus der Stadt kommen, bis sie zu
 „Zürich alle zu Freunden gewonnen; oder es gebe ihnen
 „Zürich fürbas Tag. Um ihre Brüder, die noch zu
 „Tage kommen“ (wen röhrt das nicht?) „geloben sie,
 „wenn dieselben zu Tage kommen, und sie dann von
 „einem Bürgermeister oder Rath ermahnt werden mit
 „Briefen oder Bottlen, sollen sie im nächsten Monat
 „ihre Brüder weisen, zu loben und zu schwören, was
 „sie gethan und der Brief sagte. Geschähe aber dies
 „nicht, so kommt man wieder in eine der drey Städten,
 „bis das geschieht“. Arnold versichert noch besonders:
 „Dass er auf keine Weise wider die von Zürich etwas
 „thun wollte, das ihnen schädlich seyn könnte“. (Ge-
 hen und gesiegelt den Sonntag morndes nach St. Lau-
 rentiens-Tag). So handelten die Edlen von Landen-
 berg, deren Vater in Zürich fiel, deren Veste Alt-
 Landenberg die Züricher, vermög des Bundes mit den
 Herzogen von Oestreich, auf ihr Geheiß, gebrochen
 hatten. So werth hielten sie den Rath von Zürich,
 nicht allein für sich die Versöhnung zu halten, sondern
 auch ihren Verwandten darzu zu verbinden, und ihre
 minderjährigen Brüder das Gleiche, was sie nun ge-
 lobet und beschworen, einst auch beschworen zu lassen,
 und für jede Unterlassung des Verheißenen in einer von
 gedachten drey Städten Giselschaft zu leisten. Nicht
 umsonst blühete der edle Stamm so lange in unserm
 Lande.

Nach so lieblichen Ansichten der besten Menschheit, und so fruchtbaren wichtigen Ereignissen des Jahrs, thut es doppelt wehe (war doch Obiges eine wahre Erholung!) in der Erzählung fortzuschreiten, wo hinterlistiges Thun und feines Benehmen den Redlichen drückte. Kaum waren nämlich diese zahlreichen Friedens-Urkunden ausgesertigt und gesiegelt, so klagt sich der Herzog, der sie doch alle wörtlich bestätigt hatte, bey dem Adel hin- und her, der ihn noch immer reizte, die Eidgenossen hätten den Frieden nicht gehalten. Er fuhr zu dem End selbst zu Kaiser Karl auf den Reichstag nach Worms, um die Gelegenheit zu haben, dem höchsten Haupte und vielen Fürsten des Reichs das Unrecht, wie er es nannte, und die Verlehung des von dem Marggrafen von Brandenburg errichteten Friedens, die von den Eidgenossen geschehen, in lauten Klagen vorzustellen; was aber ganz verkehrt war. Denn er selbst gieng offenbar von dem Frieden ab, hub das auf, was doch darin so deutlich enthalten war, verklagte die Unschuldigen und brach selbst die kaum versiegelte Schrift. Kein Wunder, wenn so harte Vorwürfe, von so vielen Abgeneigten, ohne Verantwortung angehört und leidenschaftlich vorgetragen, so verkehrt bis in die Geschichte gedrungen sind. Die bitterste Klage über die Eidgenossen, die er da vortrug, war, sie hätten seines Vaters Erb, Luzern, Zug und Glarus ihm entzogen, hören nicht auf, ihren schädlichen Verein zu vergrößern, und wer wisse, was sie noch Alles an sich ziehen werden, wenn ihnen der Riegel nicht vorgeschoben werde. Die Sache verhielt sich aber anders. Da in dem Frieden ausgesezt war, Zug und Glarus sollten ihm weiter

dienen und gehorchen, verlangt der Herzog nicht nur den Eid von diesen Ländern, sondern daß sie auch die Bündnis mit den Eidgenossen abschwören sollten; das verweigerten sie; huldigen wollten sie wohl, aber abschwören das so fest errichtete, das können sie nicht, und da man sie drängte, sagten sie zulekt: Wenn die Eidgenossen sie entließen, so wollten sie es sich auch gefallen lassen; aber die Eidgenossen widersekten sich: Sie hätten ja ihre Bünde in Frieden vorbehalten, und was geschehen, sollten (so stehe es ja deutlich im Frieden) die von Zug und Glarus nicht entgelten.

Auf des Herzogs laute Klage sagte der Kaiser, er werde nächstens ins Elsaß kommen, und dann die Eidgenossen auch verhören; und wirklich kam der Kaiser im August dahin, und forderte, mittelst Zusage sichern Geleites, die Botschaft den Eidgenossen ab; auf Erscheinen änderte er seine Gedanken, und kam, umgeben von dem Herzog und seinen Räthen, nach Zürich. Diese unterließen es nie, den Kaiser gegen die Eidgenossen aufzuheben. Bey dem ersten Verhör war der Kaiser äußerst zornig, fuhr die Gesandten an, und warf ihnen ihre Bündnisse als widerrechtlich und verwegen vor. Die Eidgenossen antworteten mit Bescheidenheit, Bündnisse zu machen, seyen sie schon lange befrent. Sie hätten die Ehre genossen, mit Kais. Majestät und mit den Herzogen von Oestreich, selbst aufgesordert, Bündnisse zu machen; warum sollten sie denn nicht auch das Recht haben, mit ihren nächsten vertrauten Freunden vergleichen einzugehen? In diesen Bündnissen (sie wiesen dieselben mit Ehrfurcht vor und ließen sie vorlesen) haben sie nicht nur das Reich und dessen höchste

Oberhaupt, sondern auch einer jeden Herrschaft ihre Mükung, Gülte und Rechte vorbehalten; daß sie mit Zug und Glarus sich verbunden, die noch vor wenigen Jahren auch ihre ungestörten Freyheiten genossen, sey aus nachbarlicher Freundschaft mit Benbehaltung alles Mükens und Gefällen der Herrschaften geschehen. Der Herzog mochte unterdessen den Zutritt von Bern zu dem ewigen Verein vernommen haben; deswegen drang der Kaiser absonderlich auf Zürich an, diese Verbindung aufzugeben, in Hoffnung, daß auch das wichtige Bern zum Aufheben dieser Verbindung zu gewinnen seye; allein Zürich blieb fest an dem was es mit Absicht unternommen, und die Eidgenossen bezeugten, alle ihre Schritte seyen so einfach, so redlich und unschuldig, daß sie weder die bittern Klagen des Herzogs verdienten, noch befürchten müßen, die Huld und Gnade des höchsten Beherrschers des Reichs ihnen daher entzogen zu sehen. Sie hätten sich mehr zu beklagen, daß, da sie glaubten, nach so viel edler Mühe des weisen Margrafen, in Ruhe zu leben, und die Früchte des allgemein beliebten Friedens zu genießen, nunmehr Se. Durchl. Alles wieder in Unruh und Verwirrung, und die Urkunden, die er alle von Wort zu Wort bestäthet, die niemand verlekt, wieder in bedauerliche Ungewißheit und Unbestand sezen. Nach diesem Verhöre sahe der Kaiser wohl ein, daß gütlicher Austrag nicht so leicht zu erhalten sey, und da er gedrängt war, an andern Ort hinzureisen, und der eidgenössische Vortrag ihm Mühe machte, gab er den Rath, dem Herzog zu schreiben, daß sie die Friedenshandlungen alle halten wollen, und hoffen, er werde sich zu dem gleichen verstehen; das

haben sie dem Kaiser verheißen, und desznahen schrieben sie an den Herzog: „Mit welcher Kraft und Sicherheit „Ihr uns besorget, daß die Richtung stets bleibe, von „Euch und den Euern, besorgen auch wir, daß dieselbe „Richtung von uns und unsern Eidgenossen gehalten „werde; und also wann von eintwederem Anteil je: „mand die Richtung überfahren würde, daß auch der „dem andern den Schaden ausrichten solle“. So schrieb Zürich im Namen der Eidgenossen, nach des Kaisers Rath, aber es blieb die Antwort zurück.

Indessen bestätigte der Kaiser, bei seiner Gegenwart in Zürich, dieser Stadt den vollständigsten Freyheitsbrief, den Kaiser Rudolf von Habsburg ihr und beyden Stiftern zuerst gegeben, und alle Nachfolger eben so bekräftiget haben, und auch die Freyheiten, wegen dem Reichsvogt, daß man einen Richter sezen möge, wenn das Reich ledig ist, und daß ein Reichsvogt nur 2. Jahr, und dann 5. Jahr es nicht mehr seyn solle; und eben so wegen Ausnahm von fremden Gerichten. Dießmal geschah es zuerst in deutscher Sprache. Vielleicht wollte der Kaiser mit diesen Gaben die Stadt milder und verbindlich machen, seinen übrigen Wünschen eher zu entsprechen; aber es hatte keinen Erfolg.

(1354.) So weit war man im vorigen Jahr gekommen; aber in diesem Jahr sind die Folgen von des Kaisers zudringendem Begehren und der redlichen Standhaftigkeit der Eidgenossen so zahlreich, daß sie alle andere Ereignisse zurücklassen. Den 22. April kam derselbe mit großem Gefolg und des Herzogs Botschaft nach Zürich, und wandte sich zuerst an diese

Stadt, sie von dem Bündniß der Eidgenossen abzubringen; da feyerten die von Zürich nicht, den Ursprung ihres Vereins von der so nöthig wordenen Veränderung der Verfassung abzuleiten, dazu sie doch wie andere Freystädte, die das zu gleicher Zeit gethan, berechtigt gewesen. Hierauf haben sich die nicht ohne Schuld entseckten Räthe, welche durch die nur für wenig Jahr ange sehene Verweisung sich allzustark belästiget gesunden, und sich zu Rapperschweil bey dem Graf Johann von Habsburg aufzehalten, Zürich und seine Mitbürger immerdar beschädiget, und nicht geruhet, bis sie diesen Grafen, der durch Bürgerrecht noch mit der Stadt verbunden, und erst neulich ihnen durch große Gefälligkeiten verpflichtet war, zu einem mitternächtlichen Mordanschlag beredet, und denselben ausgeführt, der aber nach des Höchsten Verhängniß zum Unglück der ver wegenen Unternehmer ausgeschlagen. Da habe unsere Stadt, so vielmal von dem elenden Siz des Grafen, und der Stadt Rapperschweil (von wo aus die verschworenen ehemaligen Räthe, die sich so oft mit unserer Stadt zum Schein versöhnten, aber sogleich Eid und Versprechen hintanseckten, uns immer beschädigten, und erst kürzlich uns unversehens übersassen) in gerechten Zorn gebracht, jene Stätten zerstört, die immer feindselig gegen sie gewesen. Hierauf hätten die Brüder ihres tödtlichen Feindes die andern Grafen von Habsburg, die vorher ihres Bruders sich nicht annehmen wollen, den Herzog, der sonst mit dem Grafen wenig Vertraulichkeit hatte, hinaufgerufen, daß er in's Land kommen solle. Nach dem er angelommen, haben sie ihn sogleich auf die freundlichste Weise bewillkommen, und auch der Herzog

seye zuerst äusserst gnädig mit ihnen gewesen; nachher aber habe der Adel umher, der der Stadt nicht günstig sey, den Herzog so zur Ungnade gereizt, daß sie, nach einem harten Verhör, zu Sr. Kaiserl. Majestät sich gewendet, und um höchste Huld angerufen, die aber kräftig zu erhalten ihnen nicht möglich gewesen. In dieser Verlegenheit nahmen sie Zuflucht zu Luzern und den drey Waldstätten, ihren treuen Nachbaren, die in einer eben so großen Verlegenheit ihnen treulich geholfen hatten, und traten in ihren ewigen Bund ein, dem sie die Wohlfahrt der Stadt und ihre Sicherheit, gegen den, durch ihre alten Räthe, aufgebrachten Adel zu verdanken haben. Nun von diesem verschworenen Bund abzustehen, sey es ihnen unmöglich; und, haben sie doch schon Belagerungen deswegen erlitten, stehe ihnen gleich weiter noch Ungemach bevor, so wollen sie dasselbe mit der treuen Hülfe ihrer Verbündeten weiter tragen; und haben sie die Verbindung vermehrt, so sey es beynahe mit willigen Uebergeben derer, die ihre verlorne Freyheit betraurten, oder keinen Zuzug erhielten, mit der Versicherung geschehen, daß jedes Recht und Genuss der Herrschaft vorbehalten seye.

Die Luzerner sagten, es wissen sich noch nicht der ältesten Männer zu erinnern, daß sie, eine freye Stadt, unter dem sehr leichten Schutz des Klosters Murbach stuhnden; diesen Wohlstand habe man ihnen nicht vergönnt, sondern von Murbach die Rechte mit Unwillen des Besitzers angekauft, mit denen sie der Stift, auf beyden Seiten zufrieden, ergeben waren; ob sinther nicht Alles weiter getrieben worden, mögen billige Beurtheiler ermessen. Damit seyen sie ihren nächsten Nachbaren der

Waldstätte Feinde worden, weil ihre Herrschaft denselben ungünstig war; da seyen östere Fehden entstanden, wo die Herrschaft, auch angefleht, weder Hülf noch Rath geleistet habe; diese tägliche Feindschaften seyen ihnen unerträglich geworden; deszuahen sie mit den drey Waldstätten sich vereinigt, allen Nutzen und Güt der Herrschaft vorbehalten, und treulich geleistet. Die Stadt Zürich, als eine alte Freystadt, haben sie gern aufgenommen; Glarus, das auch in ihrem Fall war, habe sich der Erwerbung eines ewigen Bundes gefreut, nachdem es sich ergeben, und Zug haben sie, da kein Zuzug erfolget, auf Uebergab angenommen. Sie ers erkennen es aber bende als Wohlthat, in ihren Verein aufgenommen zu seyn.

Die drey Waldstädte, sagten sie, seyen schon im grauen Alterthume freye Länder gewesen, haben etwa wohlthätige Adeliche zu Beschützern angenommen, sonst aber ihre kleinen Geschäfte mit ihrer eignen Regierung verwaltet; da man ihre Freyheit antasten wollte, haben sie sich mit ihrer Tapferkeit geholfen und, ihre Kräfte zu vereinen, den ersten ewigen Bund gemacht, daben einem jeden das Seinige treu vorbehalten worden; mit Luzern nur Frieden, vermittelst der Bündniß gemacht, und Zürich als eine alte angesehene Stadt zu Ehren und mit Willen aufgenommen; Zug und Glarus seyen Länder wie sie, vor Altem frey, und die nächsten Nachbarn in ihren Alpen, in ihren Hochgebirgen, in ihren Thälern gewesen. Diese haben sie erobert, und doch nicht zu Unterthanen gemacht, sondern, wie die andern Eidgenossen, in ihren ewigen Bund aufgenommen; sie klagen sich auch nicht, sie seyen ja zufrieden und urbietig,

wo sie etwas an Nutz und Güten schuldig seyen, es zu entrichten; daraus möge Ihro Kaiserl. Hoheit mit höchster Klugheit ermessen, wie unbillig die Klage des Herzogs seye, und daß sie sämtliche Eidgenossen nichts begehrten, als so in der Stille und Ruhe bey ihrem Bündnisse zu verbleiben.

Nach diesen Vorträgen, da der Herzog und seine Räthe schon alle ihre Gründe und Klagen dem Kaiser vorgetragen hatten, verlangten sie von ihm, daß er nun die Sache durch einen gütlichen Austrag beizulegen geruhen möchte, wie er schon vorher, an einem solchen Versuche, durch eine nöthige Abreise verhindert worden. Da legte der Kaiser den Abgesandten der Eidgenossen die versängliche Frage vor: Ob sie mit eben so offener Friedensliebe, wie der Herzog, ihm die Sache unbedingt übergeben wollten, und auch das gleiche Zutrauen zu seinem gütlichen Ausspruch hätten? Da sagten die von Zürich, im Namen aller Eidgenossen: Sie möchten der weltgepriesenen Klugheit Ihro Majestät das unbeschränkte Zutrauen wohl gönnen, wenn sie nur so glücklich wären, die Zusicherung von Ihro Majestät zu erhalten, daß ihre Bündnisse alle aufrecht blieben. Hierauf ward der Kaiser zornig, was oft der Großen höchste Bedeutungskunst ist, die Schwachen zu schrecken. Man sage immer von den Bündnissen, sagte der Kaiser aufgebracht; aber wer hat euch das Recht gegeben, dergleichen unverlebhliche Bünde einzugehen? Das seyen erschlichene Handlungen, und füraus die mit Zug und Glarus, das österreichische Länder seyen; sie sollen von dem abstehen, und, wie der Herzog, ihm

alles unbedingt überlassen; er werde für Alles sorgen. Da forderten die Eidgenossen, auf zwey Tage sich zu bedenken.

In dieser Verlegenheit traten die Eidgenossen zusammen, und bedachten, den Antrag des Kaisers abzuschlagen sen schwer; er seye schon jetzt zornig; wie er denn wohl seyn werde, wenn sie ihm das Zutrauen versagen? Aber auf der andern Seite sehe zu erwägen, daß es um ihre Bündnisse geschehen sey, wenn sie justimmt; sie hätten schon genug an der Königin Agnes Ausspruch erlitten, und wären wie durch ein Wunder davon befrent worden; ob sie sich nun wieder in die gleiche Gefahr begeben wollten? Man sehe wohl, der Verein sen der Widerpart zu stark; aber von dem könnten sie nicht lassen; und da sie Alle darüber gleich denken, so stehen ihnen freylich wieder große Gefahren zu erdulden vor; aber die wollen sie einander willig tragen helfen und mit wahrer Treue einander beystellen, und im Uebrigen auf die Rettung der Vorsehung, die sie schon oft erfahren hätten, sich verlassen.

Da mußte Burgermeister Brun, im Namen Aller, dem Kaiser vortragen, daß die Eidgenossen alle einmuthig, im ernstesten Bedenken, nichts anders finden könnten, als bey ihren Eiden und Bündnissen, so sie einander zugeschworen, mit redlichem und treuem Sinne zu verbleiben; und so sehr sie zu der höchsten Weisheit und Huld der Kaiserl. Majestät das vollkommenste Zutrauen sezen, so könnten sie, wenn nicht der Bestand ihrer Bündnisse ihnen zum Vorauß von Sr. Majestät feyerlich zugesichert würde, einen so hohen Ausspruch nicht annehmen, und müßten sich

denselben ehrerbietigst verbitten. Sie seyen doch immer, die Waldstätte besonders, treue Glieder des Reichs gewesen; in vielen Schlachten haben sie sich mit Tapferkeit verhalten, und hoffen deszahlen, man werde ihnen diese abgenthigte Versagung nicht zu Ungnade aufnehmen. Könnten aber ihre Bündnisse bey behalten und mit höchster Genehmigung bekräftiget werden, dann wollen sie Alles andere gern Ihrer kaiserlichen Majestät höchsten Klugheit überlassen. Sie wollten auch die Rechte und Nutzungen der Herrschaft an sich bringen, und mit schwererem Geld, als sie je angefangt werden könnten, gerne auslösen.

Wichtige Geschichtschreiber sagen, der Kaiser habe sich nochmals an die von Zürich besonders gewendet, und ihnen vorgestellt, was sie schon erlitten und noch mehr erleiden könnten; sie sollten doch abstehen von dem Bund; der Gewalt seye zu groß darwider; sie könnten zuletzt doch nicht widerstehen, und dann seye es um ihre Freyheit geschehen; zwey Belagerungen haben sie schon ausgehalten; die dritte stehe ihnen bevor. Hingegen, stühnden sie ab von dem Verein, wollte er ihnen hohe Gnade erweisen, ihre Freyheiten mehren, und so könnten sie allen Jammer, der ihnen bevorstehe, vermeiden und ihren Wohlstand mächtig vermehren. Aber sie stühnden fest: Sie haben diese Bündnisse mit vielem Bedacht eingegangen, und daben wollen sie verbleiben; sie wissen wohl, was sie gelitten, und was ihnen vielleicht bevorstehe; aber der Höchste habe sie bisher gerettet, dem vertrauen sie; so lang sie ihrem Worte treu seyen und von ihren Eiden nicht abweichen, hoffen sie, es werde nie übel gehen.

Nach allen diesen Handlungen ward dennoch bei dem Kaiser keine Gnade, sondern er wollte im Verdrüß von diesen Sachen nichts mehr hören. Er machte den 24 April einen Waffenstillstand, bis auf seinen Absag, und vier Wochen hernach, verreisete nach Baden und von da nach Brugg, und erzählte dem Herzog den Abschlag der Eidgenossen zu gütlichem Ausspruch, und den Antrag zur Auslösung der Gültten und Rechten. Schnell erwiederte der Herzog: „Es sehe ihm nichts feil“; der Kaiser sagte: „Er sollte ihm das Land überlassen“; aber auch damit war der Herzog nicht zufrieden. Noch mehr erbittert durch des Herzogs Antwort schied der Kaiser von ihm. So gieng das schwere Jahr vorüber, einem noch schwereren Platz zu machen.

(1355.) Den 24. Brachmonat des folgenden Jahrs sandte der Kaiser den zwar im Unwillen bedroheten, aber nicht so gewiß erwarteten Absagbrief, darin er nochmals bezeuge, daß der Herzog den Weg des Rechten oder der Minne eingegangen wäre; da aber die Eidgenossen das nicht thun wollten, so müsse er dem Herzog helfen. Es findet sich auch ein Brief des Kaisers an den Herzog, da er ihm, neben dem, daß er Hülfe verspricht, verheißt, im Land zu bleiben und nicht wieder wezugehen, was ihm der Herzog vorher vermutlich vorgeworfen hatte. Er erwarte seine Gemahlin im Land, und wollte weder in Franken noch in Luxenburg fahren, er habe denn den entstandenen Streit vorher beseitiget, und könne nun dem ganz abwarten. Nach diesem Absagbrief, wiewohl man vorsah, daß noch einige Zeit darüber vergehen

werde, ermahnten die von Zürich die Eidgenossen, eingeschöpft zu seyn, daß, wenn sie ihre Bünde hätten aufgeben wollen, da man ihnen dafür stark zusehete, sie diese Gefahr hätten abwenden können. Da sie aber standhaft an ihren Eidgenossen und der Verbindung mit ihnen verblieben, so hoffen sie, da sie um dieses ihnen werthen Vereins willen wieder leiden müssen, sie werden ihre Treue gegen ihre Bundesgenossen durch schlesnige und zahlreiche Hülfe und Zuzug in ihre Stadt bewahren und bekräftigen. Das erfolgte auch sogleich, und die vier Waldstätte, die einzigen Vereinten, die offen handeln konnten, sendeten 1500 Mann in die Stadt, allen Anfällen des Kriegs, so die Stadt Zürich betreffen möchte, sich entgegen zu setzen. Sie entsetzten sich vor des Kaisers Unternehmen nicht, und ermunterten einander standhaft und mit Muth zum bevorstehenden Kampf. Den 28. des gleichen Monats kam schon der Herzog mit großem Volk gegen Zürich, an die Glatt; seinen Aufenthalt daselbst bezeichnet jetzt noch eine Mühle mit des Herzogs Namen; da kam Graf Johann von Rapperschweil in des Herzogs Lager, und auch in die Stadt, mit Versicherung an beyde Theile, daß er mit seinem Land in der March still sitzen und parthenylos verbleiben wolle, das ihm bewilligt ward. Da nun der Graf sechs Tage in dem Lager des Herzogen sich aufhielt, trug er ihm das zerstörte Rapperschweil, aber mit dem umgebenden Land, an, ihm dasselbe künftlich zu überlassen. Das that der Graf wider Wissen der Stadt, wider das Bürgerrecht, das noch bestuhnd, und zu offenbarem Nachtheil derselben, auch dem

leßten gerade vorher gethanen Versprechen ganz entgegen. In der Nacht vom 2. Augustmonat zog der Herzog, mit großem Volk, den See hinauf, in das Land des neuen Verkäufers, nach Rapperschweil; versammelte Tags darauf das Volk in der March, das vorher dem Grafen zudiente, und ließ dasselbe sogleich huldigen. Dieses Unternehmen war nicht nur Zürich, dem ein solcher Nachbar beschwerlich war, sondern auch dem nahen Glarus, dessen Zustand noch so ungewiß blieb, und selbst Schwyz sogar nachtheilig, das schon zuvor an seinen Grenzen von dem Grafen und seinem Volke viel Ungemach ertrug. Der Herzog ließ sogleich die Mauern der zerstörten Stadt wieder herstellen mit schneller Arbeit, die thätige Hände von allen Orten herbeyruft. Das Innere überließ er den Bürgern, mit Gebäuden, nach der Art und Vermögen eines jeden auszufüllen (ob unterstützt oder nicht). Die Züricher schickten hundert Krieger an die Lehi zu Meilen, wo noch ab dem Land bis auf Dreyhundert zu ihnen stießen; aber der Herzog schickte von seinen Völkern bis auf Sechtausend dahin. Das Gefecht war ungleich, doch nicht abgeschlagen; die kleinere Zahl zog sich aber nun mit Verlust von 50 Mann zurück.

Der Kaiser kam nun auch mit vielem Volk aus Böhmen und andern Ländern an der Glatt an; aber da er den Herzog nicht mehr fand, zog er den 20. Augustmonat hinüber an den See, und der Herzog zog auch mit seinem Volke zu ihm herab. Mußte es nicht die Eidgenossen in dem Innersten kränken, daß sie die Völker von Konstanz, von St. Gallen, von

Schaffhausen, mit denen sie vielleicht bey unabgelöfster Zeit verbunden waren, und Waffenthaten zu ihrem Besten gethan hatten; wo sie sogar Bern, von dem ihnen mit verschwiegenen Zusagen die Hülfe versichert war, und Solothurn, das nie den Städten abgeneigt war, wider Willen, das wußten sie wohl, gegen der Stadt anziehen sahen? Aber wer konnte den großen Mahnungen und dem Ruf des Kaisers widerstehen? Wer verlangt, die Namen der Fürsten, Grafen und Städte, die zugezogen waren, zu vernehmen, der findet sie bey dem großen Froscher, dem nichts entgieng, bey Tschudi zu lesen. Mir grauet vor der gefährlichen Ehre, die unsere Stadt umgab. Den 13. September zog das ganze Heer weiter nach der Stadt; da erkannte man alle die Panner, die vom See herab über Hottingen und Fluntern, gegen die Spannweid und weiter gegen dem Käferberg zogen und sich dasselbst lagerten. Es waren Vierzigtausend an der Zahl. Da erhub sich ein Streit zwischen dem Herrn von Konstanz und dem Herzog von Oestreich und dem Kaiser selbst, wegen dem Vorzug der Mannschaft im Lager. Konstanz vermeinte, die Schwaben, als das ältere Herzogthum, hätten den Vorzug; Oestreich meinte, es wäre seine Sache, und hiemit gebühre er ihm; der Kaiser forderte den für sein Böhmen, und fand selbst, ein solcher Streit seye dem Krieg nicht vorträglich; da es aber noch um keine Ueberwältigung zu thun seye, so möge es besser seyn, sich unter einander zu vertragen, denn das pflanze im Krieg wenig Glück, wo man sich entzwehe. Bey diesem Zug den See hinab, und wo er sich hinwandte, ward von den rohern Kriegern mit

Raub und Brand den Landleuten nicht verschont; je weniger die andern Thaten glänzen, je mehr zeigt sich der Krieger an den Unschuldigen und ihrer Haab, die sich nicht wehren oder entfliehen könnten. In der Stadt haben die Einwohner alle, die dahin Geflüchteten ab dem Land, das, wie man irgendwo bemerkt, noch sehr schmal war, und die Zugezogenen von den Eidgenossen, wenige von Zug und Glarus, da sie ihr eigen Land besorgen mußten, etwas mehr als 4000 Mann ausgemacht; und dennoch fielen sie fast alle Tage aus, tödteten viele Mannschaft, und verloren selbst nur Wenige. Das von allen Orten her aufgesammelte Heer, unbewußt wo noch die Feindschaft hinreiche, schon durch den Marsch ermüdet, und unbegierig des Kampfs, trug vielleicht Mitleiden, wenigstens die Mildern aus ihnen, mit der Stadt, bewunderten die schöne Lage, und wußten nicht, was ihre Herren vorhatten.

Da das Heer nur so lagerte, ohne festen Plan, ohne Erieb zum Kampf, und die verschiedene Sprache der Belagerer und der Streit der Fürsten kund wurde, da ließ Zürich, im Angesichte des Lagers, auf dem höchsten Thurme, des Reichs Panner mit dem Adler fliegen, und sendete Abgeordnete in das Lager, die Thro Majestät dem Kaiser vortragen mußten, daß die Stadt mit Leib und Gut, dem Reich zu dienen, bereit sey, und mit diesem offnen Zeichen dem ganzen Heer ihre natürliche Verbindung mit demselben und so vielen hoch ansehnlichen Mitgliedern verständigen wolle, und batet deszahlen um Gnade bey des Reichs Oberhaupt.

Nun fiel in nächtlichen Stunden dem Kaiser der

Gedanke auf, daß er, als ein neuer Beherrsscher des Reichs, auch nachzusehen habe, was desselben viele große Fürsten und Städte denken, daß er der Rache des Oheims zu Gunsten, den man sonst nicht als den Lieblichsten kannte, gegen eine alte angesehene Reichsstadt so viele Reichsglieder aufgesondert habe, da sie sich doch der Gnade anbefehle; und auch ihre Eidgenossen wären von vielen Schlachten, wo sie mit Ehren und Muth erschienen, vielen Reichsgenossen bekannt und berühmt; so könnte er mit verheerendem unklugen Vorsatz das Reich und seine höchsten Glieder wider sich reißen. Diese Gedanke und anders mehr mittheilte er seinen besten Freunden, die es nicht mißbilligten; andern sagte er: Hier an dem Käferberg sind lauter Städte; meint ihr dann, daß sie ihresgleichen sehr wehe thun würden, wenn sie einst kämpfen müßten? Die Bessern und Vertrautern des Kaisers redeten mit dem Herzog: Ob er sich mit Zürich und den Eidgenossen in einen gütlichen Vertrag einlassen wollte? Aber er beharrte auf seinem Eigensinn, und bat, daß man im Feld bey ihm bliebe, und den Feldzug nicht aufgeben wollte. Aber der Kaiser brach auf mit seinem Heer, und die Menge zerfloß, und der Herzog, da er einen schönen Zug über das Albis zueilen sah, zog sich auch zurück, besetzte alle Städte und Schlösser mit Mannschaft, und schädigte mit denselben täglich die von Zürich und ihre Eidgenossen.

(1356.) Da die Belagerung so schleunig aufgehoben worden, ward der Herzog noch mehr erbittert über Zürich, und im folgenden Jahr schon frühe sandte er 500. Reisige von Bremgarten, mit 300. Mann

Fußvolk gegen Zürich. Diese kamen bis an die Sihl, und brannten und plünderten da mit voller Macht; allein die Zürcher überfielen diese Völker da sie zerstreut der Beute nachgiengen, die übrigen flohen zurück; und so war Beschädigung und Kampf in der Zeit der Zürcher tägliches Loos.

In der Zeit nahm sich Albrecht von Buchheim, österreichischer Landvogt, vor, den Zürchern und Eidgenossen die volle Ladung des Zorns und der Rache des Herzogs angedeihen zu lassen. Er nahm 1500. ungarische Reuter in Sold; diese verlegte er ringsum in die Städte, so die Herrschaft unweit im Land hatte, und beschädigte mit denselben die Eidgenossen, sonderbar Luzern und Zürich unaufhörlich auf allen Seiten; doch blieben diese auch nicht müßig, und in vielen Gefechten blieben der Ungarn viele, und die Länder Aargau und Thurgau, wo sie weilten, wurden ungehalten und flagten sich laut über diese fremde Gäste, die ihnen Fehden und Ueberfall zuzogen, als Freunde und Beschützer nichts weniger als bescheiden waren, und an ihnen oft verübt, was ihnen bey den Eidgenossen zu thun nicht gelungen war.

Da sahe der Herzog ein, daß die Eidgenossen nicht so leicht zu bekämpfen wären; er wäre des Krieges müde, sagte er; er konnte gedenken, die Eidgenossen möchten doch auch der immerwährenden Fehden überdrüßig seyn. Da wandte er sich an den Kaiser, besuchte ihn zu Regensburg, wollte die zu Zürich ausgeschlagene gütliche Ausgleichung wieder anbahnen, und sich besser von Neuem vernehmen lassen. Daß die Absicht dabei gewesen, die Gesandten der Eidgenossen weit von

ihren Städten und Ländern hinzulocken, damit man sie, von ihren Umgebungen entfernt, desto eher an sich ziehen könne, ist allerdings aus dem Erfolg abzunehmen. Der Kaiser berufte also diese Gesandten; nur schade, daß es damals nicht wie seither Sitte war, die Namen der Gesandten so fleißig aufzuzeichnen. Brun war gewiß unter ihnen; daß er der Einzige war, ist nicht zu vermuten, so daß man ihm allein das so wichtige Unternehmen anvertraut hätte; doch unten hiervon ein Mehreres. Das ist gewiß, daß Zürich und Luzern, die am meisten gelitten hatten, einen annehmlichen Frieden herzlich wünschten. Dort zu Regensburg ward ein gütlicher Spruch abgefaßt, den zwar der Kaiser selbst vermittelte, aber mit Feinheit nur als des Herzogs Werk erscheinen ließ, dem er Bestätigung ertheilte. Und wie sah diese Vermittlung aus? Ich will sie kurz aus einander sehen, weil im Folgenden so Vieles darauf ankommt. Zuerst wird der Streit nur mit dem Herzoge und der Stadt Zürich, samt den Thrigen, angesezt; der Eidgenossen wird im Anfang unter den Streitenden nicht gedacht. Dann aber wird im ersten Punkt die Verheißung beigebracht: „Weß sie, die Stadt Zürich, „oder ihre Eidgenossen (hier werden sie zum erstenmal genannt) „von des Kriegs wegen sich unterzogen, das Uns „oder den Unsern angehört, es seye Land oder Leut, „Festen, Städte oder Gericht, daß sie uns das gänzlich „ledig und los machen sollen, und fürbas niemand „daran irren; wäre aber, daß die Eidgenossen ihnen „nicht wollten gehorsam seyn, so sollten sie uns, unsern „Erben, unsern Landleuten beholzen seyn, daß uns das „vollführt werde; dasselbe sollen wir und die Unsern

„hinwieder thun, ihnen und den Ihrigen“ (das ist der Punkt, der nachher so viel Aufsehen machte). Dann folgen die Artikel wegen Annahme der Burger; wegen den Lehen, und den Rechten in Schuldsachen; daß man sich weiter mit den Herzogslanden nicht verbinde; wegen den Gütern und Rechten, so die Herrschaft noch in den eidgenössischen Ständen habe. In diesem trifft Alles mit der Brandenburgischen Richtung zusammen; das Uebrige ist im Anfang auch gleich; dann aber heißt es weiter:

„Wäre auch, ob uns unsere Rechte stößig würden, in uns sern Städten und Waldstätten, die in ihrer Eidgenossenschaft sind, also daß man uns deren nicht zugestehen wollte, desß soll man kommen für den Verhörer, der dann genommen wird; vor demselben sollen wir unser Recht mit Briefen und Zeugen bewähren — in der Beste Unterseen, wenn es Luzern oder Unterwalden betrifft; zu Uknach, mit Schwyz und Uri. Denselben Tag soll man Zürich, und denen die es berührte, 14. Tage vorher verkünden — nicht mehr als 40. sollen dann erscheinen — man giebt dahin sicheres Geleit — was man bewiesen, vor dem Verhörer, dafür giebt er einen Brief; dann soll man zur Ausrichtung beholzen seyn, mit aller Macht. — Können wir nicht beweisen, so sollen wir abstehen. Wann der Verhörer abgeht, sollen wir oder unser Amtleut drey bescheidene Mann sezen, und die von Zürich auch drey. Die sechs, oder die Mehrheit unter ihnen sollen den Verhörer nehmen; würden sie sich gleich theilen, so loosen beyde Theile, und welchen Theil das Loos trifft, der erwählt einen siebenten Mann; die Sieben sollen einen Verhörer wählen, aus einer Stadt oder Land, des

„nicht ihr Eidgenoß seyn, der sie der Beste bedünkt. Er
 „solle auch schwören, daß er ein unpartheischer Ver-
 „hörer seyn wolle. Wir sollen auch und unsere Erben,
 „und unsere Amtleut die von Zürich besorgen, ob sie je-
 „mand dafür beschädigen wollte, sie zu schirmen. Wir
 „haben uns auch vorbehalten, unsere Bündnisse, Frey-
 „heiten, Brief, gute Gewohnheit. So haben sie sich
 „auch vorausbehalten, ihre Eide, Bünde, Freyheiten,
 „Recht, Brief und gut Gewohnheiten; denn allein die
 „Stück, die an diesem Brief geschrieben sind, die haben
 „sie alle, so über 16. Jahr, bey ihren Eiden beschworen.
 „Sie haben sich auch gegen uns und unsere Erben ver-
 „pflichtet, daß sie diesen Eid alle 10. Jahr erneuern wol-
 „len; und soll sie von dem Gelübd kein Eid oder Bünd-
 „niß, so sie mit den Eidgenossen haben, nicht hindern.
 „Wir hinwieder verheißen auch für uns und die Unsern,
 „sie seyen geistlich und weltlich, diese Artikel zu halten,
 „dem Römischen Reich seine Rechte vorbehalten. Geben
 „Dienstag nach Maria Magdalena“. Das ist nun die so
 schwere Urkunde, welche einheimische Geschichtschreiber
 nicht auszusehen vermochten. Dafür gab Burgermeister
 Brun, im Namen aller Gesandten, die in Regenspurg
 zugegen waren, einen Gegenbrief nach den Sitten der
 Zeit; den sollte Destreich erhalten, wann er von den
 Ständen unterschrieben und gesiegelt wäre, wie ein
 von dem Herzog gesiegeltes Instrument den Eidgenossen
 gegeben werden sollte. Beide Urkunden aber versah
 der Kaiser mit seiner Bestätigung, zu Festhaltung des
 ausgesprochenen Befehls; das Alles ward in Regen-
 spurg in's Reine gebracht.

Nun sagt die Geschichte, und die Natur der Sache

bringt es mit, daß in Zürich über diese Vermittelung mit dem Haus Oestreich, ehe man sie vielleicht noch kannte, eine nicht geringe Freude entstanden seye, da man sich versah, daß die wiederholten Plagen und Belagerungen nun einmal aufhören sollten; und wer könnte das unserer Stadt verdenken, die so viel gelitten hatte? In dieser Zeit kam ein Staatsbote von Oestreich, welcher jedem Ort die gesiegelten Urkunden des Herzogs bringen, und den unterschriebenen und gesiegelten Gegenbrief eines jeden Standes in Empfang nehmen sollte, in Zürich an, forderte die formliche Bekundung ab, und gab des Herzogs Brief. Wer wollte da, da nichts weiter zu thun war, als dem schon Ausgemachten die äußere Form noch zu geben, in der allgemeinen Freude verzögert haben, es zu thun? Da keine Anzeige von anderer Zumuthung noch geschehen, unterschrieb und siegelte man den Gegenbrief, der von unserer Stadt auszustellen war, und empfing des Herzogs unterschriebenen Brief. Der Staatsbote, der, scheint es, nicht von den Klügsten war, wollte auf Luzern reisen, und gieng über Zug; da äußerte er sich, (wie mindere Stellen sich unterweilen zu brüsten pflegen) daß man hier bald dem Herzog schwören sollte, und machte damit sich groß. Da erschraken die von Zug, und sendeten einen Eilboten nach Schwyz, mit der Anzeige, was bey ihnen von dem Staatsboten ausgeredet worden. Dieser Stand verzögerte nicht, das nach Luzern zu bedeuten und dort zu ersuchen, die Unterschrift und Beiegung nicht vorgehen zu lassen. Das that Luzern und schrieb eine Versammlung der fünf Ständen nach Zürich aus, wohin man auch den Staatsboten beschied.

Da kamen vornehmlich drey Punkte, die den Ständen anstößig waren, vor. Der erste wegen der Zurückgabe des Weggenommenen im Kriege, was man, nach der Rede der Staatsboten, auf Zug und Glarus bezog, da doch das verschriebene Gegenrecht der Eidgenossen auf eine andere Art ausgedeutet werden konnte. Der zweynte war, daß die Waldstätte von dem Herzog seine Eignen Leute genannt wurden; das war am meisten auffallend, aber dennoch war es an einem Ort angebracht, wo von den Gültten und Nutzungen der Herrschaft die Rede ist, und mit denen waren sie doch der Herrschaft noch verhaft, da die Eidgenossen auch zu jeder Zeit versichert haben, daß sie diese Nutzungen zu leisten willig wären. Das dritte, was bemerkt wurde, war ein wenig Eifersucht auf Zürich, da bey der Wahl der Verhörer, wie man die Art von Richter hieß, neben dreyen der Herrschaft, drey von Zürich erscheinen sollten. Sie hätten kein Misstrauen, sagten sie; aber dieser Vorzug in einer Sache, die auch sie angehe, mache ihnen doch Mühe. Indessen kam dieser Vorzug nur daher, weil Zürich keine Gefälle zu erstatten hatte, und doch von den ihrigen war. Zürich sagte: Weil es so in Gegenwart aller Gesandten beschlossen worden, niemand etwas Widriges damals bemerkt, und wegen den hingenommenen Plagen eine allgemeine Freude hier war, die sie nicht stocken machen könnten, haben sie unterschrieben und gesiegelt; wenn aber den Ständen die bewegten Punkte so starke Sorgen machen, so sey Zürich urbietig, mit ihnen das zu beschließen, was zu ihrer Beruhigung dienen möge. Wer weißt, wenn der trockige Staatsbote nicht so närrisch geplaudert hätte, so hätten vielleicht alle Stände unterschrieben und ge-

siegelt, was schon im Reinen war; es hatte doch in dem Vertrag Nachtheiliges und Gutes, das letzte hätte das andere vertheidiget und bedeckt, und zuletzt hätten bey geeilte Panner alles Ungute verhindert; so aber hatte die trohige Rede geschreckt; man sah da erst die Punkte ein, und schrieb in Eil eine Tagsakung aus. Man sandt bey derselben nöthig, und vereinigte sich, nach reifer Berathung, an den Kaiser zu schreiben, von welchem man wußte, daß er unterweilen von dem Herzoge mehr, als ihm lieb war, verleitet wurde, um die verlangenden Abänderungen zu begehren. Man sandte den wohl abgewogenen Brief durch einen eignen Läuferboten an den Kaiser, und den Staatsboten wies man mit der Anzeige ab, man habe an den Kaiser geschrieben. Sieht man nicht durch dieses Alles, daß der Mann, der die Stadt in den Bund der Eidgenossen gebracht, an dessen Vermehrung viel gearbeitet hatte, und lange den größten Gefahren und Versuchungen widerstuhnd, anfieng mit seiner Geisteskraft nicht mehr den Verbündeten so werth zu seyn, als ehemals? Dann aber vermißt man in dieser Urkunde die offene Sprache, so die Eidgenossen in ihren Urkunden gebrauchten; an deren Statt waltete in den damaligen Verträgen mit den Herzogen eine feine verschlungene Sprache, die nur Misstrauen erregen mußte.

Inzwischen hatte der Kaiser wegen Schulden, so Zürich zu Rapperschweil von gethanen Darlehn oder Bürgschaft hatte, einen eignen Vertrag mit diesem Stand errichtet, daß das Hauptgut von dem Tag an, da die Versöhnung (die vorige Verhandlung) gesiegelt seye, in einem Monat bezahlt werden sollte, und sollen die von Rapperschweil das Geld nach Basel an den Rath

erlegen, das zu bezahlen was man schuldig ist. Aber was vor der Versöhnung darüber ergangen (wahrscheinlich die überstandenen Zinse) sollte nicht bezahlt werden; auch wird der Kaiser trachten, die Briefe, so von Rappenschweil gegeben, wieder zu Handen zu bringen; für dieses gebe der Kaiser der Stadt einen besiegelten Brief an St. Jakobi:Tag zu Regensburg. Da Rappenschweil jetzt dem Herzog zugehörte, war dieser Vertrag eigentlich auch mit ihm zum Besten von Zürich geschlossen. Wer gern Ungutes denkt, der könnte diese herablassende Verwendung des Kaisers auch als eine Ursache der frühen Unterschrift und Sieglung ansehen; aber wer wollte einer Stadt versagen, bey einem nie rückkehrenden Anlaß ihre eigne Angelegenheit beobachtet zu haben?

Es verzog sich lange, daß über den Vertrag zu Regensburg keine Rede mehr war. Der Herzog forderte nichts; der Kaiser gab keine Antwort. Indessen suchte der erstere einen Bund, oder, wie er es bei seiner Bestätigung nannte, einen Frieden mit Zürich zu schließen. Der gleiche Landvogt von Buchheim, der vor einem Jahr mit den schädlichen Ungarn Zürich und seine nächsten Umgebungen so sehr mißhandelte, ein Mann der zum Krieg rasch, und zum Frieden eben so willig war, kam nun selbst nach Zürich, und trug mit freundlichem Begehr ein Bündniß mit dem Herzog Albrecht an. Vielleicht glaubte der Herzog, wann Zürich beruhigt würde, die andern Eidgenossen damit auch zu gewinnen; oder es geschah aus Empfindung, die unterweilen auch Mächtige anwandelt, daß er oft und zu hart die Stadt mitgenommen habe, und daß

Zürich eine Art von Versicherung, daß dergleichen nicht mehr so leicht geschehe, erwünscht seyn müßte. Es ist auch dieses Bündniß nie weder von den Eidgenossen, noch von der Geschichte selbst der Stadt Zürich vorgeworfen worden, da auch Bern in gleichem Verhältniß mit dem Fürsten stuhnd. Es hatte auch nie üble Folgen, vielmehr noch günstige auf die ganze Lage der Dinge gehabt. Uebrigens ist es mit vieler Klugheit abgefaßt. Dasselbe enthält einen Kreis, wie die vorigen Bündnisse mit Oestreich, aber etwas größer. Dann folgen die gewohnten Artikel: Von Zuzug im Angriff, nach überlegtem Rath, bey schnellen Ueberfällen, bey Belagerungen, nach vorheriger Erdauer; dann von Ausnahme fremder oder geistlicher Gerichte; von dem Rechtspsade, den Beklagten an seinem Ort zu belangen, und niemand als den Schuldner und Bürigen zu verhefsten. Besonders ist die Sorge für Zürichs Bürger und Landleute, daß ihnen im Oestreichischen Recht widerfahre, wohl ausgeschieden. Aber zwischen den Herzogen und der Stadt ist wirklich kein Rechtsgang bestimmt. Die Eidgenossen und ihre Bündnisse, mit ausgedruckten Namen von Luzern und den drey Waldstätten, sind vorbehalten; von Zug und Glarus wird nichts gedacht. Der Streit um ihren Bestand in dem Verein war noch zu laut und zu hart; doch waren sie auch nicht ausgeschlossen, so daß man noch immer und mit vorsichtigem Nachdruck für sie arbeiten konnte. Der Brief ist gegeben zu Zürich Freitag vor St. Philipp und Jakobs Tag.

In diesem Jahre wurden die drey Grafen von Habsburg-Rapperschweil, nämlich Johann, Rudolf und Gottfried, von Zürich des Burgerrechts entlassen,

warscheinlich nach beidseitigem Wunsch. Die Grafen hatten diese alte Besitzung verkauft, und Zürich hatte sich nicht zu rühmen, von daher viel Gutes erhalten zu haben; vielmehr war das Angedenken an diesen Sitz und die unguten Bewohner mit Bitterkeit erfüllt, so daß unter bestehendem Bürgerrecht so viel Schweres und Schädliches aus dieser sonst wohlgelegenen Nachbarschaft der Stadt entstehen mußte.

Bald nachher antwortete der Kaiser, auf den an ihn gerichteten Brief der Eidgenossen, mit Härte. Er behauptete mit aller Stärke, der Bund mit Zug und Glarus müßte aufgehoben seyn; das seyen die Orte, die nach dem Vertrag zurückgegeben werden müssen. Diese Antwort erschreckte die Eidgenossen; denn sie fanden, daß nicht nur die Worte, sondern Alles im Vertrag zusammengenommen, und der deutliche Sinn, den er angebe, nicht in des Kaisers Auslegung liege. Es heiße in dem Vertrag: Man solle sich nicht weiter verbinden; hiemit sey der Verein mit Zug und Glarus beschlossen. Dann seyen die Eide und Bündnisse der Eidgenossen vorbehalten, ohne einiche Ausnahme, und Zug und Glarus haben Eide geschworen und Bündnisse gemacht; diese zu zerstören seye unmöglich. Durch sie sey der Zugang von einem Orte zum andern offen; würden sie aus den Bünden weggezogen, dann seyen die Eidgenossen von einander abgeschnitten, und des gegenseitigen Schutzes unsicher. Ein so großmuthiger Kaiser, der unlängst bey aufgestecktem Zeichen des Reichs eine Belagerung verlassen, könne unmöglich so mit den beynahe ältesten Reichsgliedern verfahren.

Auf einer ausgeschriebenen Tagsatzung zu Luzern,

kam die Sache noch mehr zur Sprache; da wurde man durch eine Sage beruhiget, die, wie manche andere, ihr Gewicht hatte. Der Herzog habe nämlich den Kaiser käumerlich zu diesem Schritte bringen können; er habe es fast wider Willen gethan, so hart zu schreiben. Auch Zürich gab die Verbindung mit Zug und Glarus noch nicht auf; hatte aber noch immer so viel Einfluß (ungeachtet dessen, was man ihm zur Last legen wollte), vornämlisch auch, weil es bey der kühnen Einnahme beyder Orte durchaus mit zugegen war, daß es zur Milderung der Gedanken viel beitrug. Allgemein ward daher beliebt, den Vertrag nicht weiter zu bestätigen, bis Zug und Glarus gerettet seyen. Schwyz wollte das Ganze zurückgeben, weil es so hart ausgelegt worden; dadurch zeige man den ächten Widerstand. Aber die Mildern blieben bey dem schon Bemerkten stehen, vnd fanden es am besten, abzuwarten, und bereit zu seyn auf Alles, was erfolgen werde.

Bald darauf hatte Schwyz dennoch den Anlaß, seinen Muth und gesetzten Sinn zu bewähren. Nachdem nämlich der Landvogt von Buchheim nach Zug kam, forderte er von den Bürgern nicht nur die Huldigung für die Herrschaft, die sie nie versagen wollten, sondern daß sie noch die Bündnisse mit den Eidgenossen öffentlich und feierlich aufgeben sollten. Dessen weigerten sie sich und bezeugten, Eide, die sie beschworen hätten, könnten sie nicht aufgeben, außer diejenigen entließen sie, denen sie dieselben geleistet hätten. Das erweckte des Landvogts Zorn, und er drohte, er werde sie mit Gewalt dazu bringen. Wirklich schien es schon,

als ob er hin und wieder Volk zusammenbringen wollte. Da das die von Schwyz vernahmen, forderten sie die Stände Uri und Unterwalden zur Hülfe auf. Da aber diese Stände dem kühnen Wunsche von Schwyz nicht so schnell entsprachen, entschloß sich letzteres nicht zu zögern, sondern, wie es schon in Luzern den stärksten Gedanken eröffnet, zog es nun mit seinem Panner aus, zum Schutz des Standes Zug. Buchheim ward über diesen Schritt heftig aufgebracht; aber Destreichs nächstgelegene Länder, Thurgau und Aargau, die es auffordern wollte, waren des Kriegs, des beschwerlichen Durchzugs und Aufenthalts der zuziehenden Völker, die sie oft wie feindlich behandelten, der immerwährenden Fehde mit Nachbarn, die ihnen nützlich waren, einmal müde, und versagten laut genug den immerwährenden Zuzug. So stuhnd Alles still. Erst dreißig Jahre darnach mußte der Tag zu Sempach es entscheiden. So muß oft die große Macht, wenn sie, was des Himmels Wille ist, sich widersetzt, die Kräfte selbst nicht finden, den Widerstand zu thun.

Damit aber dennoch aller weitere Ausbruch verhütet werde, gab man sich von allen Seiten die größte Mühe. Graf Friederich von Toggenburg, aus einem Hause, das dem Frieden immer gewogen war, der edelmüthige Peter von Thorberg der Alte (sein Sohn wich ganz von seiner Gesinnung ab), viel Adeliche und vieler Städte Boten eilten herzu. Auch Zürich selbst handelte mit vieler Sorgfalt, und berief auch Bern, das am nächsten mit den Waldstätten verbunden war, zu der Erörterung und der ersten gemeinsamen Verhand-

lung; da brachte man mit unsaglicher Mühe die Sache zur Ruh und zum Stillstand der Waffen, bis man den Herzog über Alles berichtet hätte. Des Krieges sollte man sich gänzlich enthalten, bis der Frieden abgekündet seye, und dann noch einen Monat darnach. Die Züricher sandten eine Gesandtschaft nach Wien, die Sachen zu besänftigen, und diese nahmen sich aller Orten der Sache ernstlich an; aber das größte Glück war, daß, da Buchheim auch dahin kam, die Sachen zu berichten, der Herzog, der sonst so leicht entbrannte, damals an einer schweren Krankheit darunter lag, die seinem Leben bald ein Ende mache, und schon seinem Sohn, dem großmütigen Herzog Rudolf, die Beherrschung anvertraut hatte, den die weise Vorsehung den Eidgenossen zum Retter gab. Dieser fand unnöthig, den Vater, der bettlägerig sey, mit solcher Nachricht zu beschweren, da er auch ohne das nicht lange mehr leben werde. Jener nun versprach, mit künftigem Jahr in das Land zu kommen, die Sachen zu berichtigen. Indessen ruheten die Gesandten von Zürich nicht, bey dem jungen Herzoge selbst und seinen Räthen die Lage von Zug und Glarus und dieser beyden Stände unausweichliche Verbindung mit den übrigen lebhaft und deutlich vorzustellen, wo man dann sich von weiterer Verbindung enthalten werde, wenn diese, die so geeignet sey, den Kreis der Verbündeten zu schließen, ungehindert verbleibe. Es seyen doch alle Eidgenossen, ohne Ausnahme, und ihre Bündnisse feierlich vorbehalten worden, und werde der Herrschaft kein einziges Gefäll entzogen, sondern auf das Gewissenhafteste

alle entrichtet. Es seye dem ganzen Verein an dieser Umfassung Alles gelegen, und sie werden es eher auß Aleusserste kommen lassen, als von dem Punkte abzustehen. Sie redeten auch mit des Kaisers Räthen, denen sie die Sachen ebensfalls mit Angelegenheit empfahlen, und vernahmen von diesen, daß der Kaiser ungern und wie gezwungen so hart an die Eidgenossen geschrieben habe; daß er es lange versagt und es zuletzt mit Unwillen gethan, aber daben bezeuge: Er fange um deßwillen keinen Krieg mehr an. So blieben die Gesandten von Zürich bis zum Anfang des folgenden Jahrs, und zeigten mit ihren nicht ungedeihlichen Bemühungen, daß, was man für übereilt gehalten, nichts als ein gewohnter Schritt gewesen. Bey solchen Vorträgen war besonders ihnen angelegen, den so weisen und gütigen Herzog Rudolf in die einfachen Begriffe hinzustellen, daß einmal verbundene Stände, die in dieser Verbindung zuerst widerstrebend getreten, hernach ihren besten Wohlstand darin gefunden, nun wieder herauszustoßen, da die Verbundenen auch sie hinwieder gern aufgenommen hätten und den Bestand der Vereinigung suchten, etwas Hartes, Unzulässiges seye.

Im folgenden Jahr (1357.) kam Herzog Rudolf wirklich in das Land, und wollte den Streit, der wegen Zug und Glarus entstanden, und den Schwyz am weitesten aus redlichem Eifer getrieben, näher untersuchen. Zuerst, entrüstet über die kühnen Schritte, legte er des Kaisers Rechte zum gethanen Austrag vor, und wie er durch Verweigerung derselben beleidigt worden. Die von Schwyz entschuldigten sich, ein so hohes

Recht, das sie verehren, nicht bestanden zu haben. Es seyn ausser ihrer Gewohnheit gewesen, noch weniger hätten sie sich jemals so weit ausser ihre stillen Thaler gelassen; wenn aber etwas aus Liebe zu ihren Verbündeten geschehen sey, daß Ihr Durchl. missfiele, so bitten sie, das ihrer treuen Gesinnung großmuthig nachzusehen. Der Adel und der Städte Botschaft vereinigten sich auch mit der Eidgenossen Gesandtschaft, die Milderung, so die Sache bedürfte, von dem größtmuthigsten Fürsten zu erhalten, und den benachbarten Unterthanen-Landen, die schon so viel gelitten, mit neuem Zuzug zu verschonen. Der gütige Herzog versprach, mit Unterlassung jedes kriegerischen Unternehmens, in künftigem Jahr wieder heraufzukommen und dann die Sache zu berichtigen.

In dem folgenden Jahr (1358.) ist Abt Johann des Gotteshauses Allerheiligen zu Schaffhausen, mit dem Burgermeister und Rath zu Zürich übereinkommen, daß er ihnen alle Jahre, mit St. Martinstag, zehn Schilling gewöhnlicher Zürcherpfennig zu Steuer von seinem Haus, in der mehrern Stadt, hinter den obern Zäunen, welches er vom Leutpriester der Probstey gekauft, geben solle, und mit derselben jährlich gesteuert und gedient haben soll in Steuer und Wachten und allem andern Dienst. Dieser Vertrag ist wegen seiner naiven Sprache merkwürdig, und zeigt, woher er herstammt.

In eben dem Jahr starb Herzog Albrecht von Oestreich, dessen etwas rohere Thaten gegen die Eidgenossen uns nun lange beschäftigt haben; ein Fürst, der oft von Schmerzen so hingenommen war, daß

ihm Stehen und Gehen unterweilen lange versagt blieb. Im Gefühl dieser Schmerzen war er natürlich weder aufgelegt, noch stark genug, aufsteigende Leidenschaften zu überwinden. Wenn schon sein heiterer Verstand und höhere Geisteskraft ihn bey ruhigen Tagen zu weiser Ueberlegung fähig machte, so unterlag er doch, von krankem Leib gehemmt, nicht selten dem Unmuth allzusehr. Das erfuhrn am meisten die Eidgenossen und die Stadt Zürich. Denn andere ließen seiner Weisheit die Zeit nicht, die Sachen gelassener anzusehen; immer aufgebracht, immer bestürmt und gereizt von Neidern und Feinden der Stadt und ihrer Verbündeten, denen er schon früh die sonst jedermann erwiesene Gunst entzog, folgte er unaufgehalten einer unguten Stimmung gegen sie, kriegte gegen sie ohne Erfolg, oder machte Frieden ohne geraden Sinn, mit Feinheit, die nicht bestehet. Unaufgebracht hätte er milder gegen sie gehandelt und gedacht.

Der edle Rudolf von der Wart war dem Kaiser Karl so werth, daß er ihn nicht nur unserer Stadt zum Reichsvogt gab, sondern auch die Reichssteuern derselben von fünf Jahren her ihm überließ. Das bezeuget der Kaiser in einer eignen Urkunde, dieses empfangen zu haben, und unterläßt auch der treue Diener eines so mächtigen Herrn nicht, zwar ohne Auszeichnung der Summe, in einem gesiegelten Brief das Nämliche zu bezeugen. Dieses niemalige Selbstbeziehen des Herrschers, sondern beständiges Anweisen der Steuer seckten sie in Werth herab, und machte sie den Kaisern gleichgültig; deßnachen gaben sie dieselbe

in Pacht hin, welche wohldenkende, angesehene Bürger der Stadt empfingen; und das machte es derselben leichter, die gänzliche Aufhebung, wie ihr Wunsch war, desto eher zu erzielen.

Aus einem Stamm, der, wie die Manneße, in der alten Verfassung sowohl als in der neuern, durch Edelmuth und wahren Gemeinsinn sich auszeichnete, machte sich auch Georg Müller (was auch Andere, vielleicht aus Mißgunst, von ihm sagen, weil er reich war), neben andern wichtigen Verdiensten, der Stadt sehr nützlich und beliebt, da er seine eignen Lehen zu Erichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen der Stadt künftig übergab. Diese Ueberlassung bestätigte der Kaiser selbst, der, als er lange, gezwungen, der Stadt ungünstig gewesen, nun derselben mehrere Gunst zuwandte. Von solcher Aufmerksamkeit auf der Stadt Nußen, und Zuwendung eigener erlangter Rechte, findet man noch mehrere Beispiele im Verfolge.

Nach dem Tode Herzog Albrechts kam der in Verwaltung der Herrschaft ihm nachgesetzte Sohn, Herzog Rudolf, nach seinem Versprechen wieder ins Land, und besonders in die Stadt, aber nunmehr in einer neuen, derselben angenehmen Würde; da er nämlich von seinem Schwiegervater, dem Kaiser Karl, als Reichsvogt der Stadt verordnet wurde, vermittelst einer Urkunde, worin der Kaiser befiehlt: „Ihm zu schwören und gehorsam zu seyn, mit allen Steuern, „Nußen und Diensten, die unversekt sind, und sonderlich mit Reisengezogen, und mit allen Freyheiten, „Nußen und guten Gewohnheiten, die wir und „das Reich bei euch haben“, u. s. f. Dieser Herzog

war ein sehr milder billiger Herr, von großer Einsicht, richtigem Verstand und der edelsten Gesinnung des Herzens, der, da er der Geistlichkeit mitfordernder Ordnung zu nahe trat, der Wahrheit treu, ihren Haß ertrug. Dieser vortreffliche Fürst nahm keinen Verzug, den Anstand wegen Zug und Glarus zu beruhigen. Nach vieler Ueberlegung ward ein Frieden auf eilf Jahre errichtet, der dann noch bis zum Absagen, und von dem an noch einen Monat dauern soll. Er hat aber den Ausgang dieser Frist nicht mehr erlebt. Dabey ward angesehen, daß Zug und Glarus in dem Verein der Eidgenossenschaft verbleiben sollen; daß denen von Zug ein Ammann aus dem Stande Schwyz alljährlich von der Herrschaft gesetzt werden soll; und denen von Glarus gab er Georg Müller von Zürich zum Amtmann. Diese beyde Verordneten sollen der Herrschaft Gefälle, jeder an dem angewiesenen Ort besorgen, einziehen und überliefern. Dem Georg Müller wird hundert Gulden angesezt, so das Land Glarus jährlich bezahlen soll. Nun schien die lange Fehde über das Schicksal der beyden Länder, die, gerade nach unserer Stadt, zur Befestigung der Macht und des Bestands des Vereins, darein aufgenommen worden, seiner endlichen Bestimmung näher zu seyn; aber es mußten noch blutige Schlachten darüber gehen, ehe die beyde Stände ungehindert, laut und überall erkannt, in dem Verein dauernde Ruhe und Festigkeit erhielten. Schade ist, daß diese letzte Verfügung des Herzog Rudolfs (vermuthlich der Richtung seines Vaters nicht öffentlich zu widerstehen) nie in Schrift verfaßt worden; dennoch wird in andern Urkunden sich darauf bezogen.

(1359.) Die edle Gesinnung Herzog Rudolfs, die er in der vorigen Handlung bezeugt, verleitete ihn auch, das Bündniß mit den Herzogen von Oesterreich und der Stadt Zürich, das schon beynahe volle drey Jahre gedauert hatte, und nicht ohne guten Erfolg war, noch auf drey Jahre zu verlängern. Das geschah, ohne die Punkten weiters zu berühren, durch eine kurze Bestätigung derselben aller, auf die neu bestimmte Zeit, von dem Herzog Friedrich von Teck, damaligem Landvogt der Obern Landen, die hernach Herzog Rudolf für sich und seinen Bruder bekräftigte. Diese Verlängerung ist immersort, bis im Jahr 1363, von allen auf einander gefolgten Landvögten, beym Eintritte ihres Amtes, bestätigt worden.

Sind nun die würdigsten Thaten des Herzogs Rudolf mit Ruhm und Beyfall vorgestellt worden; sollte es uns Mühe machen, das Schwächere von ihm, das in gleichem Jahre geschehen, mit eben der Treue mitzutheilen? wo er nämlich den Burgermeister und Ritter Rudolf Brun zum Hofrath ernannte, und mit einer jährlichen Belohnung von hundert Gulden, mit tausend Gulden lösbar, aus der Steuer von Glarus betrachtete. Dieser Beamte des Herzogs, dem einsichtigen Fürsten so werth, mußte sich verpflichten, des Hauses Oestreich Nutzen zu befördern, seinen Schaden zu wenden, und das Beste nach seiner Einsicht auch unaufgesondert zu rathen. Daben wurden dgs römische Reich, die Bürger der Stadt Zürich und ihre und seine Eidgenossen vorbehalten. Damit habe er auf sich genommen, die Richtung des Herzog Albrechts sowohl, als seine, Herzog Rudolfs, eigne Verkommenß

mit der Stadt Zürich und den Eidgenossen zu erhalten und zu befördern, wo dann der Herzog auf seine Lebenszeit ihm noch jährlich hundert Gulden versichert. Ist etwas Entehrendes hierin, so trifft es den Geber wie den Empfänger; ja noch mehr den erstern, weil er der Reizende ist. Ich wünschte, daß ein jeder von beiden sich dessen enthalten hätte. Aber Sitte am Hofe, wo ist der, so sich ihr nicht ergiebt; und Gunst bei den Großen, wozu verleitet die nicht? Aber so wenig ich gerne Schuld auf einen so trefflichen Fürsten lege, so gern sehe ich auch die des Gereihten milder an. Er hatte doch dem Zudringen des Fürsten, den Bund aufzugeben, lange widerstanden, und auch zu Wien für die zwey Länder sich verwendet; und vorher und nachher hatten höhere Geisteskräfte in Freystaaten oft der Großen Lob und Lohn sich zugezogen, oft mit, aber auch unterweilen ohne Mißtrauen des Staats, dem sie ursprünglich dienten.

(1360.) Die Vermehrung der Einwohner der Stadt durch Bürgerrechte ist in der Zeit so angelegen gewesen, daß jeder solcher neue Eintritt, besonders in dem sonst so ruhigen Jahr, alle Aufmerksamkeit verdient. So nahm Heinrich Brünlin von Schaffhausen das Bürgerrecht für zehn Jahre an, und gelobet, mit Haushaltung da zu bleiben, und Alles das zu leiden und zu thun, und gehorsam zu seyn mit Steuern, mit Wachen, mit Allem, wie ein anderer eingesessener Burger; wolle er nach zehn Jahren nicht mehr Burger seyn, so wolle er sich dem unterziehen, was der Rath erkennt. Sonst ist die Steuer für jedes Jahr einem neuen Burger bestimmt worden in den Brie-

fen; dieser aber ergiebt sich Allem, was den andern Burgern ausgelegt wird.

(1361.) Wie oft schweiget die Geschichte, wo man sie am liebsten reden hörte. So sagt sie von der Entlassung des Burgermeister Brun von der einst zu sehr gewünschten Würde nichts, das beruhigen könnte. Das ist gewiß und mit Urkunden zu belegen, daß sie in diesem Jahre vorgieng; aber ob er selbst von dieser Stufe der Ehre herabgestiegen, die ihm verbittert ward, oder ob ihm das Volk, das ihn einst zu sehr verehrte, die Gunst entzog; oder ob ihm die Ehre, die ihm der Herzog zutheilte, diese Missgunst aus Neid bereitet, oder ob er seinem Freunde Rüdiger Manneß, seinem schon früher erklärtten Nachfolger, noch in Zeiten ungeschwächter Kraft und unerloschenen Ansehens, seine Erhebung gönnte und gern hinterließ, von dem Allem sagt die Geschichte nichts. Daß der Entlassene den Eidgenossen minder werth und angenehm war, haben wir oben bemerkt. Sey es nun, daß er sich die übrigen zehn Jahre auf seinem Landgut aufgehalten und die Ruhe genossen, die nur müde Arbeiter in dem Dienste des Vaterlands zu schäzen wissen; oder daß er am Hofe, wo er geehrt ward, seine übrigen Kräfte verwandte — wenigstens starb er in seinem Vaterlande; und Rüdiger Manneß trat in alle seinem Vorfahr ehemals vergönnte Rechte ein, und genoß das, was die neue Verfassung (die er einst mitberathen) dem einzigen Vorsteher gab, noch lange Jahre; vielleicht, daß er mit Klugheit das Stärkere davon auszuweichen wußte, oder milder und gefälliger ausübte.

(1362.) Es mag unterweilen auch Fürsten wie andern Menschen gehen, daß, wenn sie lange, und durch Kunst und Reizung eines andern, ihre Gunst einmal zu hart entzogen, sie dann desto mehr zu Gnaden sich lenken; einmal das wiederfuhr Kaiser Karl IV. Vielleicht mag ihn aber auch Herzog Rudolf, sein Eidam, den er der Stadt zum Reichsvogt gegeben, über die Wünsche der Stadt unterrichtet haben, die er in seinem Aufenthalte bey uns von den Führern der Stadt in vertraulichen Stunden vernommen hatte. Einmal die Merkmale der Huld des Kaisers, die er in diesem Jahre und von Einem Ort aus der Stadt ertheilt, sind zahlreich und groß.

Vor allem machte er ein Bündniß mit Zürich, und bezeugte darin: „Däß er, angesehen die Dienst, „so die Stadt ihm und dem Reich erwiesen, deszna- „hen dieses Bündniß errichtet: Däß, wann die „Burger von Zürich an ihren Leibern, an ihren Leu- „ten, an ihren Gerichten, Zwingen, Bännien und „Gütern, an ihren Freyheiten und Rechten oder ihren „ehrbarren Gewohnheiten angegriffen würden, und der „Kaiser ermahnt werde, mit Bottten, oder Briefen, „wann er selbst nicht im Land wäre, wollte er sie be- „sorgen mit seinen Landvögten zu Elsaß und zu Schwa- „ben, und mit den Städten Konstanz, St. Gallen, „Lindau, Ravenspurg, Ueberlingen und Buchhorn, „däß man die mahnen möge; die sollen dann mit Leib „und Gut zustehen und helfen; und wann die Land- „vögt verändert würden, so soll der Neue den Bünd „zuerst schwören, ehe er das Amt annimmt, daß er „denen von Zürich beholzen und berathen seyn wolle.

„Dies Bündniß dauert bis nach des Kaisers Tod,
 „und zwey Jahre drüberhin; und von besonderer Gnad
 „bestätigt er die Bündniß, so Zürich, Bern, Luzern,
 „Uri, Schwyz, Unterwalden und die zu ihnen gehören,
 „dermals mit einander gemacht haben. Geben zu Con-
 „stanz Sonntag nach Mathias“. Ausnehmend ist
 vorderst die Herzähnung der Dinge, woran Zürich
 geschädigt werden könnte, und scheint auf die neue
 Verfassung Rücksicht zu nehmen. Dann ist die Hülfe,
 entweder von ihm selbst, oder von seinen Landvögten,
 oder (was der Stadt das Liebste war) von sechs andern
 Städten. Dann ist den Landvögten auferlegt, ehe sie
 das Amt antraten, das Bündniß zu beschwören, als
 wenn das ihre beste Pflicht wäre. Hingegen fordert
 der Kaiser nichts von uns, und ist dies Bündniß wie
 nur zu unserer Hülfe angesehen, ohne Gegenrecht.
 Endlich findet sich darin die Verbehaltung der eidge-
 nössischen Bündnisse, die der Kaiser so lang bestritten
 hatte, und so gerne aufgelöst hätte, bestätigt. Zwar
 finden sich die Namen von Zug und Glarus nicht aus-
 gesezt; man hatte diese mit Angelegenheit verlangt,
 aber nicht erhalten. Der Kaiser wollte den vorigen
 Ansichten nicht so ganz entsagen; doch ließ er zu, dieser
 zwey Länder, um etwas verhüllt, als denen, so zu den
 Eidgenossen gehören, zu gedenken; weiter war er da-
 mals nicht zu bringen. Merkwürdig ist es, daß die
 anerkannten Stände der Eidgenossenschaft in diesem
 Bündniß zuerst in der Reihefolge stehen, wie sie nach-
 her allgemein angenommen wurden, und auch Bern
 steht öffentlich als Verbündeter zum Vorschein kommt;
 ob der Rang vorher bestimmt worden, oder ob der

Kaiser ihn zum Maßstab gab, und so zuerst bestimmte, ist uns unbekannt.

Nun wollen wir die übrigen Gnaden und Freyheiten, die der Kaiser Karl der Stadt alle an dem gleichen Ort, zu Löffen, wie er es heißt, und am gleichen Tag, Donstag nach dem Sonntag, wenn man singt Låtare, ertheilt hat, nach einander durchgehen.

Die erste Urkunde bezieht sich auf das Bündniß, das er mit der Stadt gemacht, und ist eigentlich eine Erläuterung desselben, indem er versichert: „Daz, „wann er, der Kaiser, oder Jemand von ihm, oder von „dem Reich, kriegen und Jemand angreifen würde, was „dann an Besten, Städten und Ländern gewonnen „würde, wo die von Zürich oder ihre Helfer auch „daben wären, daß der Kaiser alle diese Besitzungen „bey dem Reich behalten, und nicht davon entfremden „wolle“. Hier wird zuerst einer Hülfe, so die Stadt dem Kaiser zu leisten hat, gedacht; dann aber ist die Vorsorge, die hier ausgedrückt ist, mehr für den Kaiser, als für die Stadt. Das Gewonnene bleibt bey dem Reich, und soll nicht davon kommen. Aber wer vergiebt die Besitzungen des Reichs, als der Kaiser? Und ist dies nur ein Wink der Enthaltung für uns.

Etwas vortheilhafter scheint die zweyte Urkunde, die der Kaiser mit Absicht auf den Bund mit Zürich ausgestellt hat. Er versichert: „Wann er mit den „Herzogen von Oestreich kriegen würde, die von Zürich „ihm Hülfe leisteten, und er, vermittelst derselben, die „Stadt Rapperschweil erobern sollte, so würde er die „selbe ihm und dem Reich behalten, auch nicht entsfremden, sondern sie der Stadt Zürich empfehlen, daß

„sie die von ihm und dem Reich innhaben, besezen
„und entsezen möge, und ihm und dem Reich damit
„diene, wie es denn ehrlich und nützlich ist“. — Hier
ist, als wenn der Kaiser die Nachsicht, die er in dem
vorigen Brief uns zurückgelassen hatte, mit etwas
Wesentlicherm ersehen wollte, mit dem Besiehe nämlich
von Rapperschweil, wenn er solches von Oestreich er-
oberte. Es scheint daß er mit diesem Hause in der Zeit
nicht so wohl stuhnd, und es denen von Zürich näher
legen wollte, die der Stadt, deren Aufbau ihnen Mühe
machte, einst ben sich zu erwerben, und damit das bis-
herige, was ihnen daher widerfahren, aufzuheben.
Allein die Hoffnung blieb zurück; auch nahm die Stadt,
die schon von ferne verheißen war, durch ihre Unthä-
tigkeit alle Furcht der Ueberlegenheit hinweg.

Mehr Wesentliches enthielt der Freyheitsbrief, den
vor ihm kein Kaiser gegeben hatte: Dass die Stadt
Zürich alle Edelleut, die Bestenen haben und auf dem
Land gesessen sind, zu Burgern annehmen möge, und
dass sie dann in die Stadt ziehen, oder auf ihren
Bestenen bleiben mögen, dem Reich und dem Rechte
des Oberhaupts ohne Schaden. Das war ein schöner
Vorzug für unsere Stadt, den sie bis dahin nicht hatte,
und der vielleicht gar widersprochen ward. Im An-
fange des künftigen Jahrhunderts machte man erst den
rechten Gebrauch davon, wo der Trieb zu jeder Ver-
mehrung des innern Gehalts sich in diesen Zeiten der
Ruhe am meisten zeigte.

Eine wahre Kaiserliche Gabe dann war es, dass
Carl unserer Stadt den ganzen See, diese nächste frohe
Umgebung und edle Zierde, die uns den rinnenden

heitern Fluß, der die Stadt theilt, und derselben neue Anmuth verleihet, in Kaiserlicher Huld gegeben hat, von hier bis gen Hurden, mit allen Rechten und Nutzen, die dazu gehören: „Dass sie, die von Zürich, denselben See und die Fische besitzen und entseihen und mit allen Sachen besorgen mögen, wie sie und ihre Vorfahren bis dahin gethan haben“. Diese Vergabung war nach der Gewalt, die Kaiser und Könige über Seen und Flüsse nach ihrer Obermacht über dieselben auszuüben pflegten, ertheilt worden. Die Länge des Sees bestimmt der Ausdruck: Bis zu den Hurden, das jetzt noch ein kleiner bewohnter Ort ist. Merkwürdig ist, daß der Kaiser die Besorgung des Sees den Vorfahrern der Stadt zuschreibt, und also durch diese Freiheit mehr das Recht und die ausschließende Besitzung desselben, als die Ausübung verliehen ist.

Schwächer war die Wohlthat, die aber vielleicht auch wegen mehrerm Ansehn der Stadt, oder mehrerm lebhaften Zusammenfluß nachgesucht worden: Dass der Kaiser nämlich derselben ein eigenes Landgericht gab, wie das von Rothweil; ob das vor andern vielen, die in den nächst gelegenen Ländern schon eingeführt waren, einen Vorzug hatte „da er alle Fürsten, Geistliche und Weltliche, Grafen, Freye, Städte, Ritter und Knecht, und alle des Reichs Angehörige bey höchster Ungnad auffordert, der Stadt nicht hinderlich zu seyn“? Nachher gab er uns einen Landrichter aus den Adelichen, wie wir unten sehen werden.

Endlich war es auch der Stadt erwünscht, nicht nur ihre Einwohner zu vermehren, sondern auch bey denen, die mit Leibeigenschaft behaftet waren, diese Art von

schwererer Beherrschung, als jede andere, da man allenthalben seinen Leibeigenen aufsuchte und belangte, in der Stadt los zu werden. Deshalb suchte sie die Freiheit zu erlangen, die der gütige Kaiser, wie keiner vor ihm gethan hat, ihr gab: „Dass wann Jemand, „Mann oder Weib, einen Tag und ein Jahr in ihrer „Stadt säße, er diene gleich, oder habe ein eigen Haus, „und von niemand inner Jahresfrist angesprochen wurde, „der sollte fürohin ledig seyn von aller Forderung und „Ansprach, die jemand zu ihm oder seinen Kindern „haben könnte“. So benahm diese hohe Verfügung niemand sein Recht, wenn er es mit Sorgfalt forderte, und reinigte zugleich die Stadt von Leuten, die andern hart verbunden waren; und wenn andere Städte gleiche Gnad erhielten, so machte sie die sonst so große Zahl der Leibeigenen, denen, wo nicht Beschwerde, doch eine Art von Schande bewohnte, dieselben von diesen drückenden Lasten frey und rettete sie und ihre Nachkommen davon.

Auch mit der Reichssteuer bewies der Kaiser eine neue Gnad, da er dieselbe für fünf Jahre der Stadt gänzlich entließ. Wie viele Gründe mussten da zusammentreffen, so viel günstige Neuerungen, die nicht etwa nur für wenige Zeit einige Zufriedenheit gaben, sondern auch reiche Folgen auf alle Zukunft hatten, zu erhalten! Wer erkannte hier den Beherrscher, der mit Zürich so oft in aufgebrachtem Zorn sprach, die Stadt belagerte, drückte mit seinem Sinn und mit harter Antwort?

Da Kaiser Carl in seinem oben bemerkten Bündnisse mit Zürich, zur Hülfe, im Fall er sie nicht selbsten

leisten könnte, sechs Städte anwies, die das an seiner Statt leisten sollten, vermochte dies die sechs Städte (dazu noch Wangen, als die siebente kam) nämlich Constanz, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Buchhorn und Wangen, mit Zürich ein Bündniß einzugehen, das einige besondere Punkte enthält, die ich anführen und ausheben werde.

„Ist eine Stadt angegriffen, und hat ihr Rath das Bedürfniß einer Hülfe anerkannt, und die Städte gemahnet, so verkündet sie allen Städten einen Tag wo sie will, und dem Angreifenden verkündet sie solchen auch. Dann sollen die Städte zwey oder drey in Eil absenden, die Hülfe zu berathen und zu ordnen. Wollte der Angreifer den Schaden abtragen, so bestimmen die Boten, was er zu erstatten habe. Wer dem Angreifer hilft und Aufenthalt giebt, ist gleich erklärter Feind, gegen den die Hülfe auch ausgemacht wird. Käme der Angreifer in eine der Städte, so soll man ihn verhaften, bis er den Schaden abträgt. Bey einer Belagerung giebt die Stadt, so sie unternimmt, den Kosten von Werken; aber dann beruft sie die andern, und mit ihrer Botschaft Rath wird ausgemacht, wie viel jede Stadt an die übrigen Kosten trage; und nach diesem Verhältniß wird auch der Betrag von einer gemeinsamen Absendung bezahlt. Zürich und Constanz werden gleichviel angelegt; das Aufgelegte wird inner zwey Monaten bezahlt, oder so viel Schaden fällt auf die Stadt, so zögert. Im Streit einer Stadt mit der andern oder eines Bürgers, so die Stadt beträfe, sollen drey die nächsten Städte ihre Boten senden; die sollen sich bemühen, die Sache auszutragen mit der

„Minne oder dem Rechten. Die Streitenden sollen
 „dem Urtheil gehorsam seyn. Finden die Richter es
 „nothig, so mögen sie aus den Städten so viel zu sich
 „nehmen, als sie wollen, die ihnen helfen die Sache
 „richten. In innern Unruhen, so die Stadt nicht
 „selbst stillen mag, sollen die andern ihre Botschaft bei
 „dem Eid schicken, sobald sie es inne werden. Die
 „Bündniß währt des Kaisers Leben aus und zwey Jahre
 „darüber. Ist sie verflossen, und es entstehet Krieg
 „von Sachen her, die während der Bündniß vorge-
 „fallen, so sollen die Städte dennoch einander helfen.
 „So wie der Bischof von der Stadt Constanz vorbe-
 „halten wird, verheißt sie doch ihren Beystand, wann
 „er eine der vereinten Städte angreifen sollte, so lang
 „der Bund währet. Wollte der Bischof die Sache
 „den Städten anvertrauen, sollte auch die Stadt Cons-
 „tanzt dazu willig seyn; thut sie das nicht, so sollen
 „auch die Städte gegen den Bischof nicht Hülfe leisten.
 „Vorbehalten ist von Zürich der Bund mit Oestreich;
 „jedoch wann Zürich von Oestreich angegriffen wurde,
 „und es Hülfe bedürfte, wann dann die Städte vom
 „Ammann von Pfullendorf ermahnt würden, sollen sie
 „helfen. Würde Oestreich in dem Kreis, der für Zürich
 „bestimmt ist, eine der Städte angreifen, würde dann
 „Zürich von Pfullendorf gemahnt, so soll es auch gegen
 „Oestreich helfen. Zürich behält die Eidgenossen vor,
 „in dem Rang und der Zahl und mit dem Zusatz, wie
 „in des Kaisers Bündniß. Mit einhelliger Zustimmung
 „der Städten mögen neue Verbündete angenommen
 „werden”. Geben zu Constanz am Matthias Abend. —
 Ueber das, was der Stadt Pfullendorf, wann es um

Krieg mit Destreich zu thun, in dem Bündniß auferlegt wird, die Städte zu mahnen, darüber stellte jene Stadt einen eignen Brief aus, darin sie verspricht, das ihr Aufgetragene zu erfüllen. (Donstag nach St. Walpurgis).

Dieses Bündniß unter den erwähnten Städten hat der Kaiser Carl bestätigt, an gleichem Tag und Ort wo er die vorigen Freiheiten alle gab, damit vollends nichts abgienge, was Zürich damals beruhigen konnte. So vergutete der Kaiser in Einem Jahr alle die Noth, die er vor acht Jahren mit starkem Heer über Zürich brachte, und gab mit Kaiserlich hohem Sinn der Stadt die Ruhe wieder, die er mit harter Bedrängniß aus den umlagerten Mauern vertrieben hatte.

Es ist etwas Zutrauliches und Einnehmendes in diesem so eben angezogenen Bündniß: Diese Berufung der sämtlichen Städte, zur Berathung der Hülfe, wo die Aufforderung an den Angreifer, zu erscheinen, nicht vergessen wird, damit der Schaden desto eher aufgehoben werde; diese gemeinsame Bestimmung der gemeinen Kosten bey Belagerungen, dessen Betrag für jede Stadt die Norm ist auch bey andern gemeinsamen Verwendungen; dieses Richteramt in Streitigkeiten der Städte, das zuerst nur Wenigen anvertraut wird, die aber Mehrere zu sich ziehen mögen, bis sie den richtigen Gang des Rechtes oder der Billigkeit gefunden, ohne Obmanns Zwang; diese eilende Hülfe und Zutritt selbst in innern Unruhen der Städte; diese verschlungene Mahnung, durch Pfullendorf, im Fall man von Destreich angegriffen würde, mit dem man doch in Bündniß begriffen war — Alles dieses zeigt, wie

Gleichheit der innern Grundlage die gegenseitigen Gesinnungen mehr an sich ziehet.

(1363.) In diesem Jahr hat Diethelm Blarer, Vogt ab Iberg, das Burgerrecht zu Zürich für zehn Jahr angenommen, und gelobt mit Eid, dasselbe diese zehn Jahre nicht aufzugeben, und mit jedem Jahr zehn Gulden Steuer zu entrichten; daneben zu dienen, wie ein anderer Bürger. Er versprach auch weiter, mit seinem festen Wartensee ihnen so zu warten, daß solches zu allen Zeiten und zu allen Sachen ihnen offen seyn soll; und wann er nach zehn Jahren das Burgerrecht aufgeben wollte, so sollte er dannzumal annehmen, was der Rath, der dann Gewalt hat, erkennet und auf ihn setzt, nach Stadtrecht und Gewohnheit; dem solle er gehorsam seyn. Diese Urkunde ward gegeben nach St. Galli Tag; der angenommene Burger blieb, und wir sehen noch seine Nachkommen. Unsere Stadt gewann nämlich durch jenes Burgerrecht mehr als eine Beste, mehr als einen würdigen Mann, die mit Festigkeit und Weisheit der Seele dem Staat zur Zierde gereichten.

Zweifelhafter ist der Gewinn von fünf Italienern von Rotha in der Lombardie, Brüdern von Brey. Diese bezeugen: „Dass sie das Burgerrecht in Zürich zu ihrem Schirm, Nutz und Frommen empfangen haben, zehn Jahr eingesessene Burger zu seyn und in der Zeit den Vertrag nicht aufzugeben.“ Um aber „von der Steuer ledig zu seyn, welche die andern Burger geben, so sollen sie gerade im Anfang tausend Gulden entrichten, und damit für die zehn Jahre gesteuert haben. Hätten sie einen Krieg (Fehde) in das Burgerrecht

„gebracht, da sollen die von Zürich zu keiner Hülfe
 „gebunden seyn, außer sie thätens gerne. Um die An:
 „sprache vom Schultheiß und etlich Burgern von Schaff:
 „hausen, sollen sie denen am Rechten in Zürich gehorsam
 „seyn, wie andere Burger; wurden aber die oder an:
 „dere sie an frömde Gericht laden, so sollen die von
 „Zürich das mit ihrer Freyheit abheben, mit Boten
 „oder Briefen; was aber Kosten darüber geht, das sollen
 „sie, die neuen Burger, entrichten; wann aber die
 „Kriege so hart wurden, daß die von Zürich mit offnem
 „Panner zögen, von ihnen oder von Luzern, wo sie
 „auch Burger sind, gemahnt, da seyen sie keine Kosten
 „schuldig. Sie sollen auch in den zehn Jahren, oder
 „so lang sie Burger sind, keinen Gewerb treiben auf
 „Gewinn, oder mit Ausliehen, oder mit Wechsel, ohne
 „besondere Erlaubniß der Stadt. Zürich endlich bes:
 „dingt sich aus, daß es weder ihr Leib noch Gut ennert:
 „halb des Gebirgs schirmen soll, es thäte solches denn
 „gern. Wenn sie auch nach zehn Jahren das Burger:
 „recht aufgeben wollen, das mögen sie nach Sitt und
 „Gewohnheit der Stadt wie andere eingesessene Burger
 „thun. Geben an St. Andreas Abend.“ Die Be:
 dinge sind hier mehr ausgedehnt als gewöhnlich, und
 schienen nicht unnöthig zu seyn; die Folge wird lehren,
 was für Ungemach die Kriege neuer Bürger der Stadt
 zugezogen; diese scheinen zwar eher Kaufleute als Krieger
 gewesen zu seyn, die aber auch ihr Streite haben, die
 damals bis zum Ausziehen heftig werden konnten. Möge
 nur der schöne Gewinn, der sogleich angetragen wird,
 nicht geblendet haben, minder ruhige Leute in das so viel
 sagende Recht einer näheren Verbindung aufzunehmen!

Damit das Jahr mit Zunahme der Burger noch mehr sich auszeichne, welche im Anfange des folgenden Jahrhunderts, so wie die Vermehrung des Landes, noch angelegner war, machten Gottfried von Hünenberg, ein edler Ritter, mit seinen zwey Söhnen Hermann und Heinrich den Antrag, das Bürgerrecht in Zürich anzunehmen. Die Bedinge sind auch wegen ihrer Verschiedenheit merkwürdig. — Sie versichern: 1.) Das Bürgerrecht fünfzehn Jahre zu behalten. 2.) In dieser Zeit der Stadt zu helfen mit Leib und Blut, und ihren Gütern und Bestenen. 3.) Wann eine gemeinsame Steuer aufgelegt wird, was dann der Bürgermeister und die Zwey des Raths, die er zu ihm nimmt, erkennen, als Steuer in der Wacht, da unser Haus gelegen ist, aufzunehmen, des sollen auch wir gehorsam seyn. 4.) Wann sie von dem Bürgerrecht abgehen wollten nach Verfluß der fünfzehn Jahren, wollten sie dessen, was der Rath dannzumal erkenne, sich geleben. 5.) Da sie alle Drey der Herrschaft Oestreich geschworen, das Bürgerrecht von Zürich, sobald sie dessen ermahnt werden, aufzugeben, so schwören sie jetzt, daß sie in dem Fall der Mahnung, das Bürgerrecht aufzugeben, solches inner vierzehn Tagen wieder aufnehmen wollen. 6.) Sollten sie es auch nicht empfangen, so wollten sie doch verhüten, daß Zürich und ihre Eidgenossen, und die zu ihnen gehören, keinen Schaden nehmen, und sorgen, daß ihre Festung St. Andreas bey ihnen und in ihrem Land bleibe und keineswegs entfremdet werde. Dieses Bürgerrecht zeuget von einer starken Anhänglichkeit an unsere Stadt und die Eidgenossen; es war zwar dem Versprechen (aber in unvollendeten Verträgen)

zuwider, Destreich Zugethane anzunehmen; aber diese Adelichen helfen sich mit stärkern Gelübben, die sie zum Voraus thun. Diese Urkunde giebt auch Nachricht von der Art, wie die Steuer in der Stadt aufgenommen ward. Diese Art, den öffentlichen Bedürfnissen zu begegnen, ist so alt, und dennoch ward sie oft ein Gegenstand des Missvergnügens in spätern Zeiten.

Nicht nur war Kaiser Carl IV. der Stadt ausnehmend günstig, sondern er bezeigte auch seine Huld dem angesehenen Chorherren-Stift, oder vielmehr Bruno Brun, seinem lieben Caplan, wie er ihn nennt; er hatte nämlich ihm und allen folgenden Pröbsten das Recht verliehen, über die zu Fluntern, zu Rieden, zu Rüschlikon, und zu Rüfers (Wenzel hat später noch Meilen hinzu) über das Blut zu richten. Ob dieses Recht jemals von den Pröbsten allein, wie der Ausspruch des Kaisers zugiebt, oder mit Zuzug Anderer, ausgeübt worden, müßten die Jahrbücher des Stifts zeigen. Zuversichtlicher ist's, daß bei der Glaubensverbesserung alle weltliche Rechte, und also auch dieses, der Obrigkeit übergeben worden. Ob der geliebte Caplan durch diese hohe Neigung kühner worden, eine That zu begehen, die ihm hart aufgenommen war, wie wir bald sehen werden, könnte ich nicht bestimmen.

Aus ängstlicher Sorgfalt gab dann der Kaiser noch eine Urkunde wegen unserm Landgericht, wenn er nämlich (sorgt der Kaiser selbst) Jemanden eine Freyheit ertheilt hätte, so dem Landgericht zuwider wäre, das er uns gegeben, so sollte das aus Irrthum oder Vergeessenheit geschehen, und diesem Landgericht unschädlich seyn; und wenn ein Landrichter abgehe, oder dem Rath

bedunkte, daß er nicht mehr tüchtig sey, so soll er, der Rath, ihn den Kaiser, darum ersuchen; so woll' er ihnen einen edlen Mann senden, der zu dem Landgericht tüchtig wäre. „Diese Gnade währt, bis Wir sie widerufen“. Ob hier der Irrthum, oder die Sorge, der Rath möchte selbst einen Landrichter wählen, den Kaiser verleitet haben, wollen wir nicht ausmitteln. Doch könnte das eine Frage seyn.

(1364.) In diesem Jahr starb die Königin Agnes, die verschiedene Urtheile bey der Nachwelt erhalten und verdiente. Die Wahrheit sagt, daß sie einen nicht unedlen Triebe hatte, in entstandenem Streit dazwischen zu treten und Frieden zu stiften, wo sonst Niemand es thun wollte; ihr Stand und ihre Abkunft gaben ihr leichtern Zutritt. Aber was ihr Haus, und ihres Vaters Rache betraf, da war ihr nicht zu trauen, und blieb sie unersättlich in ihrer Begierde, wie ihre Brüder, die vielleicht noch härter und unerbittlicher waren, und denen sie blindlings folgte. Uns hat sie den Sihlwald und das Feld vielleicht nicht in der reinsten Absicht geben; dagegen aber eine Fehde mit Straßburg und Basel, in unserer schwersten Zeit, durch eine Vermittlung, die viel Scharfsumm zeigte, abgehoben; und eben so nach den Waffenthaten bey und nach der Mordnacht wiederholten Stillstand errichtet, wo sich Niemand der Sache beladen wollte. Was sie nach der ersten Belagerung von Zürich gethan, ist schon erwähnt; man widerholt das Ungute nicht.

Kaiser Carl dann gab uns in diesem Jahr den edlen Burggraf, Johann von Meidelburg, zum Reichsvogt; aber nicht mit so sorgfältigem Auftrag, wie er den

Gatten seiner Tochter, den vortrefflichen Herzog Rudolf von Oestreich gegeben hatte; den würdigsten Fürsten, der sein kostbares der Wahrheit und der Tugend geweihtes Leben, das ihm von dem Hasse der Feinde des Guten verkümmert ward, im folgenden Jahre beschloß.

Gottfried von Hünenberg bezeugt in eben diesem Jahr, daß er von dem Landvogt gemahnt worden, und, wie er vorher beschworen, das Bürgerrecht von Zürich, das er im vorigen Jahr aufgenommen, aufgegeben habe; daß er aber jetzt ein anderes Bürgerrecht zu Zürich empfangen, und daselbst geschworener eingesessener Bürger worden sey; daß er auch dieses Bürgerrecht stets halten, und daben bleiben wolle, in der Masse wie er und seine Söhne vor einem Jahr den Bürgern von Zürich einen Brief gegeben haben. Wäre in der früher angezogenen Urkunde nicht so viel Treu und wahre Zuneigung zu der Stadt enthalten, so würde diese zweifache Handlung, in kurzer Zeit vollbracht, von den Gesinnungen der rückkehrenden Bürger nicht das Bekte urtheilen lassen; aber die Zeit und die Eist entschuldigen viel. Dennoch ist zu Rettung der Redlichkeit dieser Edeln noch zu sagen, daß in allen Verträgen mit Oestreich versehen ist, daß ihren Leuten, wenn sie in der Stadt haushablich aufgenommen worden, nichts einzuwenden ist.

(1365.) Unterdessen ward Kaiser Carl nicht müde, uns neue sehr gefällige Freyheiten zu ertheilen. Da in der Zeit, nach vielfältigen Nachrichten, so viel Lehren um die Stadt von Kaisern mußten erhoben werden, das immer kostbarer und schwerlicher für die Besitzer wurde,

und der Kammer, die das besorgte, Mühe machte, ohne daß die Belohnung zu viel betrug, so vergönnte der Kaiser in einem abermaligen eignen Freyheitsbrief, daß ein jeweilsiger Bürgermeister die Lehen, so dren Meilen um die Stadt her liegen, zu Handen des Reichs vergeben soll, so oft sie durch Tod oder Kauf ledig worden; doch so, daß, wann er oder einer der Seinen in die Nähe kommen, dann Alle, so auf diese Art Lehen empfangen, ihm oder den Seinigen huldigen sollten. Diese Freyheit soll währen, so lang er oder die Seinigen am Reich, und soll das die Lehen von Fürsten und Grafen nichts angehen. Diese Wohlthat blieb; denn kein Kaiser hob jemals früher gegebene Freyheiten auf, sondern bestätigte solche vielmehr, auf Erfodern. Ueberhaupt bemerken wir, daß je näher man die Vergünstigungen des Kaisers Carl alle erwiegt, je mehr erscheint sich, daß derselbe sehr Vieles betrug, uns von den Banden des Reichs loszuwinden. Vielleicht hatte er nicht allemal die Absicht daben; aber er zeigte aufmerksamen Besonnenen den Weg, dieselbe zu erreichen.

Es geschah' öfters, daß in die Acht Erklärten, welche Zuflucht suchten, in die Stadt oder das Land zu kommen vergönnt wurde, da sie dann oft mit starkem Trieb abgesondert, unterweilen verheimlicht, verweigert, oder ungern entlassen worden, welches der Stadt und ihren Umgebungen vielmal Mühe machte, Streit erregte, oder gar zur Gewaltthat Anlaß gab. Diesem Allem abzuhelfen, gab der Kaiser die Freyheit: Daß, wenn dergleichen Geächtete zu Zürich sich befänden, sie nicht mehr abgesondert werden können, sondern wer auf sie

zu klagen hat, zu Zürich sich stellen, und der Vogt unverzüglich diesen Klägern zum Rechten helfen soll. Dieses ist bei großer Ungnade und zwanzig Mark Goldes zu beobachten. Nachher hatte unsere Stadt die Vorsicht, diesen Freyheitsbrief, und den von der Ausnahme von fremden Gerichten von allen weit umher liegenden Landgerichten vidimiren zu lassen, damit die Handlungen darwider vermieden werden.

Weniger erfreulich war in diesem Jahr die Aufforderung des Herzog Albrechts, Rudolfs Bruder, an unsere Stadt, daß sie die, in jenem harten Vertrag zu Regenspurg beynahe am Ende verhängte Beschwörung, nach den bestimmten zehn Jahren, nun vornehmen sollte. Zu dem Ende sandte er seinen Landvogt von Thorberg, mit einigen Räthen und einer urkundlichen Aufforderung nach Zürich. Allein man lehnte diese Zumuthung weislich ab, berief sich auf die spätere Verfüzung Herzog Rudolfs, auch darauf, daß die Richtung, die das fordert, nie zu Stande gekommen sey, somit die Kraft verloren, da solche nicht nur Zürich, sondern auch die vier Waldstätte, die auch ihre Gesandten zu Regenspurg hatten, betraf. Zwar sey der Gegenbrief, nach damaligen Sitten, von Ritter Brun, im Namen aller Gesandten ausgestellt, und hier, in der ersten Freude, daß Krieg und Belagerungen nun einmal aufhören würden, unterschrieben und gesiegelt, aber von den andern Ständen weder der Gegenbrief gesiegelt, noch der Vertrag angenommen worden; wie könnte denn der Herzog, auf ein unvollendetes Werk hin, die Erfüllung eines so harten Bedings, nur von Einem Stand fordern; da erst jüngsthin, als man Zug, das noch gehuldiget

hätte, noch mehr zumuthen wollte, dasselbe abgeschlagen, und es von Schwyz mit Gewalt verhindert worden. Wenn aber auch Alles sonst je noch Bestand hätte, sehe durch kluge Vermittlung des unvergesslichen Herzog Rudolfs dasselbe verändert, und damit alles Vorige aufgehoben worden. Dieses empfand der Edle von Thorberg, der nachher mehrere Vergleiche einleitete. Einmal es ward nicht entsprochen, auch als noch zweimal, aber ohne Erfolg, das Begehrten wiederholt worden.

(1366.) Es zeigte sich in dem folgenden Jahr eine neue Gnad und Ehre, die der Kaiser Carl unsrer Stadt erwies, da er unsern einzigen Bürgermeister Manneß zum Reichsvogt der Stadt St. Gallen ernannt. War das nicht auch eine Stelle außer dem Vaterland, von der Hand des Kaisers erhalten, welche auch nicht ohne Genuss war, die aber nur Adeliche von Bedeutung erhielten? Das schadete Manneß nichts. Aber dieser Auftrag zeigt, daß die Reichsvögte nicht zum langen Aufenthalt in der anvertrauten Stadt verbunden waren; denn lange konnte doch unsere Stadt die Abwesenheit ihres einzigen ersten Führers nicht ertragen.

Von den ehemaligen Räthen der alten Verfassung sagt die Geschichte seit der grausamen Nacht, wo Viele fielen, andere zur Strafe dem Tod übergeben wurden, andere entflohen, nicht viel mehr, noch weniger von ihren Anhängern aus der Bürgerschaft; vermutlich haben sich die Uebriggebliebenen zerstreut, und sie selbst sich weiter verwiesen, als ihnen die für wenige Jahre verhängte Verweisung auflegte. Nun aber kommt ein Sohn Werner Fryburgers (dessen Vater vor dreißig Jahren mit eils alten Räthen, als ein ihnen anhängender

Bürger, eine trügerische Versöhnung mit der damaligen Obrigkeit gemacht hatte) in die Stadt zurück, und begeht und erhält eine redliche Aussöhnung. In der Urkunde, die er darüber ausstellt, gesteht der reuende Sohn: „Dass sein Vater eine Richtung mit dem Rath gemacht, aber derselben ungetreu worden, und bey der grausamen nächtlichen That Anteil gehabt; er aber nun zu der Stadt sich gewendet, und, um alle diese Thaten, seines Vaters Gnade und Versöhnung erhalten. Er verheißt auch allen Schaden treulich abzuwenden, Alles anzugeben, was der Stadt nachtheilig seyn möchte, und was dieselbe von seines Vaters oder Mutter Gut verkaufte, an sich gebracht oder noch inne hat, das überlässt er ihr, also, dass er und seine Erben daran keine Ansprache haben sollen vor keinen Gerichten. Das gelobt und schwört er mit dem Eid, und giebt sich als einen todeswürdigen Missträter dar, wenn er das Zugesagte übertreten würde. Er hat auch sechs benannte Bürger von Schaffhausen erbettet, dass sie als Zeugen bey der Handlung erscheinen, und ihre Insiegel dem seinen befügen wollen; welches auch geschahe“. Hätten vor dreißig Jahren die eilf Räthe und sein Vater, und so viele andere Räthe, die bald vor dem Schultheiß, bald vor andern die beste Treu gelobet, eben so treu wie diese ihre gelobte Pflichten erfüllt, wie viel Jammer wäre der Stadt und ihnen selbst erspart worden! Aber wer so betrüglich handelt, und dann noch Gewalt übt, verdient er nicht sein bedaurliches Schicksal?

Carl IV. gab dem Rath den Auftrag: „Die Reichssteuer, die man jährlich zu geben gewohnt sey (bloß

bedeutet er, je für sechszehnthalben Schilling einen Gulden) „dem Edlen Landgrafen von Beuterberg, und niemand anders von seinetwegen zu entrichten. Wenn man das gethan, so seye man von der Steuer ledig; auch gebiete er, daß man sich an keinen andern Brief kehren solle. Wo Ihr das nicht thätet“, sagt er weiter, „so wisset, daß Wir unserm und des Reichs getreuen Edlen Friedrich Burggraf von Nürnberg Gewalt geben, daß Er Euch darum pfänden soll und mag“. Nie ist die Steuer ernstlicher bedrohet worden, sogar mit Pfändung; und doch wußte der Kaiser selbsten nicht, wie groß sie war, und ob er nicht schon Andern Anweisung dazu gegeben hätte, die er widerrief. Billig dachte man mit Ernst daran, dieser beschwerlichen Abgabe einmal los zu werden, was zum Glück bald geschah.

Die Herzoge Albrecht und Leopold forderten in eben diesem Jahr wiederholt die Stadt Zürich auf, den Eid, den sie, nach der Handveste des Briefs, den die Herzogen unter der Stadt gemeinem Siegel haben, und der von ihrem seligen Herrn Vater gemehrt worden, nun einmal zu beschwören, und sandten diesmal einen höhern Abgesandten, ihren Kanzler, den Bischof von Buchsee, nebst einem Rath, dem sie vollen Gewalt gaben; allein die Antwort war gleich, wie im vorigen Jahr: Der gesiegelte Gegenbrief eines einzigen Standes, der von Mehrern bekräftigt seyn sollte, sey ohne Wirkung, wenn die andern nicht auch gesiegelt worden; das aber sey nicht geschehen, und möge von einem Stand allein nicht gefordert werden, was erst nach Aller Zustimmung zu Kräften gekommen wäre, jetzt aber nicht sey erzielt

worden. Daß diese Ablehnung von Wirkung gewesen, beweiset das, weil im folgenden Jahr das Begehr noch einmal gethan worden, das aber wie dermal ohne Folgen war.

(1368.) Da die Verhältnisse mit Zug, und das Schicksal dieses Standes, so lange es mit dem aller Verbündeten zusammenhieng, nebst der Fehde über das, bei der bedroheten Huldigung und Abschwörung des Bundes, Kühner von Schwyz Geschehene, noch nicht ausgetragen waren, bereitete der Edle von Thorberg einen Frieden, zwar nur auf wenige Monate, und nach der Absage noch eine Monatsfrist, und versprach sich bei der Herrschaft Oestreich zu verwenden, denselben noch für zwey Jahre zu verlängern. Unterweilige Beschädigungen sollten abgehebt oder schleunig ersezt werden. Entstehende Streitigkeiten unter beyden Theilen sollten in Luzern ausgetragen werden. Beyde Theile behalten ihre Bündnisse vor; dieser Frieden ward mit Luzern und den vier Waldstätten errichtet.

Dann gefiel es den Herzogen Albrecht und Leopold, wie gesagt, noch einmal die Stadt Zürich zu ermahnen, den Vertrag ihres Vaters, den er mit Hülf und Bestätigung des Kaisers errichtet, zu beschwören. Die Gesandtschaft, deren doch der Edle von Thorberg vorstuhnd, verstärkte man mit Peter von Grünenberg, Hermann von Breiten Landenberg, Johann von Frauenfeld, und Egbrecht von Goldenberg; allein man überließ es dem Erstern, ob Alle zusammen gehen wollen oder nur so Viele, als dazu kommen möchten, mitzunehmen, um die Mahnung zu thun. Da man das hörte, daß wenige oder mehrere zur Aufforderung

Berufene erscheinen würden, schloß man aus dieser Willkür, daß das Begehr nicht mehr so zudringend sei, wie wenn Alle mit einander zusammenstimmen würden, das Verlangte zu erzielen. Das machte desto kühner, den wiederholten Abschlag mit mehrern Gründen zu unterstützen, und stärker darauf zu beharren, so daß von da an das ganze Ansuchen unterblieb.

(1369.) Da die Grafen von Toggenburg, von den frühesten Zeiten an, der Stadt Zürich füraus günstig waren, oft Streite, die jene nicht ausweichen konnte, als Schiedrichter oder als Obmänner, treu und weise entschieden, oft ihr in Verlegenheiten beigestanden mit Darlehn, mit Hülfe, und selbst der Stadt Heerführer waren, so ist der Hinscheid des edeln Grafen Friederich, der in dieses Jahr fiel, allerdings zu bemerken. Er hatte mit der Stadt ein noch bestehendes Burgerrecht; sein Land war ausgebreitet, seine Nachkommen und Verwandten zahlreich, und seine Gesinnung gegen unsere Stadt noch so unverwelt, wie es die seiner Vorfahren gewesen.

In diesem Jahre hatte Herzog Leopold in unserer Stadt, mit Zuzug einiger unserer Räthe, und einberufenem weisen Rath einer Botschaft von Bern, mit dem Stande Schwyz einen neuen Vertrag gemacht, den Frieden, so der von Thorberg gestiftet, verlängert, und dabei angesehen, daß die Nutzungen und Gefälle, zu Zug und zu Glarus, und wo die Herrschaft noch mehrere dergleichen hatte, in dem rechten Ziel entrichtet werden sollen. Noch wurde dem Fürsten zur Auswahl überlassen, ob sie um 3000 Gulden die Stadt Zug mit ihren Aemtern dem Stande Schwyz übertra-

gen, und fünf Jahre nicht lösen, oder eine Bestallung auf dren Jahre annehmen wollten, wie die jekige, wahrscheinlich von Herzog Rudolf angeordnete, war — welches von beyden ihnen beliebte. Würden die Herzoge aber weder das Eine, noch das Andere erwählen, so soll doch die Verlängerung des Friedens währen, auch indessen kein Theil dem andern einen Schaden thun; geschähe aber ein solcher von einem Theil, so soll die obrigkeitliche Gewalt desselben Theils den Erfaß des Schadens mit Kraft bewirken. Dieser Vergleich soll dem Stand Schwyz an seinen Bündnissen und Eiden unschädlich seyn. So vermieden beyde Theile damals noch gerne den Krieg. Schwyz hatte Leck gehandelt mit dem Auszug in das benachbarte Zug; auch Herzog Leopold vermied noch gerne den Krieg, der für ihn so unglücklich seyn sollte, und war nicht so geschwind, wie sein Vater, mit Belagerungen bereit; und Zürich und Bern wünschten der Fehde, die noch heftiger werden konnte, durch gütlichen Austrag ein Ende zu machen.

(1370.) Nun komme ich auf eine Gegebenheit, die viel Unbekanntes aufdeckt, genährte Leidenschaft darstellt, und eine That, die freylich rasch, doch in diesen Zeiten nicht unerhört war, mit zubereitetem Zusammensluß hart empfunden, und Alles über den gewohnten angemessenen Gang herausgetrieben ward, so daß dessen Folgen sich bis auf unsere Zeiten erstreckt haben. Ich werde zuerst Alles nach der Geschichte und den Urkunden erzählen, und dann erst einige Bemerkungen hinzuthun. Bruno Brun, der geliebte Caplan des Kaisers, Probst der Stift, der

erst kürzlich mit dem höchsten Rechte über das Blut auf einigen Dörfern für ihn und seine Nachfahren beschenkt war, unternahm nämlich mit seinem Bruder, Herdeggen Brun, an einem Markttag in unserer Stadt bey dem großen Zusammenfluß einer Menge Menschen von allen Orten her, den Schultheiß von Gundeldingen von Luzern, und Johann in der Au von da, die auf den Markt gekommen waren, bey ihrer Abreise, unsfern von der Stadt, zu Wollishofen aufzuheben, und gefangen zu nehmen. Stelle man sich nun die Menge der Leuten von den Unsern, von allen Enden, auch von Luzern vielleicht, und sonst von mehrern Eidgenossen vor, die Bestürzung, das Gerede, das Entsezen, Drohungen vielleicht hie und da, und harte Reden, das Geläuf u. s. f. vor. Man zog die Sturmglecke an; Alles lief heraus, zu Pferd und zu Fuß; aber man errettete die Verhafteten nicht mehr, und die fluthende Menge verließ sich, doch erst spät. Indes zögerte der Rath mit den erwarteten Anstalten; viele der Räthe waren abwesend, andere wünschten Nachsicht vielleicht. Da ward die ganze Gemeinde Tags darauf zusammenberufen. Bisdahin ist dies kurz der Vorgang der Sache, wie solchen die Geschichte erzählt. Und nun, was geschah von der Gemeinde? Es ward erkannt: „Wenn Bruno Brun, „Probst, und sein Bruder, Herdeggen Brun, bis „am Montag beide Männer nicht ledig ließen und „in die Stadt lieferten, so sollen beide Brüder auf „ewig verwiesen seyn; würden sie aber gehorchen, so „sollen dann die Zwenhundert über sie erkennen nach „ihrer Bescheidenheit“. Da gaben sie die Gefange-

nen zurück; so viel war über die That von der Gemeinde erkennt. Aber damit nicht zufrieden, trat man weiter, und erkannte: „Was für den Rath zu rich-
 „ten komme, das soll er richten; dünkte aber die
 „Zunftmeister, der Rath versäumte etwas, so sollten
 „sie allein zusammenkommen, und auch die Räthe
 „dabey seyn, wann sie wollten; wollten sie aber nicht,
 „so sollen die Zunftmeister, was sie glauben, es seyn
 „nützlich und recht, bey ihren Eiden richten, so oft
 „sie wollen; und was sie richten, oder die Räthe, die
 „bey ihnen sind, das soll bestehen; und wollte sie
 „jemand hindern, so soll die Gemeinde sie schirmen“.
 Was geschah weiters von der Gemeinde? „Da viele
 „Sachen“ (heißt es) „gebracht worden vor den Großen
 „Rath der Zweihundert, was da einhellig oder durch
 „das Mehr abgesprochen worden, hätten hernach die
 „Räthe verändert. Diesem zuvorzukommen, ordnet
 „die Gemeinde: Das, was von den Zweihunder-
 „ten ausgesprochen worden, soll wahr und stets blei-
 „ben; dieses habe man gesetzt um Frieden, Ordnung
 „und Ruhe willen; und wann der Brief der Neue-
 „rung beschworen wird, soll dieser Brief auch verle-
 „sen werden; es wäre denn Sache, daß alle die,
 „so dem Meister schwören, etwas anders zu Rath
 „wurden“.

Der Inhalt des zweyten Briefs, der auch von der Gemeinde ausgestellt worden, ist dieser: „Da vorher erkennt worden sey, Bruno Brun, Probst,
 „und Herdeggen, sein Bruder, hätten schwören sollen,
 „und besiegelte Brief geben, was sich der Große
 „Rath der Zweihundert erkenne, das sollen sie fest

„halten; wollten sie aber das nicht thun, so sollen sie
 „nimmermehr in die Stadt kommen; welcher aber
 „käme, zu dem sollte man als zu verschuldeten Leuten
 „richten. Da sagte man ihnen öffentlich, daß man
 „ihnen nichts auflegen wolle, das an Ehr oder Leib
 „oder Gut gehen soll; wo sie sich aber nicht getrauen
 „oder gehorsam sind, darum habe sich die Gemeinde
 „erkennt, wenn sie, die beyden Brüder, oder ihre
 „Helfer, die man jetzt kennt oder noch erfährt, in die
 „Stadt kämen, daß sie an Leib und Gut gerichtet
 „werden, wie man dann zu Rath wurde, oder es
 „besser befunden. Auch soll dieser Brief verlesen wer-
 „den, wann man den Brief der Neuerung schwört”.
 Das erkennt die Gemeinde, und nimmt das ohne
 einiges Beding aufgetragene Richteramt den Zweihun-
 derten weg. Denn, daß der Entwickelte schwören
 oder gesiegelte Brief geben sollte, davon stehet ja nichts
 in dem ersten Briefe, sondern nur daß die Zweihun-
 dert nach ihrer Bescheidenheit richten sollen. Nun
 aber, was nie erhört worden, richtet die Gemeinde
 über zwey angesehene Männer und Burger, und ge-
 fällt sich so in ihrem Urtheile, daß bey der größten
 Feierlichkeit, wenn man die neue Staatsverfassung
 beschwört, auch dieses Strafurtheil, wie ein Grund-
 gesetz, abgelesen werden soll.

Allein es wird mir auch erlaubt seyn, über diese
 merkwürdigen Urkunden und über den Gang der gan-
 zen Gegebenheit einige Gedanken zu eröffnen. Kühn
 und schwer war allerdings der Brunen That, aber
 nicht unerhört, nicht ohne viele vorhergegangene Bey-
 spiele einer so rohen Sitte; dennoch muß etwas Reiz

zung von den Männern von Luzern vorhergegangen seyn, dazu der Anlaß bey der erlangten neuen Ehre dieses Hauses nie fehlen konnte. Wie dem seye, was ist da geschehen? Was Städte gegen einander, Bürger gegen Fremde oft gethan, davon hat unsere Geschichte schon viele Fälle bezeichnet; aber bey keinem fand ich so viel aufgesammelte Leidenschaft, wie bey dem, und keine Art von Milde läßt sich daben bemerken. Zwar geschah die That an einem Markttage, wo der Zusammenfluß Fremder und Heimischer groß, und Schuh und Schirm für jedermann nöthig war; an einem Mann von Ansehen, wegen seiner Würde und Verdienste, wiewohl er nicht in Berufsgeschäften reisete. Seh das Alles noch so gewichtig — aber, mußte denn Alles um deßwillen aus den Fugen treten; die Sturmlocke, diese harte Verkünderin der Unruhe, angezogen werden, des Nachlaufens und Reitens kein Ende seye, und endlich gar die Gemeinde versammelt werden? Siehet man bey diesem raschen Thun nicht eigene Absichten, die man durchsehen wollte, eine schon bedachte Rache auszuüben und die besondere Vorsäke sicherer zu erreichen?

Die Gemeinde, die, wie es scheint, wohl geleitet war, erkannte zuerst, sie wolle nur bey dem Vergehen der benden Brüder bleiben, und hernach das Politische, das zum Geseze erhoben worden und dahin einschlägt, beleuchten; somit sollten die benden Gefangenen wieder zurückgestellt werden. Dies geschah inner der anberaumten Zeit. Sie erkannte weiter: Daß, wenn die Zurückstellung geschehen, alsdann die Zweihundert über die That zu richten hätten; aber

diesen Auftrag, wie schon bemerkt, nahm die Gemeinde zurück, unter dem Vorwand, sie, die Entwichenen, hätten nicht schwören und gesiegelte Brief geben wollen, daß sie dem Erkannten sich unterziehen würden. Wie viele Andere hätten in solcher Lage sich dieses auch verbeten? Hätte man ihnen nicht ein sicheres Geleit geben können und sollen; nicht bloß mündlich es versprechen sollen, man werde ihnen an Ehren, an Leib und Gut nichts thun? Wer konnte ihnen dann Mehrers verheißen? Aber eben deswegen war von ihnen weniger geglaubt worden. Nun spricht eine ganze Gemeinde ein Criminal-Urtheil aus über eine schon zurückgestellte Sache, über einen schon abgewandten Schaden, und das Urtheil mußte alle Jahr verlesen werden. Wer sieht nicht hier eine gesetzte Leidenschaft wider ein Haus, das ehemals nur zu gewaltig war, aber auch viel Gutes, mit eigner Gefahr, für die Stadt gethan hatte, das aber nun keineachtung, keine Rücksicht, auch nur auf dem geraden Wege, der nicht zu verfehlen war, mehr finden konnte?

Aber Rache war es nicht allein, was den Lenkern des Volks damals im Sinne lag, sondern die Begeierde, ein eignes neues Gesetz zu erhalten; darum ward so rasch und eilend in der Strafsache verfahren, damit niemand dem neuen Gesetze widerstehen dürfe, wenn man nur etwas verzögert hätte? Waren Räthe abwesend, oder hielten sie aus Klugheit zurück, bis die Leidenschaft sich senkte, warum ahndet man das nicht von den gewohnten Stellen? Warum mußte ein neuer Gerichtshof, der Zunftmeister, bey jedem Verzug, den sie selbst bestimmten, entstehen, das

über jede Sache zu entscheiden hätte, und dazu man die Râthe auch zog, wenn sie — kommen wollten? Dieses neue Gericht gewährleistet die Gemeinde; genehmigt seine Beschlüsse zum Voraus, und nimmt solche in ihren Schirm. Die Râthe, die man nur zur Ehre einlud, die keine Pflicht hatten zu erscheinen, da der Gewalt den Zunftmeistern auch allein, wenn keine Râthe dabei waren, verliehen war, entäußerten sich wohl einer Sizung, dabei sie ungern gesehen wurden, und blieben aus. So bestuhnd damals das unbeschränkte Gericht nur aus Zunftmeistern, bis es, in etwas gemäßigt, aber in seiner Haupt-Befugsame bis auf unsere neuere Zeiten blieb.

Dem Unternehmen weiter nachzuhelfen, ward bei der Gemeinde die Klage vorgebracht, daß der Rath Bieles, was vor die Zweihundert gebracht werde, und da entweder einhellig oder mit Mehrheit der Stimmen ein Schluß erfolge, oft anders verordne und bestimme. Desznahen erkennt die Gemeinde: Was die Zweihundert gesprochen hätten, soll fest und unverändert bleiben. Das ward dem Rath der Zweihundert, der bis dahin in keiner Urkunde nur benannt war, und drey Jahre hernach, in dem zweyten Geschworenen Brief, nur wenig ausgemachte Recht erhielt, auch darum eingeräumt, damit das neue Gesetz desto weniger Widerspruch finde, das eben auch, wie der Zweihundert unveränderte Gewalt, zur Ordnung diene.

Aus Allem diesem läßt sich schließen, daß in der Zeit die Obermacht des Ansehens und der Kräfte bei den Zunftmeistern stand, unter welchen vielleicht ein

einiger Mann (mit Stärke der Beredsamkeit und allen Künsten der Gewandtheit ausgerüstet) das Volk nach seinem Willen lenkte, dessen schwankende Gunst überschwenglich genoß, und den Brunnen abgeneigt war, von welchen er etwa mit Ungunst behandelt worden, während die Räthe zusammen weniger Einfluß hatten, oder dem Sturm nicht widerstuhnden, und es für besser hielten, den vorbehrauschen zu lassen, als die Unruhe noch größer zu machen.

Das ist dabei merkwürdig, daß hier nicht nur der Zweihundert zum ersten Mal gedacht wird, und zwar nicht in müßiger Gestalt einer lären Stelle, sondern mit Schlüssen und Erkenntnissen, die sie öfters ausgesetzt haben. Und doch findet sich in dem Geschworenen Brief, der noch dauerte, und nach welchem Alles behandelt wurde, davon kein Wort. Auch ist der Schluß, der hier zur Festigkeit ihrer Entscheidungen genommen wird, in dem folgenden Geschäft vielleicht nicht ohne Einfluß gewesen. Ist aber die Existenz der Zweihunderten mit dieser Urkund entscheidend bewiesen, und hat schon eine etwelche ungute Stellung des Raths mit demselben obgewaltet, so ist es sonderbar, daß die Verfassung schweigt, und hiemit ihr Daseyn nicht so werth gehalten worden, darüber das Nähere zu bestimmen. Doch ich habe mich weiter oben näher geäußert.

Ob verursachet von dem, was mit dem Probst von Zürich vorgenommen worden, wie Einige dafür halten, oder in Rücksicht der vergangenen Unordnungen, und wegen dem Uebermaß schlechter Sitten, die in den damaligen Zeiten vorwaltend waren — einmal gewiß ist, daß in diesem Jahr ein nicht unmöthiges Geseß unter den Eide

genossen ausgeführt und angenommen worden, das man den Pfaffenbrief nennt, weil damals dieß der gewohnte redliche Name der Priesterschaft war, und Vieles von dem Gesetz auf diesen Stand sich beziehet. Dieser Brief verordnet: 1.) „Wer in Städt und Ländern sich aufhält und haushäblich niederläßt, er sey Geistlich oder Weltlich, Edel oder Unedel, Arm oder Reich, er habe Oestreich geschworen oder nicht, dieselben sollen den Cantonen, wo sie sichen, auch schwören, deren Nutzen zu befördern, und den Schaden zu wenden; daran soll sie kein Eid, den sie zuvor gethan, hindern. 2.) Was für Pfaffen in Städten und Ländern wohnen, die nicht Bürger oder Landleut sind, die sollen schwören, kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches zu suchen, sondern sie sollen jedem Recht geben und von ihm nehmen, wo sie gesessen sind. 3.) Welcher darwider thut, da soll die Obrigkeit verhüten, daß man ihn nicht aufenthalte, und ihm weder Speise noch Trank gebe, bis er von dem fremden Gericht abstehe, oder den Schaden vergute. 4.) Wann einer angreifliche Rechte mit Pfändung thåte, dessen Obrigkeit soll ihn zum Abtrag bringen. 5.) Auch ein Laie soll den andern nicht vor fremde Gericht laden. Bei gleicher Strafe soll auch keiner seine Ansprach einem andern übergeben, damit einer möchte bekünimet werden. 6.) Wäre, daß jemand sein Bürgerrecht aufgeben wollte, damit er Andere mit fremden Gerichten beschädige, der soll nimmermehr in eine Stadt oder Land kommen, bis er den Schaden abgetragen hat, der daraus entstanden. 7.) Uebereingekommen ist man, daß von der Stäubenden Brücke bis gen

„Zürich alle Straßen sollen geschirmt seyn, es seye
 „Gästen oder dem Landmann, Fremden oder Heimischen,
 „daß er mit seinem Leib und Gut, in allen Gerichten,
 „sicher reise, unbekümmert; geschähe aber das Gegen:
 „theil, so sollen wir einander helfen, daß der Schaden
 „ersekt werde. 8.) Dann soll man keinen Auszug
 „machen mit Pfänden oder andern Sachen, außer
 „mit Urlaub, zu Zürich eines Burgermeisters, zu
 „Luzern eines Schultheissen, zu Zug eines Amtmanns
 „und des Raths, so auch in den III. Waldstätten und
 „in jeder Statt; wer darwider thut, den soll jeder Ort
 „zum Ersatz des Schadens anhalten. Dann behaltet
 „sich Zürich die Aebtissin und den Bischof und sein
 „Gericht, Luzern die Stift in dem Hof, und Alle be:
 „halten sich das Mindere oder Mehrere vor; und zumal
 „ihre Bundesbriefe, so sie zusammen geschworen haben“.
 (Gegeben und gesiegelt an St. Leodegarius Tag). Ich
 habe dieses wichtige Staatsgesetz, das von den übrigen
 Orten auch, und hiemit von dem ganzen Verein ge:
 nehmiget worden, darum in dieser Geschichte an:
 geführt, weil es für jeden Stand bindend war, so
 tapfer und treu abgefaßt ist, und die wahren Grund:
 sätze dargiebt, die später nicht allemal so besolgt wurden;
 und hätte unser Auflauf dazu Anlaß gegeben, so hätten
 die Unsern Vieles vergütet, mit diesem tapfern Gesetz;
 und wäre abermal die freudige Erfahrung gemacht
 worden, daß auch starke Fehler Veranlassung zum Guten
 wurden. Dann ist noch zu bemerken, daß hier zum
 Erstenmal Zug zu einer gemeinsamen wichtigen Be:
 rathung gezogen und unter die Städte gesetzt worden.
 Noch ward in dem Jahr der Frieden, so der Edle

von Thorberg der Alte wegen Schwyz gemacht, auf drey Jahre verlängert worden. So lange zögerte damals Oestreich, eine rasche That der Schwyzler, womit Zug von der Huldigung befreyt ward, zu rächen; aber es näherte unterdessen allgemach der große Auszug, der den Eidgenossen einen wichtigen Sieg verliehen.

In diesem Jahr gieng auch mit der Reichssteuer eine wesentliche Veränderung vor, da Kaiser Carl diese Steuer, die er einige Jahre nachgesehen hatte, Ritter Manneß, des Bürgermeisters Sohn, durch Urkund überließ, und, da sich einiger Anstand darüber ergab, dieselbe auf 100 fl. jährlich bestimmte. Groß war diese Gunst des Kaisers, da er die beschwerliche Steuer einem Bürger, Sohn des Bürgermeisters, den er seinen Diener nennt, überläßt, und sie auf diese mäßige Summe bestimmet, die für den Kaiser nicht mehr ein Gegenstand der Betrachtung vor.

(1371.) Mit einmal ergieng in diesem Jahr von Kaiser Carl eine ganz besondere Aufforderung an Zürich, Bern, Solothurn, und ihre übrigen Eidgenossen, worin er gebietet: „Dass sie bey seiner und des Reichs Huld und dem Eid, womit sie ihm und dem Reich verbunden seyen, die von Schwyz, ihre Eidgenossen, dahin weisen, dass sie dem Haus Oestreich die Stadt Zug, samt dem Amt, das Land Glarus, die Gegend Egeri, und alle ihre Gericht, so sie dem Haus Oestreich vorzthalten, ledig lassen und zurückstellen, und sie führen hin gegen Oestreich nicht versprechen noch vertheidigen“. (Geben zu Prag am St. Peterstag). Diese einmalige Aufforderung war der Versöhnung des Kaisers mit Oestreich, und der neuen Verbindung der Tochter des

Erstern mit Herzog Albrecht bezumessen, da vorher die Freundschaft ganz zerfallen war. Daß aber dieser Befehl nicht von den angelegensten war, zeigt sich schon aus der wenigen Kenntniß des Landes, dem man gebietet; denn einmal wird Solothurn, das noch nicht in dem Bund war, den ersten Städten beigezählt; nach diesen drey Städten stehen: „Die übrigen Eidgenossen“, deren Namen man nicht kannte. Dann wird Schwyz allein ausgehoben, daß es Oestreich Zug und Glarus, seine Besitzungen vorenthalte, da doch Schwyz wegen Glarus nie etwas Neues unternommen hat; endlich wird die Gegend Egeri als ein absonderliches Land dargegeben, da es nur zu dem Amt der Stadt Zug gehörte; auch dieses sollte Schwyz zurückgeben. Wo so viel Fehlerhaftes in einer Schrift ist, so scheint sie auch mit Eil ausgestellt, und ohne großen Nachdruck zu seyn. Einmal die Eidgenossen erschraken nicht gewaltig ab dem Befehl; denn es waren keine Drohungen darin, wie sonst den Kaiserlichen Gebotbriefen meistens solche einverleibt waren, hinzugehan worden. Sie schrieben daher bescheiden an den Kaiser zurück: Mit Schwyz sey erst kürzlich der Friede auf drey Jahre verlängert; bey dem, hoffen sie, werde es bleiben, da unterdessen die Gefälle richtig abgeführt worden. Mit Glarus habe Schwyz nichts vorgenommen; dieses Land gehöre dem Stift Seckingen; und dem Haus Oestreich nur die Advocatie, die ihm ungestört verbleibe. Auch gab sich der Kaiser fürohin mit solchen Befehlen weiter keine Mühe.

In diesem Jahr (1. Weinmonat) starb Herr Rudolf Brun, unser erster Burgermeister; so sagt eine Grab-schrift, die sich in dem Chor der Kirche zu St. Peter befand.

Diese Grabschrift setzt das Jahr 1375. mit Römerzahlen, da leicht die letzte Zahl V. aus Versehen mit einem Strich vermehrt worden, wo nur I. stehen sollte. Einmal im Geschworenen Brief von 1373. wird seiner, als eines bereits Verstorbenen, mit Ehren gedacht. Es müßten sonst drey Jahre nach seinem Tod, vielleicht aus einer Reue, so hart mit ihm gehandelt zu haben, seine Gebeine erst die Ruhestatt gefunden haben. Er war ein Mann, der nicht vergebens nach Vorzügen und Ehre gestrebt; denn dem Vaterland hat er Gutes erwiesen und zugewendet. Er gab das Heft der Regierung seinem Freund Rüdiger Manner; der behielt es bis an seinen Tod.

(1372.) Das Land Glarus, durch jenen Wink des Kaisers aufgeweckt, dachte, bei diesen so unruhigen und ungewissen Zeiten, die ehemaligen Verbindungen mit Seckingen im Jahr darauf wieder anzuknüpfen, und es gelang ihm, mit der Stift zwey neue Verträge wie mit seinem Landesherrn zu schließen, die äusserst merkwürdig sind. Vermöge des Einen wurden der Stift die wegen der Ungewißheit der Zeit bisher aufgelöffenen Gefälle bezahlt, und mit großer Bürgschaft versichert; in dem andern wird eine Regierung von 12. Räthen, welche die Aebtissin bei ihrer Reise und Gegenwart im Lande erwählen wird, bestimmt. Diese sollen des Landes Angelegenheiten und die Gefälle der Stift besorgen. Dann wird weiter angesehen, daß alle vier Jahre die Aebtissin ins Land kommen, oder bevollmächtigte Botschaft, wo es ihr nicht möglich, dahin senden soll, die abgehenden Glieder der Regierung zu wählen, und die übrigen zu bestätigen. Würde sie aber

in dem vierten Jahr nicht erscheinen und niemanden senden, so sollten keine Gefälle entrichtet werden, bis in die folgenden vier Jahre, auf die Ankunft der Aebtissin oder ihrer Botschaft. Würde aber die Hinreise durch Krieg abgehalten, so sollte das die Erstattung der Gefälle nicht hindern. Die Zinse sind an Kühen, Schaafen, Käsen, oder andern Zinsen; davon soll ein Verzeichniß von allen Schuldigen und jedem Betrag errichtet und nach demselben alle bezogen werden. Wünsdere niemand, daß ich, was Zug und Glarus betrifft, mit in diese Geschichte aufnahm; ihre Schicksale waren, vom Eintritt unserer Stadt in den Verein, und der darauf bald erfolgten Aufnahme dieser beyden Länder an, so mit einander verschlochten, daß ich die weitern Fortschritte von beyden nicht unterlassen werde zu berühren, bis sie einmal beruhiget, und von jedermann als Glieder der Eidgenossenschaft allgemein anerkannt worden. Uebrigens zeugen diese Verträge, daß die Stift Seckingen nichts weniger als ihre Rechte dem Haus Oestreich abgetreten, oder daß das Letztere die seinigen nicht mit Sorgfalt in Obacht genommen habe, wie es sonst zuweilen mit vielen zerstreuten Besitzungen geht.

(1373.) Da in diesem Jahr die Veränderung des Geschworenen Briess vorgegangen, und dieser neue in Vielem von dem vorigen abgeht, und der Verfassung wesentliche Verschiedenheit giebt, so will ich, ohne den ganzen Brief mitzutheilen, mit Genauheit bemerken, was in diesem Grundgesetz ganz anders bestimmt und angesehen ward, und was hingegen wörtlich stehen geblieben; da es mir besonders darauf ankam, zu ergründen, wie unsere Verfassung in verschiedenen Zeiten

umgebildet und berichtigt worden. Den Anlaß zu dieser Veränderung müssen wir nicht mühsam suchen. Das Aufbrausen der Leidenschaft, das vor drey Jahren vorgieng, und die Erwerbung eines neuen Gesetzes für die Zunftmeister war der Trieb, der zu dieser Veränderung führte, da besonders Burgermeister Brun, der den ersten Brief gestiftet, über die zu harte Behandlung der Seinigen, sein angestiegenes verbittertes Leben gerade zuvor beschlossen, und man also seine für unruhige Zeiten abgemessene Verfassung beynahe mit ihm zu Grabe trug.

Im Eingange stand kein einzelner Name mehr, sondern was bestimmt ward, ist Uebereinkunft des Bürgermeisters, der Räthe, der Zunftmeister und aller Bürger der Stadt Zürich; dessen erinnert man sich dennoch, was der sel. Herr Rudolf Brun, weiland Bürgermeister, für eine Veränderung in der Verfassung vorgenommen, da dann die Schuld der alten Räthe in der vorigen Verfassung beynahe mit gleichen Worten, wie in der früheren Urkunde ausgeführt, und die Folgen davon, ihre Verweisung, mitbemerkt worden. Nun aber sey eine neue Verfassung und Geschwörner Brief gemacht worden, da der vorige viel Stuck und Artikel enthalten, die jetzt nicht mehr nöthig seyen; deßnahen habe man der Stadt Gericht erneuert und gebessert. Mit den gleichen Worten, wie vorher, wird verordnet, daß fürohin kein Rath mit vier Rittern und acht Burgern mehr seyn soll, sondern ein Burgermeister und ein Rath von Rittern, Burgern und Handwerkern.

Dann trifft auch die Verordnung gänzlich zu, daß

alle alten Räthe der vorigen Verfassung, und ihre jetzt noch lebenden Söhne, von Zunft und Rath ausgeschlossen seyn sollen; aber dieser ihre Söhne, die mag man wohl zu den Bürgern zu Rath besenden, welches auch in der ersten Urkund steht; das will sagen, unter die Zweihundert aufnehmen.

Gleicher Weise werden die von den vorigen Räthen als unschuldig Erklärte hier auch wieder ausgenommen, da sie bey der Neuerung mitgerathen und geholfen; sie und ihre Söhne werden bey behalten. Bisher sind alles wieder früher angenommene Säze; nun folget die Veränderung. Den Eid, den man ehemals dem Burgermeister schwur, und der allen Eiden vorgieng, schwört man jetzt auch, von Seite aller Burger, dem Burgermeister, dem Rath, den Zunftmeistern, ihnen gehorsam zu seyn, und mit Leib und Gut gegen Alle Hülf zu leisten, die sich wider sie oder ihre Gerichte sezen. Hingegen der Eid, den ein Burgermeister schwört, ist wörtlich aus dem ersten Brief hergenommen.

Die Eintheilung der Burger betreffend, ist die Constatfel keine Zunft mehr, und bey ihrem Namen die Worte des vorigen Briefs: Und sollen einem Burgermeister wartend seyn, ausgelassen, und an deren Statt gesetzt: Und soll man von ihnen setzen ehrbare Leute in den Rath, so daß hiemit alle Räthe aus den Constablern gesetzt wurden.

Die zweyte Veränderung ist, daß die Weinschenken u. s. f. in den zweyten Rang, wo vordem die Tuchscherer u. s. f. standen, gesetzt sind, und die Lehtge nannten den dritten Rang bezogen.

Die dritte Veränderung ist, daß die Schuhmacher, die bishin keine Zunft hatten, nun als die zehnte Zunft aufgenommen wurden, um die Zahl der 13. Zünfte zu ergänzen.

Ueber die Wahl der Zunftmeister ist der Anfang wörtlich gleich; nur nach den Worten: Dass man dieselben ein halbes Jahr aus einem Handwerk nehme, ist jetzt hinzugesetzt: und in dem andern Halbjahr von dem andern Handwerk, ob der Handwerker so viel ist, dass sie ein halbes Jahr einen Zunftmeister billig haben sollen, und ob sie, die Gesellschaft, so mit einander zu Rath ist worden, dass je ein Handwerk ein halbes Jahr einen Zunftmeister nehme. Hier scheint, dass in den Handwerken die Stelle unter Verschiedenen, wo Mehrere sind, umgehen sollte; dennoch ist es frey gestellt, darüber sich zu vergleichen, wo man vielleicht im Anfang oft änderte mit Verwaltung dieser Stelle, und die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Handwerker eher zu beobachten war. Nachher war die Veränderung nicht mehr so leicht. Betreffend die stößigen Wahlen, oder das Ereigniß der innstehenden Stimmen bey einer Zunftmeister-Wahl, kommt jetzt der Entscheid derselben nicht mehr dem Burgermeister allein zu, sondern dem Burgermeister und Rath, mit dem nämlichen Auftrag, der vorher dem Burgermeister allein gethan worden. Dieses Vorrecht vergab man gern, weil es oft drückte.

Was nach der Wahl geschah, und wegen der Ueberantwortung der Gewählten, hat, sonst mit Beybehaltung der nämlichen Worte, die Veränderung erlitten, dass,

wie zuvor der Erwählte nur dem Bürgermeister überbracht worden, und ihm gelobt, gehorsam zu seyn, jetzt derselbe dem Bürgermeister und dem Rath vorgestellt wird, und schwören muß, denselben gehorsam zu seyn, und der Stadt Nutz und Ehre zu befördern.

Bey dem Gesetz, daß, wo ein Zunftmeister ein halbes Jahr im Amt gewesen, er im folgenden Halbjahr nicht wieder eintreten könne, wohl aber im halben Jahr darauf, wann er erwählt würde, ist keine Aenderung, außer daß, neben dem Zunftmeister, immer auch der Rath zugesezt, aber dieser zuerst benannt wird. Z. B. Wer des Raths oder Zunftmeister gewesen u. s. f. Und weiters: Aber das andere Halbjahr mag einer wohl des Raths oder Zunftmeister seyn. Hier sind die beyden zusammen genannt, vorher nur die Zunftmeister.

Wegen den nöthigen Eigenschaften eines Zunftmeisters, oder wen man eigentlich ausschließend dazu zu erwählen habe, ist der Artikel wörtlich, wie in dem ersten Briefe, und der hat sich durch alle nachherige unverändert erhalten.

So ist der Rath. Dieß ist der neue Eingang zu den Gesetzen über die Räthe. Hier ist die größte Veränderung vorgegangen. Wie zuvor der Bürgermeister, mit Zuzug zweyer Ritter und vier Burger, die 13. Rathsherren jedes Halbjahr besetzten: „So soll nun der Bürgermeister zu ihm nehmen den abgehenden Rath, und die Zunftmeister die bey ihnen sitzen, daß sie ihm helfen einen Rath erwählen, und diese abgehenden Räthe und Zunftmeister und auch der Bürgermeister sollen einhellig oder der Mehrtheil unter

„ihnen einen Rath erwählen, von Rittern, von Edelleuten, von ehrbaren Burgern, den Constablern, die sie bey ihrem Eid der Stadt nützlich und dienlich dunken, und die sie gehabt haben mögen, bis auf dreyzehn.“

Von da tritt das alte Gesetz ein: Dazu wählen die Zünfte 13. Zunftmeister, daß jährlich 26. zweymal verschiedene, in den Rath kommen. Nun ist die Verordnung: Daß, wann ein Burgermeister abwesend, oder keiner in der Zeit wäre, oder er zu der Wahl nicht helfen, oder sich nicht fügen wollte, so sollen doch die abgehenden Räthe und Zunftmeister Gewalt haben, einen Rath zu besetzen, wie wann ein Burgermeister bey ihnen wäre.

Ueber das Ziel des Raths, zu benden St. Johann: Tagen im Sommer und im Winter ist die vorige Verordnung behalten; „und also“ (heißt es am Ende) „so soll man zweymal in dem Jahr den Rath und die Zunftmeister ändern“; aber von Veränderung des Burgermeisters ist keine Rede. So bleibt er einzeln und unverändert in seiner Würde; denn wenn eine Veränderung oder Eintretung eines Andern eingeführt worden, so hätte sie hier müssen angeführt werden; da das aber nicht geschehen, so blieb ein Burgermeister damals bey der zweymaligen Veränderung des Raths immer allein im Amte.

Die scharfe Sanktung über das Mieth und Gabennehmen, ist, wie zuvor, die nämliche, so aus dem Richtbrief damals gezogen worden, so daß in benden Verfassungen das Vergehen gleich hart angesehen wird.

Daß man alle Jahr zweymal, so oft ein neuer Rath

eintrittet, von Seite der ganzen Gemeind demselben schwören soll, gehorsam zu seyn, und die Gerichte in Zürich zu schirmen, ist gleichlautend im ältern und neuern Brief, mit Auslassung des wiederholten Vorgangs des Eides des Burgermeisters. Dann aber trittet die ganze ausführliche Eidespflicht der Bürger ein, in Ansehung des behülflichen Einbringens der Bußen, wann der Meister und der Rath nicht gewaltig wären, sie einzubringen; und sey keine abzulassen, ohne den Rath aller Bürger; so stuhnd es in dem ersten Brief; in diesem aber: ohne mit gemeinem Rath der Burger der Zweyhundert. Ferner, daß sie diese Stück beschwören sollen, ist in beyden Briefen gleich. Nun sey mir noch erlaubt zu bemerken, daß diese Stelle die einzige ist in der ganzen Urkunde, wo von 200. die Rede ist, ungeachtet drey Jahre vorher schon dieser Rath der 200. gegen die Räthe in Schutz genommen wird, und ihnen Aussprüche zugeeignet werden; hier aber nur die Befugniß ihnen zukommt, über das Nachlassen der Buße, das freylich in damaligen Zeiten für eine wichtige Sache angesehen wurde, abzusprechen. So ist demnach die ganze Beschaffenheit der 200. und ihrer Rechte noch ein Räthsel, bis neue Entdeckungen es aufheitern mögen. Auch ist die Gewährleistung der Sprüche der 200., und daß es daben bleiben solle, hier nicht eingetragen. Die Sakzung wegen Freveln, so einem Rath während seinem Ziel nicht geklagt werden, und was jeder Rathshälste zugehöre, ist auch mit den gleichen Worten aus dem alten genommen.

Die vor drey Jahren von der Gemeind angesehene Verordnung wegen der Zunftmeister besondern Zusam-

menkünften und Gerichtsbarkeit, ist diesem Geschworenen Brief von Wort zu Wort (wie sie in der Urkunde von 1370. stehet, und damals angesehen worden, in den Kirchen zu verlesen, wann man den Brief der Neuerung schwört) einverleibt worden, mit dem Eingange: und als bisher die Rāth und Zunftmeister viel Sachen versäumt haben, daß als zeitlich viel Gebrechten nicht dürften vorkommen, als sie billig und auch gern gethan hätten. — Dann folgt die ganze Sakung, wie sie da im Sturm gemacht worden. Der Eingang will zwar hier die Schuld der Zögerung auf beyde Rāth und Zunftmeister zu etwelcher Milderung ziehen; aber wann sie beyde gleich gefehlt, warum soll denn nur ein Theil das Recht haben, die Fehler zu verbessern, und der andere nur aus Nachsicht, wenn er will, ohne Recht und Besugniß dazu kommen? Oder warum warnt man die Zögerung nicht lieber freundschaftlich, und behandelt die Geschäfte gemeinsam?

Was von der Jugend von 20. Jahren im vorigen Brief enthalten ist, hat keine andere Veränderung erlitten, als daß von dem Recht des Bürgermeisters, früheren Zutritt zu der Zunft und zu der Gemeind zu gestatten, hier keine Meldung mehr geschiehet; hingegen heißt es jetzt: oder früher, wann es dem Bürgermeister und dem Rath gut dünkt.

Die angeseckte Strafe wider den oder die, welche wider diesen Brief handelten, ist ebenfalls wörtlich behalten worden.

„Diese vorgenannten Artikel und Geseze habe ich „der vorgenannte Bürgermeister“ (so hieß es zuvor); jetzt aber heißt es: „haben wir der Bur-

„germeister, die Räthe, die Zunftmeister und „die Gemeinde aller unsrer Burger gesetzt.“ Darauf folgen die Absichten, die man dabei gehabt, in beyden gleich lautend, und die Gunst und Willen der Aebtissin, und der weise Rath des Probstes und Convents; nebst dem Vorbehalt des Kaisers und des Reichs, wie in der vorigen Urkunde, mit Bezug auf das eigene Stadtsiegel, und der Aebtissin und des Capitels zur Probsten beigefügte Insiegel.

Dann findet sich der Aebtissin immer weitläufige Genehmigung, und des Probstes von Rheinach kürzerer Besfall, wie ehedem; jedoch nicht von Wort zu Wort. Eine neue Verfassung macht aufmerksamer, als eine bloß etwas veränderte Gestalt.

Der ganze Brief ist eine milde Auflösung der Gewalt, die man dem ersten Stifter der Verfassung, theils in der ersten Aufwallung der Freude über den mehrern Anteil an der Regierung, theils aber auch zum Schutz der neuen Verfassung, bei vorgesehenen Gefahren, nur zu reichlich verliehen hatte, und den sein Nachfolger, der Held Manneß, nach Bruns Entlassung, noch bescheiden ausübe hatte — bis jetzt der Trieb lebhafter ward, die ganze, nur zu frengelig verliehene Macht allmälig zurückzunehmen, und die oberste Würde, die noch immer einem Einzigen übergeben war, einzuschränken. Vielleicht hatte aber in der Zeit das Vergnügen, die neu erworbene Gerichtsbarkeit dem Grundgesetz selbst einzuverleiben, der Sache noch mehr Gewicht gegeben, als die Furcht, daß der Mann den man verehrte, und der lange schon ohne Tadel und ohne Neid in dem ganzen

Umfang anvertrauter Gewalt herrschte, denselben mißbrauchen möchte.

(1374.) In diesem Jahr, das, wie es scheint, sonst noch ruhig hingeflossen, da in den vorigen die öffentliche Sorge nur zu sehr bemühet war, hat Ulrich Mannerß sein Burgerrecht zu Zürich aufgegeben. Das einzige dabei Auffallende ist, daß er öffentlich vor beyden Räthen gestanden als er das that, und zu den Heiligen geschworen hat, nichts zu werben noch zu thun das der Stadt Zürich schaden könnte. Dieser Vorstand vor beyden Räthen, der sonst bisher nie erschien, zeiget, daß in wichtigen Sachen diese beyden Räthe sich schon vereinigten; und das Versichern mit Eid vor allem künftigen Schaden ist nachher in eine noch vollständigere Sanktion übergegangen. Indessen kann man an der einfachen Urkunde, die darüber vorhanden ist, auf keine Ursache dieser Burgerrechts-Entsagung schließen; noch weißt man nicht, von wem dieser Mannerß abgestammt, ob er ein Sohn desjenigen Ulrich Mannerß war, der bei Anbeginn der neuen Verfassung, als ein Unschuldiger, sofort in den Rath aufgenommen ward, oder ein Sohn des Heinrich Mannerß aus dem Hard, der seine Brück der Stadt zu freiem Gebrauch überließ. Und dies geschah', da Rüdiger Mannerß noch Burgermeister war, und Männer seines Geschlechtes doch ungern vermisst haben sollte.

(1375.) In diesem Jahr ereignete sich eine traurige Geschichte von seltener Ursache her. Es hatte nämlich Ingram von Guise, von seiner Mutter her, die eine Habsburgerin, und des Herzog Leopold Mutter-Schwester war, bisher das ihr zugehörige und verheizene

Vermögen vermisst. Nun wollte der um sein Muttergut gebrachte von Guise solches mit Heeresmacht erobern, und sammelte sich von müßigen Engländern und anderm zusammengelaufenem lüderlichen Gesindel, die beyde schon ehemals, aufgestiftet von Destreich, den Weg in die Länder der Eidgenossen, aber kaum mehr den Heimweg gefunden. Dieses Heer brach zuerst im Elsaß ein, verheerte Alles, und ließ keine Unthat unausgeübt, welche die rohesten Krieger sich jemals hatten zu Schulden kommen lassen. Alles floh, begab sich in die Städte, und der Abschen war allgemein vor diesem schändlichen Kriegsvölle. Herzog Leopolden war bange für sein Land. In seiner Bekümmerniß wandte er sich an die Eidgenossen, die sich damals eben in Zürich versammelten, und foderte von ihnen Hülfe und Schutz. Die Städte waren nicht abgeneigt; aber Schwyz versagte Alles, es wäre denn, daß der Herzog die Stadt Zug mit ihren Aemtern frey und für einen Ort der Eidgenossenschaft erklärte. Da das der Herzog nicht thun wollte, drang man noch mehr auf Schwyz, den Beintritt nicht zu versagen; allein es beharrte auf seinem Sinn. Da mußte wenigstens der Herzog sich enischließen, den bekannten Stillstandsvertrag noch auf 10. Jahre zu verlängern, und dafür eine Verschreibung auszustellen. Zürich und Bern aber schlossen vollends ein Bündniß mit dem Herzog, das zwar nur von eingehndem Herbste bis an den Martag dauern sollte, und ebenfalls kurz an Innhalt ist, gegen die mörderischen Krieger, die hier eine „Gesellschaft“ heißen, um sie von den „Wassern“ (vermutlich dem Rhein, der Aar und der Reuß, die aber nicht genannt sind) abzuhalten, auf Mahnung

jetweden Theils; oder, wenn beyde Theile mahnten, sollte die ganze Macht zusammengesetzt werden. Zürich nimmt Luzern mit, Bern Solothurn. Vorbehalten sind der Kaiser und die frühere Bündnisse. Dies ist der ganze Bund. Denselben zu erfüllen zogen Zürich mit Luzern, und Bern mit Solothurn in die Gegenden um Aarau. Zu ihnen sollten nun des Herzogen Völker stoßen. Da aber diese zögerten, und auf das Aufgebot von den seinigen niemand erschien, entlich er diese Neuverbündeten ebenfalls nach Hause. Mittlerweile zog sich das Gesindel nach Basel und nach dem Hauenstein, fand dann aber bey seiner weitern Ausdehnung an verschiedenen Orten, theils von den Luzernern vereint mit Zugezogenen aus den Ländern, theils von Bern mit dessen Umgebungen, den längst verdienten Lohn einer starken Niederlage. so daß es das Land räumen mußte, und Ingram von Guise mit dem Herzogen Friede machte. Dieses wichtige Ereigniß habe ich, theils wegen der in unserer Stadt gehaltenen Tagleistung und dem eingegangenen Bündniß, theils wegen dem, was bey dieser Gelegenheit, Zugs und des verlängerten Stillstands halber vorgegangen war, hier angeführt. Sonst aber bleibt der Ruhm, dieses rohe Volk gebändigt zu haben, Bern und Luzern mit den Ländern vorbehalten. So fand Oestreich die Eidgenossen immer in der Noth; aber dann vergaß man treue Dienste und willige Entsprechung nur zu bald, und ehrte, wie wir sehen werden, den zehnjährigen Stillstand nicht. Kühn und kräftig war der Abschlag von Schwyz, dem sein nachbarliches Land so sehr als sein eigenes am Herzen lag.

(1376.) In diesem Jahr hatte Kaiser Carl IV.

die Stadt wieder in seine Huld aufgenommen, und damit die Proben seiner vielen Gewogenheit beschlossen, daß er der Stadt für 10. Jahre die Reichssteuer ganz erließ, und, da er vielleicht bey zunehmendem Alter und Beschwerden zum Voraus sah, daß er die Jahre nicht mehr aushalten werde, so wollte er diese Gnade der Stadt ganz zusichern, und verordnete, daß, wann die Stadt seinen Sohn Wenzel darum ersuchen würde, er diese Befreiung für 10. Jahre gewiß verordnen werde; wie es auch geschah.

Da bisher keine Urkunde sich uns gezeigt, die den ganzen Gang des Gerichts des Reichsvogts bey einem Todesurtheil, das ihm zukam, bezeichnet hatte, zeigt sich in diesem Jahr eine Urkunde darüber, indem ein Untervogt Delzapf, mit des Kaisers Gewalt versehen, ein Urtheil ausfällt mit einem Gericht von vielen ehrbaren Leuten. Vor demselben erschien Bürgermeister Mannesß und klagt auf einen Verbrecher, der an Leut und Gut so viel Bosheit begangen, „daß er besser todt als lebend wäre“. Auf die Klage erhielt der Verbrecher einen Abstand, zu rathen wie er sich verantworten könne. Das ward bewilligt. Da kam er wieder mit seinem Fürsprechen, und war des Verbrechens gichtig. „Da ward, nach seiner, des Untervogts, Frage von vielen ehrbaren Leuten erkennt, daß er mit dem Schwerdt hingerichtet werden solle. Da gebot er, Delzapf, im Namen Kaiserlichen Gewalts und von Gerichtswegen, daß das Urtheil vollführt würde. Dann begehrte der Bürgermeister zu vernehmen, wann jemand die Fang nuß oder den Tod rächen wolle, was dem geschehen soll; da wurde die Urtheil ertheilt, daß die, so das

„thun würden, sollen behandelt werden, wie der Hauptverbrecher. Dann forderte der Burgermeister noch „eine Urtheil, die ihm nach der Umfrag ertheilt wurde“. Diese Urkunde zeiget deutlich den Gang des Gerichts: Der Burgermeister mußte selbst Kläger seyn. Diese Sitte wurde lange in unserer Stadt beybehalten, da schon aus der Mitte der Räthe Reichsvögte genommen wurden, bis sie endlich aufgehoben ward, und der Stadtschreiber die Klage führen mußte. Sogar ward den benden Vorstehern der Stadt die Beschwerde abgenommen, bey den traurigen Gerichten anwesend zu seyn. Dann giebt uns diese Urkunde einen Begriff von dem Gericht, das aus ehrbaren Leuten bestuhnd, die, nach dem Ruf des Reichsvogts oder seiner Untergeordneten, die von ihm gesetzten Fragen beantworten mußten; ganz wie sich nachher der Richter über das Blut nach Vorschriften in den Antworten benehmen mußte, die sich bis auf unsere Zeiten erstrecken. Wenn aber schon ehrbare Leute ein Urtheil sprachen, so gebot doch der, so im Namen des Reichs vorhanden war, das Urtheil zu erfüllen. Ich glaubte, dem Gange dieses wichtigen Gerichts ganz nachzuforschen, sey wohl der Bemühung werth.

Der Römische König Wenzel versäumte nicht, gerade nach seiner Erhebung, wegen den vielen Diensten, so die Stadt Zürich ihm und seinem Vater erwiesen, mit Rath desselben und vieler Fürsten in einen Brief alle die Freyheiten, Privilegien und Urkunden, so die Stadt in früheren Briefen erhalten habe, oder die in Büchern eingetragen worden, und eben so ihre Gerichte und ihre Bündnisse mit einmal zu bestätigen, mit einer ange-

kündten Straf von 50. Pfund Gold, die der dawider Handelnde, halb dem Reich und halb der Stadt erlegen sollte. So öffnete der, welcher späterhin ganz dem Reich entlassen wurde, seine hohe Laufbahn mit einem Freyheitsbrief, wie noch keiner vor ihm gegeben war. Diesen Brief bestätigte sein Vater, Kaiser Carl, mit seinem Willen und Königlichen Insiegel; und weil der Brief seines Sohns nur mit dem kleinen Insiegel besiegelt sei, so verspricht der Vater, wenn wir den Brief mit dem großen Insiegel von seinem Sohn zu haben wünschten, so würde er auf Anfordern denselben so ertheilen. Das bezeugt und besiegelt der Kaiser mit seinem Insiegel.

Von dem Reichthum Gottfried Müllers von Zürich, den wir für die Stadt, um ihr Land und Leut, die er zu erheben wußte, nach und nach zu übergeben und zuzuwenden, immer besorgt gesehen haben — zeugt eine Urkund Herzog Leopolds von dem gegenwärtigen Jahre, worinn er alle die Pfänder zusammenstellt, die er von Müller und seinen Brüdern im Besitz hatte, und dann versichert wird, daß sie diese Pfänder nicht anders als alle zusammen mit einmal lösen wollten. Diese Pfänder waren: St. Andreas bey Cham, das Freye Amt, der Kelnhof im Reusthal (vermuthlich das Kelleramt), 200. fl. von dem Zoll zu Brugg, demnach Pfänder zu Gisi: Kammerschwanden und zu Menzikon, und die 1000. Pf. Golds, die ihm zu Glarus im Niedern Amt um 1000. fl. stehen, die er vom Graf Rudolf von Habsburg hatte; demnach 30. Pf. im Niedern Amt von Kyburg. Wer mit seinem Reichthum der Stadt und seiner Mitbürger Glück befördert, der verdient in der

Geschichte, als einer der Würdigsten seiner Zeitgenossen, auch der Nachwelt zum Beispiel angeführt zu werden.

Die Friedensverlängerung eigentlich mit Schwyz, wegen Zug, hier aber mit Luzern und den Waldstätten, und mit dem Aymann, den Burgern und den Leuten der Stadt und dem Amt zu Zug errichtet, ist (nach unserm bisher angenommenen Grundsache, Alles anzuführen, was beyde Stände Zug und Glarus betrifft, bis sie ruhige Eidgenossen wurden) hier nicht auszulassen; besonders da auch Zürich den Frieden zugleich mit Bern vermittelte, und seiner oft mit Vorzug gedacht wird. „Diesen Frieden versichert Herzog Leopold, im Namen seines Bruders, auf eilf Jahre; und wenn sie ihn nach diesen Jahren absagen würden, so soll er noch einen Monat mit den bemeldten Ständen bestehen. Wann jemand von einichem Theil den andern schädigte, wo das immer geschähe, soll die Stadt oder das Land nicht ruhen, bis der Schaden ersekt sey. So wann die Unsern (die Destreicher) Schaden thäten den Eidgenossen, sollte das gleiche geschehen, daß der Schaden ersekt werde. Wäre der, so den Schaden gethan, so arm, daß er den nicht ersezen könnte, oder daß er entflöhe, so soll jeder Theil zu ihm sezen, ihn zu ergreisen, damit er den Schaden am Leib abtrage. Hätte man Streit mit einander, soll man darum nirgends anders Tag leisten, als zu Luzern, innert 14. Tagen, wann es der eine oder andere Theil mit Boten und Briefen fordert. Destreich und sein Vogt zu Rothenburg, suchen das Recht zu Luzern; die Waldstätte fordern es zu Rothenburg, ben dem Vogte. Gieng der Streit Luzern an, da soll man zu Zürich in der Stadt

Tag leisten, mit dem Recht wie zuvor bescheiden, mit dem Beding, daß, wer zu Tagen reitet oder kommt, gen Zürich oder Luzern, der soll sicher seyn, sey es von denen von Luzern, von den drey Waldstätten, und von Zugs wegen, seines Leibs und Guts dahin und davon, ausgenommen die, so die von Zürich ewig verbannt und tödtliche Feindschaft zu Zürich und Luzern haben. Wäre auch, daß Leopold oder die Erben nach eilf Jahren den Frieden absagten, das sollen sie thun mit offnen Briefen gen Luzern in den Rath. Wollen Luzern, die Waldstätte oder Zug den Frieden absagen, das sollten sie auch mit offnen Briefen an den Vogt zu Rothenburg thun; und da der Frieden um die Stadt Zug mit Georgen:Tag ausgehe, so soll derselbe auch auf eilf Jahre verlängert seyn, und nach den eilf Jahren noch länger währen, wenn er nicht abgekündet wird. Würde der Frieden um Zug abgekündet, so soll man die Stadt denen von Schwyz und ihren Eidgenossen wieder überantworten, wie in vorigen Friedbriefen begriffen. Beyde Theile behalten ihre Bünde vor. Wenn die Eidgenossen von den Ihren gemahnt würden, und sie ihnen zuzögen, sollen sie den Frieden nicht gebrochen haben. Die von Zug mögen zu Burgern annehmen, wer in ihr Amt gehört; aber außer demselben niemand anders, oder diese zögen in ihre Stadt oder in das Amt, daß sie da haushablich sijzen wollen. Welche Burger von Zürich, von Bern, von Luzern, von den Waldstätten und ihren Eidgenossen, und die zu ihnen gehören, in Habsburgs Länder ennert dem Wasser wandeln, die sollen in Schirm seyn, die eilf Jahr, und so lang der Frieden währt. Demnach und hinwieder hat Habsburg in

der Eidgenossen Ländern Schirm". Geben zu Rheinfelden am Freitag nach Unserer Frauen Tag. Dieser Friede hat viel Anmuthiges; nicht nur die Länge der Jahre, und die Zeit darüber aus noch, zeuget davon. In Allem ist Gleichheit wegen Schadens-Ersatz, der unterweilen geschähe; wegen dem Schirm, so den Wandelnden verheißen ist; wegen dem Rechtsstand. Nur Luzern wird in Zürich berechtiget, ein Vorzug für beyde Städte; auch Zug, um dessen Freyheit der Krieg entstanden war, wird den übrigen Ständen zugezählt und mit vieler Nachsicht behandelt. Die Burgerannahm mit der gleichen Einschränkung, die andern Städten gemacht ward, wird ihnen gestattet; nur wann von dem Schirm der Wandelnden ennert den Wassern die Rede ist, und die andern Stände alle namentlich ausgesetzt werden, wird Zug nicht benannt, es müßte dann unter „den Ihrigen oder die zu Ihnen gehören“, begriffen seyn. Alles ist deutlich ausgedrückt, ohne versteckten Sinn. So hatten die Herzogen von Habsburg alle viel gutes Gemüth; nur der Rache konnten sie nicht widerstehen, und alsdann versagten sie sich weder die Lücke der List, noch die Raschheit der That.

(1377.) Da in dem darauf folgenden Jahr nichts Wichtiges vorkommt, will ich nur eine Beschreibung Herzog Leopolds, auch im Namen seines Bruders Albrechts berühren. Die beyden Herzogen entlehnien von ihrem Getreuen und Lieben, Hugen von Hohen-Landenberg, 1500. fl. Davon sollen 1000. fl. an Ungarischen, Böhmischem, Genuesen, oder Dukaten, 500. fl. mit guten an Gold, und schwerem Gewicht, und die gängig im Land sind, entrichtet werden. Er versezt die

Dörfer Andelfingen, Ossingen, Guntelingen und Walselingen, mit allen Leuten, Nutzen, Rechten, Gütern, Zinsen, Gerichten, Zwingen u. s. f. wie ihre Vorderen die besessen; die sollten sie besitzen und genießen für das obgenannte Geld; dann mag der Landenberg noch eine Steuer an sich lösen, mit so viel Geld als sie ihm verkehrt ist. Einzelne Dörfer sollen die Herzogen nicht lösen; nur wann die 1500. fl. bezahlt werden, mag man Alles wieder lösen. Geben zu Schaffhausen, Dienstag nach Judika. Merkwürdig sind: Zuerst das Bedürfniß; dann der Pfänder großer Werth, für eine jetzt schwach scheinende, damals freylich weit mehr beträchtende Summe. Das Landenberger-Haus, damals dem Habsburgischen nahe an Adel und Reichthum, ist aus dieser Urkunde zu schäzen, und dieser Vertrag bahnete der Stadt vielleicht den Weg, die Dörfer einst an sich zu bringen.

(1378.) In diesem Jahr starb der so lange in seiner höchsten Würde glänzende Kaiser Karl IV. der aber uns nicht immer gleich gewogen war, der uns belagerte, wiewohl er der erste wieder abzog; der, in dem Regensburger-Berglich, der Feindseligkeit des Habsburgischen Hauses gegen die Eidgenossen zu viel Gehör gab, und die harte verhüllte Sprache der Vergleichung mit seiner Annahme wenigstens bestätigte. Dennoch war er ein großer Wohlthäter unserer Stadt, gab uns den See, und das Recht die nächsten Lehnen, drey Meilen um die Stadt selbst zu vergeben; ließ die Reichssteuer vielmal und zuletzt auf zehn Jahre nach, und befahl seinem Sohn, das Gleiche zu thun, so daß durch diese Zögerung hernach dieselbe ungewiß ward, und zuletzt erlosch, auch

uns den Weg bahnte, von der immer doch drückenden Verbindung mit dem Reich gänzlich auszutreten. Sein rascher Sohn vollendete das Werk. Billig soll denn dieser weise Beherrischer, in der Geschichte unserer Stadt in dankbarem Angedenken aufbehalten seyn, obgleich Vieles, das er für uns gethan, dem Herzog Rudolf von Habsburg, dem vortrefflichsten Fürsten, den er uns wohlthätig zum Reichsvogt gegeben, mit allem Recht vorzüglich zuzuschreiben ist.

(1379.) Den Befehl des kaum verstorbenen Vaters zu folgen, ließ der neue Kaiser Wenzel uns für zehn Jahre die Reichssteuer nach, eine Wohlthat, die von Neuem, von dem Tag des Briefs zu berechnen war, und die nicht nur unserm Vermögen schonend und nützlich war, sondern hernach die Steuer selbst und ihren Betrag in Ungewissheit und Unbestand setzte, so daß sie desto eher hernach aufgehoben werden konnte, da es einmal beschlossen war, daß wir unsere eigenen Angelegenheiten ohne fernere Aussicht eines Fremden unabhängig besorgen sollten; wenn solches nur immer gleich sorgfältig mit bescheidener Vorsicht geschehen wäre. Doch wer übersiehet menschliche Schwachheit nicht, die in allen ihren Unternehmen, in allen Staaten, der Natur des Menschen nach, sich einfindet.

Noch ist zu bemerken, daß in diesem Jahr Kaiser Wenzel dem Gottfried Müller, den er des Herzog Leopolds seines Bruders Hofmeister nennt, die Vogten zu Küssnacht am Zürich-See, die großen Gerichte zu Wutweil, Wezweil und Breitweil, dem Reich zum Lehen gegeben. Diese Verordnung war auch der Weg, wie diese Orte hernach der Stadt zufielen. Warum

muß man vielleicht die größten Wohlthaten eines vorzestlichen Mannes nur aus schwachen Zügen alter Schriften abnehmen?

(1380.) Die Stille, die in diesem Jahr obgewaltet, so daß die Geschichte in demselben nichts von Belang Vorgegangenes darzubringen hat, war, wie oft die Stille auf dem Meer, eine Verkünderin schwererer Ereignisse, die, gleich den Ungewittern oder Stürmen, die frühere mehr als die spätere Hälfte des Jahrzehends immerhin betroffen hat, bis endlich am Ende des Jahrzehends die Milde des Friedens wieder erschien.

(1381.) In den früheren Jahren dieses Jahrzehends bereitete man sich zum Kampf, sah' sich um für bereitwillige Hülfe, und schloß nämlich (nicht ohne Veranlassung, die aber eher zu vermuthen, als bekannt ist) der Bischof von Constanz mit der Stadt Zürich ein Burgerrecht, auf seine Lebenszeit. Den Werth desselben zu vermehren, machte er der Stadt seine uns nahe gelegene Städte Klingnau, Kaiserstuhl, Tanegg und andere Besten zu öffnen Dörtern, um dahin zu flüchten, oder auch Besatzung oder Waffen dorthin zu verlegen.

(1382.) In diesem Jahr geschah ein Anschlag des Grafen Rudolfs von Kyburg auf die Stadt Solothurn, sie bei Nachtlicher Weil und unter verrätherischer Hülfe eines feindseligen Bürgers zu überfallen, und nach begangenem Mord an den Widerstehenden sich ihrer zu bemächtigen. Dessen war Herzog Leopold nicht unwissend, und sein Volk mit unter denen, die mit solchem Vorsatz gegen die Stadt zogen; allein nach des Höchsten Vorsicht ward das grausame Vorhaben

abgewandt. Die benachrichtigten Solothurner zeigten sich wachtbar und des Kampfes begierig mit großem Geschrey an den Thoren, so daß das fremde Volk, nachdem es die Stadt verließ, nun desto härter und unbarmherziger mit den armen Leuten vor dem Thor umgieng. Dieses Verfahren klagte Solothurn ihren nächsten Verbündeten von Bern; diese beriefen die Eidgenossen nach Luzern zusammen: Da ward gerathen, ob man nur den Grafen von Kyburg, oder auch den Herzog, der zu dieser That sein Volk hingegeben, bekriegen wolle. Weil indessen Er selbst und seine nächsten Diener nicht mitgewirkt, so sandten sie eine Gesandtschaft an ihn, zu erfahren, ob er an dem Krieg Anteil nehmen wolle; das verneinte er, und bezeugte, daß er durch seine Städte, Burgen und Schlosser kein Kriegsvolk wollte ziehen lassen. Bern und Solothurn suchten sodann noch etwas Verzug, dem Grafen von Kyburg mit offnem Kriege seine Stadt Burgdorf zu belagern, und mahnten alle Eidgenossen. Zürich gab 400. Mann zu diesem Unternehmen; so ein jeder Stand seinen Beitrag. Auch höhere Verbündete von Bern, Savonen und Neuenburg, zogen zu, so daß 15000. Mann auf dem Platz waren; man schoß gegen einander mit allen damals üblichen Waffen. Aber die Eidgenossen stritten besser im freien Feld als vor den Städten; man forderte Stillstand der Waffen für drey Wochen, und die Eidgenossen giengen zutraulich denselben ein, mit den Bedingungen jedoch, daß mittlerweile in die Stadt weder Volk noch Speise kommen soll; aber Hülfe zum Entschütten auf freiem Feld dürfen sie in der Zeit wohl suchen. Diese Bedinge wurden nicht gehalten, sondern heimlich

Volk und Speise in die Stadt gebracht, so daß die Eidgenossen es nicht möglich fanden, den Platz zu gewinnen, und somit die Belagerung aufzuhoben. Sie wurden aber über den Herzog noch mehr erbittert, weil er, seinem Versprechen zuwider, durch seine Städte und Lande den Grafen von Kyburg viel Reisige und Fußvolk zukommen ließ. Diese mißlungene Kriegsthat war von mir darum zu berühren, weil sie die folgenden, wo unsere Stadt noch mehr Anteil nahm, und wo hernach für Zug und Glarus gesfritten wurde, noch mehr entzündet hat. Von da an waren der Anfälle viel, die wir übergehen.

* (1383.) Gegen Ende dieses Jahrs erlitt die Stadt, die sonst nicht ohne harten Kummer war, einen großen Verlust, da Rüdiger Manneß, der, nach der neuen Verfassung, der Zweyte in der höchsten Würde und ohne Amtsgenosß, derselben vorstand, zwar im hohen Alter, dahin starb. Er war nicht von der alten Regierung, aber, nebst zwey Andern, zugezogen, die neue Verfassung zu entwerfen, und, falls er diese Zwen überlebte, zum Nachfolger Bruns bestimmt. Wenn er nichts gethan hätte, als die schöne muthige Handlung zu Tättweil, so hätte er schon als Held den Namen des Retters seines Vaterlandes verdient. So aber hat er acht und vierzig Jahre demselben gerathen und geholfen in schwerer Zeit. Fünf und zwanzig Jahre hatte er, unter Bruns Leitung, seine treue Dienste geleistet, mit Ernst und Klugheit, und, da Brun abgetreten, war er noch drey und zwanzig Jahre alleiniger Burgermeister, da er, theils nach der erstern, damals noch bestehenden Verfassung, die er mit ange-

ordnet, theils nach dem zweyten Geschworenen Brief von 1373, da schon Vieles verändert war, dennoch allein in der ersten Würde bis an seinen Tod verblieb. Wenn bey den Gesandtschaften, die hin und wieder abgeordnet worden, die Namen stühnden, wie es die spätere Sitte mitbracht, und wenn von allen Verhandlungen mehr Schriften vorhanden wären, so würde auch sein Name noch höher glänzen, und die Geschichte an ihm, in seinen Verhandlungen und weisen Rathschlägen, die beste Hülfe und Beruhigung der Stadt finden, wie er denn auch mit nie erloschenem Ansehen und Zutrauen beehtet ward.

Kaiser Wenzel bewilligt in diesem Jahr den Verkauf der Vogten Küssnacht und Goldbach dem Gottfried Müller, die er, wie er sagt, aus Noth (ich achte aber aus dem nicht unedeln Triebe, seiner Baslerstadt nützlich zu seyn) der Stadt Zürich zuwandte, mit hohen und niedern Gerichten, da sie vorher Lehren des Reichs waren. Es ist schon bemerkt worden, wie Müller diese Vogten erwarb; und so haben wir Vieles gesehen, und werden noch Mehreres finden, das aus seinen Händen in die Besitzung der Stadt übergieng.

Das erste und vielleicht das lezte Landgericht ward feierlich an der Klus gehalten, und betraf die Stadt als eine Ehre ohne Nutzen und ohne Folgen; denn es war kein Kreis oder Pflicht ausgemacht, wer dahin zum Rechten kommen sollte, sondern es stand in der Willkür der Streitenden, ob sie da das beste Recht zu finden glaubten. Als man dann allgemach von dem Reich abwich, verloß auch diese Ehre.

In dem folgenden Jahr (1384.) wählte man

zum Erstenmal, mit jedem halbjährigen Termin der beyden neu eintretenden Räthen, einen Burgermeister, und hiemit Zwey des Jahrs. Was man dem kaum hingewichenen Greisen Manneß, noch während seiner Lebenszeit, nur vergönnte, allein Burgermeister zu seyn, in beyden Jahreshälften — das änderte man nun, und richtete es der übrigen Verfassung entsprechend ein, so daß mit dem ein halbes Jahr im Amt stehenden Rath auch ein Burgermeister eintreten, mit demselben sich wieder zurückziehen und mit ihm künftig wieder gewählt werden sollte. Die Sache war so natürlich, daß sie ohne das geringste Aufsehen vor dem Großen Rath verordnet ward; und nach dieser Verordnung ward demnach um Weihnacht Herr Johannes Binko, und im Sommer Herr Rudolf Schwend zu Bürgermeistern und Vorstehern, jeder seines Raths, erwählt.

In eben diesem Jahre gab Kaiser Wenzel der Stadt durch einen eignen Freyheitsbrief den beynah entbehrlichen Vorzug, einen Landrichter selbst zu wählen, welchen vorher die Kaiser ertheilten. Der gleiche Kaiser schenkte uns auch noch die Freyheit, der Reichssteuer, welcher er uns schon vor sechs Jahren entlassen, für volle zehn Jahre, und noch drey Jahre darüber entledigt zu seyn. So freygebig war er schon in frühen Jahren; er sezte seine Huld noch weiter fort, wie wir unten sehen werden.

Haben wir den Krieg und die aufgehobene Belagerung von Burgdorf berührt, so müssen wir den Ausgang auch zu melden nicht unterlassen. Nach einigen Beschädigungen suchte man Frieden. Bern forderte

die Waldstätte, seine eigentlichen Verbündeten, und durch sie Luzern und Zürich zu Vermittlern auf. Da auf der andern Seite auch Grafen und Adeliche erschienen, da brachte Bern für das beste Mittel, um Ruhe und Frieden zu erhalten, vor, wenn die Stadt und Herrschaft Burgdorf ihm käuflich überlassen würde. Diese Auskunft kam den Grafen zu hart vor; und da der Graf Rudolf gestorben war, und nur minderjährige Söhne hinterlassen hatte, konnten sie sich kaum entschließen, diese Herrschaft den Söhnen zu entziehen und an Bern abzutreten; aber die Eidgenossen alle arbeiteten dies zu erhalten, was einzig den so lange gedauerten Krieg heben konnte; und da sie endlich die Zusage der Abtretung erhielten, war die Werthung noch die stärkere Arbeit. Aber wo Freundschaft so thätig ist, mag Alles gelingen; und so erhielt Bern, durch unausgesetztes Bemühen der Eidgenossen, den wichtigen Besitz seiner Feinde zum Eigenthum.

Ein schwächeres aber annehmliches Loos fiel zu gleicher Zeit unserer Stadt zu, da der Abt und Convent zu Wettingen, mit Bewilligung der Herrschaft Österreich, die Vogtey Höngg über Leut und Gut, wie sie Johann von Seon vorher besessen, um tausend Goldgulden an Zürich verkaufte, mit vorbehaltener Wiederlösung, die aber nie geschah. So nahm unser Land zu, am See zu beyden Seiten und an der Limmat. Das folgende Jahrhundert, bis auf das dritte Jahrzehend, war noch glücklicher in solcher Erwerbung; aber sie fand ihr Ziel.

(1385.) Noch wichtiger als dieses war das folgende Jahr, und mit vielen Unfällen begleitet. Da

nämlich einmal der Ausbruch des Krieges nicht mehr zu hindern war, geschah schon eine starke Zubereitung zu einer Schlacht, die aber erst im folgenden Jahr sich ereignete. Wir wollen aber bey diesem etwas harten Unternehmen nur, was unsere Stadt näher angeht, zuerst betrachten, und sodann, wo sie bloß mithandelte, solches ebenfalls berühren.

Ein Glück, das unsere Stadt betraf, war, daß Andreas Seiler, Burger zu Zürich, von Niklaus Gebenheim, Ritter von Colmar, das Pfand, das dieser von der Herrschaft Oesterreich um 75 Mark auf dem Dorf und der Vogten Thalweil erhalten hatte, mit 100 Goldgulden käuflich an sich gebracht, und hernach mit wahrer Treue der Stadt in gleichem Preis überlassen hat. So nahmen auch an der rechten Seite des Sees die Besitzungen zu.

Da die Eidgenossen, von Burgdorf her, gegen Herzog Leopold nicht die besten Gesinnungen hatten, und den Anschlag auf Solothurn nicht ohne sein Wissen und Dazwischenkunst unternommen glaubten, auch bey der Belagerung von Burgdorf seine Thätigkeit bemerkt haben wollten, ließen sie sich in der Absicht, ihre Hülfe zu vermehren, aber nicht unberufen vielleicht, mit mehr als vierzig Städten in Schwaben, Franken, am Main, u. a. noch entfernt am Rhein (darunter die angesehensten Städte des Reichs waren) in ein Bündniß ein. Der Stand Schwyz, vielleicht aus Weitersehen, oder weil es nur Städte waren, die sich vereinigten, oder den sonst schon aufgeregten Zorn des Herzogs nicht noch mehr zu entzünden, versagte den Zutritt, und hielt auch die beyden andern Waldstätte

zurück; auch Luzern konnte sich des Abschlags nicht
 erwehren, wiewohl es hernach sich anders betrug.
 Aber Zürich, Bern und Solothurn und die Stadt
 Zug mit dem Amt traten willig ein. Die Urkunde
 ist so weitläufig, und der Bestand derselben nur von
 so kurzer Dauer, daß ich den Inhalt davon mit eini-
 gen Bemerkungen nur kurz berühren werde. Die
 ganze Bündniß scheint sich nur mit den vier eidgenöss-
 sischen Städten zu befassen, so stellt man sie hervor.
 Der Kreis, der ausgesetzt ist, umfaßt meistens ihr
 Land; über den Fall, daß sie angegriffen würden, ist
 die ausgedehnteste Bestimmung: Zürich ist der Ort,
 wo Alles, was den Bund betrifft, abgeschlossen wird.
 Ihnen, den eidgenössischen Städten, werden bey
 Angriff 200 Spieße zur Hülfe gesandt. Es wird
 auch der Waldstätte und des Zuzugs für sie gedacht,
 wie um sie nachzuziehen. Luzern, das im Anfange
 nicht erscheint, wird beynahe den andern Städten
 gleich gehalten. Den vielen übrigen Städten ist kaum
 das gleiche, oder das Gegenrecht, verheißen; sonst
 sind die gewohnten Punkte des Zuzugs auf Erkennt-
 niß des Beschädigten — oder in Eil — oder bei
 Belagerungen — der Richter im Streit — die
 Verwahrung vor fremden Gerichten — vom Pfänden
 nur des Schuldners — der Vorbehalt des Reichs und
 der ältern Bündnisse — ebenfalls in diesem weitlau-
 figen Bündniß enthalten. Da Luzern verhindert war,
 öffentlich an diesem großen Städte-Bund Theil zu
 nehmen, so macht es mit Zürich eine eigne Verbin-
 dung, wodurch es seine treue Hülfe wiederholt ver-
 spricht, nach dem ewigen Bündnisse, dann aber zu-

sagt, auf jede Mahnung von Zürich, was es auch betrifft, zuzuziehen. Diese Verbindung währet so lang als der große Städtebund. Es war eigentlich nur ein Revers von diesem Stand, von dem vorherigen Absag zu decken.

Daß dieses Bündniß den Herzog Leopold aufgebracht habe, das ist gewiß; ob es aber, wegen allzugroßer Entfernung der Hülfsleistenden, von großem Gewicht seyn konnte, das möchte nur die Erfahrung erproben. Einmal der Herzog ruhete nicht, den grossen Bund mit aller Macht anzugreifen, und ihn, wo nicht zu zerstören, doch unkraftig zu machen. Ehe das aber geschah, sandten die vier eidgenössischen Städte an alle übrige Bothen hin, den Bund zu beschwören, und erhielten gleiche Botschaften von ihnen zu ebem diesem Endzwecke. Den 11. Herbstmonat dieses Jahrs ward der Verein schon hier in der Kirche beschworen. Mit Luzern blieb es, ohne Feuerlichkeit, bey der verheißenen Hülfe, auf Zürichs Mahnung. Bedauerlich war es, daß die eidgenössischen Städte in der Zeit, da die andern leiden mußten, auch selbst in Gefahr standen. Mir ist immer ein Räthsel gewesen, wie so viele Städte, die einander kaum dem Namen nach kannten, wenigstens von einander so weit entfernt waren, zusammen verbunden wurden. Freylich fühlten die Städte vielleicht damals am meisten ihre Noth, und hatten auch, um der Sicherheit der Strassen willen, sich vorher schon, aber nicht alle verbunden, und nicht so weit verbreitet die Hülfe. Ich rechne, die Städte Constanz und St. Gallen, die viel mit eidgenössischen Städten sich verbunden hatten,

möchten diesen Zusammenhang der Städte durch ihre Bekannten in den verschiedenen Gegenden verursacht haben, so daß eine die andern aufforderte, dem großen Bündnisse beizutreten.

Es kam zwar Herzog Leopold diesen Sommer nach Zürich, wo ihm außerordentliche Ehre und Freude erwiesen worden; auch von den Eidgenossen fanden sich Abgesandte hier ein. Wer nur dem äußern Benehmen zugesehen hätte, würde die vollkommenste Einverständniß zwischen diesem Fürsten und den Eidgenossen vermutet haben. Aber es war das innere Gefühl dem äußern Ansehen nicht entsprechend. Jeder Theil hatte seine eigene Absichten; der Herzog wollte den großen Bund aufheben, da noch keiner ihm vorher so furchtbar war; aber er konnte die Städte von der kaum getroffenen Verbindung nicht abwändig machen. Die Eidgenossen batzen hingegen um den Nachlaß der erhöhten Zölle zu Rapperschweil und Rosthenburg u. a. D. Aber sie fanden wenig Gehör, außer daß Schwyz (ob aus Dank wegen verweigertem Beintritt zum großen Bund, oder aus nachbarlicher Gefälligkeit) wegen dem Geleit zu Rapperschweil in etwas entsprochen wurde. So waren doch äußerlich die noch in Freundschaft zusammen, die bald in harter Schlacht gegen einander erscheinen sollten.

Da nun Herzog Leopold sah, daß er die eidgenössischen Städte von dem angehäuften Bund so vieler Städte nicht abringen möchte, so fiel er die von uns Entferntesten zuerst an; diese begehrten Hülfe von den eidgenössischen Städten, die sie als die Tapfersten schen in Abfassung des Bundes geehrt hatten. Allein

ihr eigner ungewisser Zustand in ihrem Land erlaubte ihnen eine so weite Entfernung nicht. Sie entschuldigten sich auch mit der bevorstehenden Erndte; da aber später die gleiche Mahnung noch dringender geschah, da konnten sie noch weniger entsprechen, weil die Bedrängnisse mit den Zöllen immer heftiger wurden, und wirkliche Ausbrüche zu Thätlichkeiten fast unvermeidlich waren. Da bemächtigte sich der Herzog einiger dieser entfernten Städte, und lösete durch seine Waffenthaten den furchterlichen Bund auf, oder untersagte ihn mit Gewalt. Daz diese zweymalige Absage der Hülfe den eidgenössischen Städten nie zur Last gelegt worden, davon zeugen die großen, wohltätigen Verwendungen der näheren Städte in den nachher erfolgten Friedenshandlungen mit Oestreich.

Die Geschichte sagt, Herzog Leopold habe in der Zeit, als er die abgelehnte Mahnung der Eidgenossen vernommen, sie selbst um ein Bündniß mit ihm einzugehen auffordern lassen, und ihnen verheißen, alle die Zölle um Luzern her und im Aargau aufzuheben, weil er vielleicht in Deutschland neue Unternehmungen im Sinne hatte. Aber wer vertraut sich gern einem so listigen Manne, der sich schon feindlich erzeigt und immer gewaltiger handelte? Die Eidgenossen verbaten sich diese Verbindung, und begehrten nur mit Angelegenheit, die drückende Zölle doch einmal abzunehmen. Wie auch immer der Antrag des Bundes gemeint seyn mochte, so war das Andenken an die vorherigen Bedrängnisse zu tief in dem Herzen, als daß man nähere Verbindungen wünschen konnte. Ungewiß ist es, nach den ungleichen Aussagen der

Geschichte, ob um diese Zeit Zürich und Glarus einen abgeredeten Anfall auf Rapperschweil unternehmen wollten, oder ob solches ihnen nur aus Misstrauen zur Last gelegt wird. So viel ist gewiß, daß die Anwesenden aus beyden Kantonen an einem Markttage in dortiger Stadt, wo man vermutete, das so etwas Ungutes hätte geschehen sollen, mißhandelt worden, und sich mit der Flucht retten mußten. Was eigentlich an der Sache war, ist schwer zu entscheiden. Ich glaubte eher, daß es nur misstrauische Vermuthung war. Denn an einem Markttage, beym Zusammensluſſe von Bielen, ist ein solches Unternehmen eher der Gefahr ausgesetzt als dem Gelingen, man müßte denn stark mit der größern Menge einverstanden seyn. Das ist gewiß, daß in der Zeit Alles gegen einander im Argwohn war.

Entschieden war es nun einmal, daß die Sache zum Ausbruch kommen sollte; die aufgelegten harten Zölle ließen nicht nur nicht nach, sondern wurden täglich verstärkt, und gewaltsam von denen eingetrieben, welche die Herrschaft durch Pfandschaften an sich gebracht hatten. Diese vormals österreichische Diener, nun aber eigene Gewalthaber, schonten weniger, und glichen den ehemaligen Bögten zu Tell's Zeiten. Daraus entstuhnden harte Klagen ganzer Gegenden und Aemter, die, von ihrer Herrschaft unerhört, ihren Schutz bei der benachbarten Stadt Luzern suchten. Da erfolgten, bey immerwährendem Kampfe zwischen der Unterdrückung und dem angerufenen redlichen Schutze, schon gegenseitige Anfälle mit Brand und Zerstörung der Städte, Festinen und ganzer Dörfer. Auch die

Eidgenossen traten oft außer die Schranken; sie konnten ihre junge rüstige Mannschaft nicht immer hinterhalten, Streifzüge gegen die neuen Herrschaften und Gewaltthäigkeiten zu thun. Dies war des ganzen übrigen Jahrs immerwährendes Streben auf beyden Seiten. Ich komme wieder auf unsere Stadt zurück.

Noch in diesem Jahr, wo man immer mehr Hülfe zu bedürfen schien, machte Niklaus von Riesenburg, Bischof zu Konstanz, ein Burgerrecht mit Zürich, für seine Städte und Flecken Klingnau, Kaiserstuhl, das Tanneggeramt und andere Vestinen, mit welchen er der Stadt gewärtig seyn wollte, so lang er lebe. Das allgemeine Gefühl von einbrechenden Kriegen und der Stadt Konstanz nie erloschene Treue, mögen die Veranlassung dieser wichtigen Verbindung gewesen seyn. Merkwürdig ist, daß, nachdem der Bischof Niklaus seiner Würde entsagte, zuerst die Bürger von Klingnau ein eignes Burgrecht mit Zürich errichtet, und hernach auch Kaiserstuhl diesem Beispiel folgte, und damit ihre Anhänglichkeit an unsere Stadt bezeugten, oder gar durch den sich von seiner Stelle zurückziehenden Bischof, ihn zu vertreten ermuntert worden.

(1386.) In dem folgenden Jahr blieb die Reizung zur Gewaltthat nicht aus, und verursachte von beyden Seiten manche Zerstörung und verschiedene Waffenthaten, wo bald der Eine, bald der Andere obsiegte, nicht ohne Zugrundrichtung kleinerer Städte, Vestinen und Dörfer. Die immer den Eidgenossen günstigen Reichsstädte machten einen Anstand von ein paar Wochen. Indessen hatte Herzog Leopold den festen Vorsatz gefaßt, dem Unwesen durch eine Schlacht ein

Ende zu machen; und da die den Eidgenossen nähere Länder schon zuvor wenig Lust bezeugt, sich mit ihren Nachbarn zu messen, und des Krieges müde waren, zog der Herzog aus dem hohen und niedern Adel Reisige zusammen, dieses verachtete Volk auf einmal zu besiegen; daher kamen schon am Ende des vorigen Jahrs, und noch mehr in diesem, Absagbriefe von Fürsten, Grafen und Edeln den Eidgenossen zu, wodurch sie, wie die lobliche Sitte war, ihre Feindschaft offen anzeigen. Diese erschreckten die Eidgenossen nicht, und machten dieselben nur vorsichtiger und muthvoller.

Da nun die allgemeine Sage gieng, daß Herzog Leopold ins Land einrücken würde, und daß er, wie seine Vorfahren, die nächstgelegene Stadt Zürich angreifen würde, mahnte diese ihre Eidgenossen zum Zug, wo dann Luzern und die Waldstatt, Zug und Glarus, mit 1600 Männern wohl gerüstet, ohne einen Verzug, herbeileiteten. Da die Gefahr noch etwas entfernt war, ruheten die Streitgewohnten nicht, zogen mit den Zürichern aus nach Pfäffikon, und machten einen großen Raub, nicht ohne Brand; und da man sie im Wegziehen mit harten Schimpfworten übergoss, eilten sie zornig zurück, und ließen nicht nach, bis sie die, Albrechten von Landenberg zugehörige Beste, worin unwillige Krieger lajen, der Erde gleich gemacht. Von da zogen sie vor Winterthur und ins Thurgau; da waren ihre Anfälle weniger erhöht, oder vielleicht strenge beobachtet, und größerer Widerstand ausgesetzt. Indem sie so umherzogen, kam die Nachricht, daß der Herzog gegen Sempach ziehe. Da

eilten sie dem bald berühmten Orte zu, wo die größte Noth einbrach; aber Zürich, das immer noch in Gefahr war, entließen die Eidgenossen alles Zuzugs mit Willen; doch konnten wenigstens einige Rasche aus ihnen sich nicht hinterhalten, einen Auszug auf Wülach zu thun, und daselbst die gewohnte Gewalt mit Raub und Brand an der kleinen Stadt auszuüben. Es ist ihre Schande nicht, daß sie nicht Mehreres unterfangen.

In der Zeit kamen Ulrich von Landenberg und seine Gemahlin nach Zürich vor Rath, und übergaben ihre wieder hergestellte Veste Alt-Regensberg gemeinsam dem Rath zu Zürich, um solche als ihr offen Haus zu gebrauchen. Dankbar nahm die Stadt diesen Antrag an, und brachte noch etwas mehr Bedeckung, nebst Vorrath an Waffen jeder Art dahin. Allein das Alles war nur eine boshaftes List, da aus diesem Ort unserer Stadt hernach vermehrter Schaden zugesfügt worden; und dennoch hatte der Betrieger Brief und Siegel darüber ausgestellt.

Bald hernach erfolgte die berühmte siegreiche Schlacht bey Sempach, diese Niederlage des stolzen Adels, von kraftvollen verachteten Leuten errungen, wo das kleine Heer niederfiel vor seinem Beschützer und Retter, und den schweren Kriegsgang fortschritt, um seine Freiheit zu ersechten; wo Winkelried fiel, um den Mitstreitern den Weg zum Siege zu bahnen; wo der Himmel der Redlichkeit des Herzens, und der Einfachheit der Sitten den Sieg verlieh. Diese große Waffenthat ist so bekannt, so ausgezeichnet vor Allen, daß hier ihre nähere Darstellung überflüssig wäre, bes-

sonders da unsere Stadt dabei nicht mitwirken konnte. Aber es lag auch Ihr Schicksal mit in der Schaale, die da gewogen ward. Oder wie mag es ihren Bürgern zu Muth gewesen seyn in den heißen Stunden der Schlacht, da ein Heer von Reisigen mit ihren Eidgenossen kämpfte? Wie hätte der unglückliche Ausgang der Schlacht auch alle Umgebungen betroffen! Auch hatte das stehende Heer zu Brugg schon Befehl, der Stadt zuzueilen. Da aber, bey dem glücklichen Erfolg des großen Streits, das nicht geschah, wie mußte unsere Stadt des hohen Sieges sich freuen, und mit Ehrfurcht gegen Gott, mit Dank und Freuden, und Ruh' und theilnehmender Zufriedenheit, Alles vornehmen!

Allein, auch nach dieser großen Schlacht war den Eidgenossen noch keine Ruhe verliehen. Der Friede ward von vielen Fürsten und Herren schon wieder abgesagt. Sie legten ihre vor Sempach so niedergedrückte Waffen dennoch nicht hin, sondern, wie vorher, waren Angriff und Widerstand, Raub und Brand, die tägliche Unternehmung, niemand zum Vortheil, so Vielen zur Plage. Da waren die Reichsstädte der Verbindung eingedenkt, die sie in verschiedenen Zeiten mit den Eidgenossen eingegangen, und ließen nicht nach, bis sie einen Stillstand der Waffen wenigstens für 14. Tage eingeleitet hatten. Kaum waren diese verflossen, so sah' man schon neue Anfälle entstehen, die Glarus am sanftesten lieblichen Ufer des Wallensees bestrafen. Dieses vermochte Zürch und Luzern mit den Waldstätten auf Wesen hinzuziehen, um dieser Stadt sich zu bemächtigen, und eine Besatzung darein zu legen.

Ich begnüge mich unter den verschiedenen Unter-

nehmungen diejenige auszuheben, die unsere Stadt am nächsten angeht. Noch ehe die Krieger von Wesen heimgekommen waren, zogen die Zürcher mit ihrem Hauptmann Dürr von Straßburg, und ihrem Panner, in der Zeit, wo Alles in Waffen war, neue Eroberungen zu machen, einmal um Mitternacht aus, nach der Veste und Städtchen Neu:Regensperg, beschossen dieselbe, und lagen davor bis am Morgen; aber da sie sahen, daß dem Ort nichts anzugewinnen war, zogen sie im Wenthal umher, und sammelten, nach damaliger Zeit und Art, mit fortschreitender Gewalt, einen großen Raub, was man für Kriegsglück und Gewinn hielt, und zogen mit demselben ihrer Heimath zu. Auf der Straße stieß ihnen der Truchseß von Waldburg mit einer großen Zahl Reisiger auf, der sie zum fünftenmal mit seinen Reutern und Fußvolk angriff, und mit seinem bey 1000. Mann starken Heer ihnen den Heimweg versperren, und den Raub abnehmen wollte, was damals auch für eine wichtige Waffenthat angesehen ward. Allein die Züricher hielten sich unter ihrem versuchten Hauptmann so tapfer, daß sie immer sich erwehren und den Weg fortsetzen konnten, wo sie wieder neuen Anfall zu erwarten hatten, den sie ebenfalls abtrieben. Das dauerte so, bis fünf Stunden verflossen waren, wo endlich die Nachricht von dem harten Gefecht nach Zürich kam, und man den tapfern Ermüdeten Hülfe zusandte, so daß sie, nach Abtreibung der Feinde, mit ihrem Raub von nicht weniger als 1000. Stück Vieh in Zürich einziehen konnten. Eine Waffenthat, die, wenn man das Rohe des Beginnens übersieht, das damals Sitte war, und nun die That des Widerstands erwieget, immerhin als eine

Probe von Muth, von guter Ordnung und treuer Pflicht, beym harten Widerstand anzusehen ist.

In diesem Jahr hat auch Abt Peter von Wollhausen zu Einsiedeln ein Bürgerrecht mit Zürich auf zehn Jahre gemacht: Die Veste Pfäffikon soll ihr offnes Haus, und seine Diener der Stadt gehorsam seyn, wie andere Bürger; doch soll nach seinem Tod sein Nachfahr nicht daran gebunden seyn. So suchte die Stadt ihre Kräfte zu vermehren, und die Veste als offne Häuser kamen ihnen zu gut, wann ihre Besetzung ohne Kost und Schaden des Eigenthümers, wie hier, bedungen war. Erwünscht war immer eine sichere Zuflucht.

Hatten nun die Städte des Reichs, zwar nur für kurze Zeit, das erste Aufbrausen verhindern können, so arbeiteten sie jetzt mit angestrengter Mühe, dem Elend des allenthalben sich verbreiteten Krieges ein Ende zu machen, und gelangten mit nie versäumter Treue und Sorgfalt dahin, einen Frieden zu erhalten. Wenn nur, mit gleicher Treue, von den Mächtigen gehandelt worden wäre! Die Alten hießen daher diesen Frieden den bösen Frieden. Sonst wäre er, bei treuer Beobachtung, den Eidgenossen nicht ungünstig gewesen, und bahnte denn doch immer, nach kräftigern und größeren Thaten, einem noch bessern den Weg. Ich kann mich daher nicht hinterhalten, denselben kurz zu berühren.
 „Die Herzogen theilen die Eidgenossen in drey Klassen:
 „Zuerst Luzern und Zug mit seinem Amt, die am meisten zu gewinnen hatten; dann die drey Städte Zürich,
 „Bern und Solothurn, die am wenigsten verübt; und
 „endlich die drey Waldstätte, deren tapfere That zu rächen, den Krieg veranlaßt hatte. Der Frieden

„ward beschlossen für ein Jahr. Er verheißt zuerst
 „freien Handel und Wandel während dieser Zeit. Wer
 „den Frieden bricht, von der einen oder andern Seite,
 „den soll man, auf die Klage der Beschädigten, er-
 „greifen, und ihn mit harter Strafe belegen. Die
 „Städte und Waldstätte bleiben im Besitz von dem,
 „was sie bisher gewonnen, seyen es Städte oder Vesti-
 „nen, oder Land und Leut, und sollen alle die sicher in
 „ihren Lezinen ohne Dienste verbleiben. Entstehnd
 „Streit in der Zeit, soll man von Luzern und den
 „Waldstätten und Zürich zusammen kommen im Kloster
 „Fahr, mit Bern und Solothurn an gewohntem Ort,
 „und soll man da zu solchen Aufläufen freundlich han-
 „deln, bis die Sache abgethan wird.“ (Geben in
 St. Gallen nach Unser Frauen Tag zu Lichtenmeß).
 So gelangten doch die Eidgenossen zu einer Verheissung
 und Einräumung des ruhigen Besitzes des nicht ohne
 große Anstrengung Erworbenen, einmal freylich
 nur auf ein Jahr. Wäre der Besitz wirklich ruhig
 geblieben, so hätte vielleicht noch Einiges für die Her-
 zogen gerettet werden mögen; aber ihre Verschlagen-
 heit ward überwogen in der Wage des Rechts und der
 Treue der Eidgenossen.

Kaum hatte dieser Friede sein Ziel erreicht, und waren mit Mühe noch sechzehn Tage hinzugehan worden, als die grausame That zu Wesen mit nächtlichem Uebersfall der Stadt und dem abscheulichen Mord der treuen Bürger, des redlichen Vogts und des ganzen Zusakes der Eidgenossen und der Glarner verübt wurde. Dieser blutige Auftritt gab dem Krieg einen neuen wüthenden Trieb. Schrecken und Angst breitete die

That in dem ganzen Land aus, so daß die von Glarus eilten, durch eine Gesandtschaft nach Wessen, eine gütliche Auskunft zu suchen; allein man schrieb ihnen so harte Bedinge vor, die sie nicht annehmen konnten, und ihre billigen Mittel, die sie mit Bescheidenheit vortrugen, wurden verworfen. Da gieng die größte Noth an, die das Land Glarus jemals betroffen hat. Sie sahen ein großes Volk, das theils noch in Wessen war, theils weit umher in Oestreichs Landen gesammelt wurde, über ihre sonst so ruhige Thäler einbrechen. Sie mahnten zwar ihre Eidgenossen auf; aber kaum konnten sie über unwegsame Gebirge die traurige Nachricht zu denselben bringen. Zürich mußte den sonst gerne geleisteten Zuzug wegen der Feindes Menge unterlassen; nur von Schwyz eilten 50. mit eigner Gefahr durch kaum betretene Wege den Bedrängten zu. Schon rückten 15000. Reisige und Fußvolk dem erschrockenen Land zu, überwältigten die Leute, und zerstreuten sich zum ungehinderten Raub und Brand. Da sammelte sich bei Nafels das auch zerstreute Volk des Landes, und lehnte an einem Berg sich an, das Umgehen des Feindes zu vermeiden. Mit Steinen, die Andern nur zum Aufheben zu schwer gewesen wären, die in der Menge da waren, warfen sie treffend und hart gegen Streiter und Ross, und machten die letztern so scheu, und verwundeten und zerquetschten die erstern so, daß im Gedränge des schmalen Lands die Menge einander zur Last ward, sich trat, den Ausweg sperzte, und dem Schlachtschwerdt mehrere Spielung gab, den in sich selbst gedrängten Feind zu schlagen. Die Ausgewichenen zum Raub blieben zurück, oder wo sie das Schlacht-

getönt aufrief zum Kampf, da war nun noch mehr Verwirrung und leichterer Ueberfall auch gegen sie. Endlich zogen sie sich, oder flohen vielmehr zurück. Die Glarner, auf dem Fuß folgend, ereilten noch Viele, und die Brücke zu Wessen ward von dem Zudringen so überladen, daß sie zerbrach. Viele stürzten mit ihrer tragen- den Last ohne Rettung ins Wasser, und ertranken oder wurden von Nachjagenden noch tiefer in den See gesprengt, und fanden da, wie die andern, ihren Tod. So ward das Land vom unvermeidlich geschienenen Zerfall wie durch ein Wunder gerettet. Billig ward die Sitte bis auf unsere Tage beh behalten, dem Höchsten durch eine öffentliche Feyer dieses Tags für seine Rettung zu danken. So ward des Standes Zug unentwegter Bestand in dem Verein, durch die große siegreiche Schlacht bey Sempach, und des Standes Glarus feste Anerkennung für die gleiche Verbindung durch die große That bey Näfels bestätigt, da seit ihrer Aufnahme in den eidgenössischen Bund schon 37. Jahre verflossen waren.

Frühe verkündigten die Glarner ihren Sieg nach Zürich, und mahnten die Bürger auf, mit ihnen die Stadt Wessen, die ihnen so viel Jammer zugezogen, zu belagern. Diese Letztern, erfreut über den ihren Eidgenossen verliehenen großen Sieg, zogen ihnen mit 700. Mann zu. Da unterweilen die Glarner früher ausgezogen, und das Städtchen ganz entblößt von Menschen und von ihrer Habe, die sie, wie sich selbst, auf die Berge gerettet hatten, antrafen, übten sie ihre Rache an den Wohnungen aus, die sie verbrannten. Eilends ließen sie hierauf den Zürchern sagen: Dass die vorge-

habte That schon geschehen sey. Diese, schon weit herausgerückt, wollten nicht zum zweytenmal unverrichteter Dinge abziehen, und beschlossen nunmehr, Rapperschweil wegzunehmen; allein es war eine größere Menge Krieger in der Stadt, als man vermuthet hatte, und da die Zürcher, bey ihren dennoch nicht unterlassenen Anfällen bemerkten, daß mehrere Hülfe nöthig wäre, so mahnten sie die übrigen Eidgenossen zum Mitwirken auf; diese sandten auch ihre beträchtliche Mannschaft. Ueber das erhielt man von Zürich alle damals üblichen Werkzeuge und Vorkehren für eine Belagerung. Man verschonte demnach die Stadt nicht, welche tapfere Gegenwehr leistete; selbst einen Sturm wagte man, der aber durch ungeziemendes Betragen derer, so die Mauern gebrochen und bestiegen hatten, vereitelt ward, so daß die Eidgenossen von einer so wichtigen Belagerung wieder abziehen mußten.

Desto wüthender ward nun das ganze Jahr durch der Krieg betrieben. In alle diese Waffenthaten einzugehen, die freylich nicht immer das Gepräg einer auch im Krieg nie zu unterlassenden Mäßigung hatten, entläßt mich die Rücksicht, daß diese Sache nicht immer die unsere war. Nur wo unsere Stadt sich einer solchen Kriegesthat hingab, will ich es kurz berühren. Es waren aber Alles nur kurze Züge, da den Ausgezogenen bald durch einen Hinterhalt und Verstärkung des Volks einiger Schaden geschah, doch größerer verhütet worden; bald bey einer andern Waffenthat ihnen der Rückzug versperrt werden wollte, und sie nur vermittelst geschickter Wendung nach einem andern Weg dem zugedachten Unfall entgiengen; bald bey dem Zug nach

den Aemteren Kyburg und Grüningen und gemachtem Raub die Feinde sie verfolgten, und ihnen den Raub abnehmen wollten, unvermuthet sie überfielen und Viele umbrachten. Noch bey einem andern Auszug, als vorher ihnen die Trotten zu Höngg und im Hard verbrannt worden, und sie dafür Rache ausüben wollten, verbrannten sie zu Baden einige Häuser, und nahmen vielen Raub hinweg, den die von Baden umsonst wieder zu erhalten suchten; hingegen fielen die von Rapperschweil in die vorüberliegenden Dörfer Richtenschweil und Wädenschweil, und verübten da viel Schaden mit Raub und Brand an den unschuldigen Einwohnern. Und so ergieng es fast aller Orten.

(1389.) Das alles währte, bis die Städte in Schwaben, nicht so fast eignen Unfall befürchtend, da der Krieg dennoch so nahe an ihren Grenzen lag, als vielmehr mit gleicher Empfindung beseelt, die ihnen den Mut und die Treue eingeflößt hatten, den vorigen kürzern täuschenden Frieden einzuleiten, sich wieder und mit anhaltender Stärke verwendet hatten, die Aussöhnung zwischen Oestreich und den Eidgenossen zu suchen, da es dann ihnen wieder gelang, die so ernst und lange Entzweyten, und vielleicht des immerwährenden Krieges Müden, zu einem länger dauernden ernsthafsten Frieden zu leiten. Constanz und St. Gallen, diese so oft mit Zürich und andern Eidgenossen näher Verbündeten (ohne der großen Verbindung zu gedenken, die erst kürzlich gemacht und zerichtet worden) hatten mit ihrem ganzen Ansehen zu diesem Frieden am meisten beigetragen. Auch diesen Vertrag wollen wir, weil er das bishin noch immer schwankende Schicksal der

beyden Stände Zug und Glarus entschieden, hier im kurzen Auszug, nach unserer Weise, beifügen.

Diesen Frieden schloß nämlich Herzog Albrecht sammt seinen vier Neffen, Söhnen des Herzog Leopolds, der zu Sempach umkam, von Jörgen-Tag an gerechnet, auf sieben Jahre mit den Städten und Ländern Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Zug mit dem Amt, Uri, Schwyz und Unterwalden. 1) „Sollen und mögen die Eidgenossen ruhig haben und besitzen, was sie eingenommen an Städten, „Vestinen, Schlössern, Thälern, Land und Leuten, „ohne alle Dienst; und was die Leute den Eidgenossen für Eide gethan, die sollen bleiben. 2) Soll von beyden Theilen jeglicher sein Haus, Hof, Güter, „Hauptgut, Zehnden, was er besitzt, ruhig genießen; „auch sollen alle Lehen bleiben, wie vor dem Krieg. „3) Wollte jemand in dem Land des Gegentheils sitzen, so mag ers thun, doch daß er den Gerichten des Orts und den Abgaben, wie man mit ihm über einkam, unterworfen sey; nur daß er von seinem Leib nicht steuern möge. Hierin ist das Siebenthal und seine Zugehörde ausgenommen. 4) Die von Wesen, welche Eide gelobt, aber gebrochen, sollen den Frieden aus nicht da wohnen, aber ihre Güter bewerben mögen; aber die andern von Wesen, die bey den Herzogen treu geblieben und den Eidgenossen nicht Eide geleistet, mögen da wohnen und ihre Güter bewerben diese Zeit aus, wie die in Mittelmark, die in gleichem Fall sind. 5) Die von Sursee sollen in dem See von Sempach fischen mögen nach allem Recht, wie die von Sempach, und sollen die

„von Sursee einem Seevogt, den die von Luzern
 „sehen, gehorsam seyn. 6) Die Städte und Waldstätte
 „sollen auch keinen Burger annehmen, er wolle dann
 „bei ihnen wohnhaft seyn. 7) Man soll nach keinen
 „Städten, Schlössern, u. s. f. stellen, sie einzunehmen.
 „8) Burkhard von Summiswald und die Burger von
 „Wangen sollen Frieden mit einander haben, gleichwie
 „die von Wettisbach, Olten, Bipp, Erlispurg,
 „Wangen und die von Büelen auch Friede mit einander
 „haben. 9) Man soll einander feilen Kauf geben,
 „und friedlich zu einander wandeln ungehindert, wie
 „vormals, ehe der Krieg gewesen. 10) Die Herzos-
 „gen sollen keinen neuen Zoll auflegen, und der zu
 „Kloten ist den Eidgenossen nachgelassen. 11) Um
 „Geldschuld solle jedermann den gewohnten Richter
 „suchen. 12) Wann einer während dem Frieden
 „mit den Eidgenossen kriegen, und es den Amt-
 „leuten kund würde, sollen die Herzogen die Feinde
 „der erstern in ihren Landen nicht dulden, ihnen
 „keinen Kauf geben, noch sie durch ihr Land ziehen
 „lassen. Die Eidgenossen halten das Gegenrecht.
 „13) Wann einer den Frieden brechen würde, so soll
 „man ihn ergreifen und nicht nachlassen, bis der
 „Schaden abgethan würde. 14) Wer den Frieden
 „bricht mit Mord und Brand, den soll man richten
 „ohne Verzug. 15) Im Fall eines Streites, so soll
 „man wegen Zürich, Zug, Luzern und den Waldstät-
 „ten, im Kloster Fahr zu Tagen kommen, und sollen die
 „von Luzern, Zug und den Waldstätten zuerst nach
 „Zürich kommen, und sollen drey von Zürich, von
 „ihrer selbst oder der Eidgenossen wegen, ins Kloster

» schicken. Hinwieder die von Bern oder Solothurn
 » sollen nach St. Urban kommen, beydes inner vier:
 » zehn Tagen; dann soll man über den Streit ernstlich
 » reden, ob der mit Liebe übertragen werden mag.
 » 16) Wäre das nicht möglich, so sollen die Herzogen
 » einen gemeinen Mann nehmen, unter den Räthen
 » der Eidgenossen, wo sie wollen; wenn aber der
 » Streit von den Eidgenossen entstanden, so soll die
 » Stadt oder das Land, die geschädigt sind, einen
 » Gemeinen nehmen aus des Herzogs Räthen, wel:
 » chen sie wollen, und soll man die Gewählten wei:
 » sen, sich der Sache anzunehmen. Dann solle jeder
 » Theil drey ehrbare Männer zu dem Gemeinen sezen.
 » Diese Sieben sollen schwören, die Sache auszurich:
 » ten mit der Minne oder dem Rechten; und was für
 » Streit entstehet, soll an dem Frieden nichts hindern.
 » 17) Wenn des Herzogen Oheim, Graf Johani von
 » Habsburg, jetzt Landvogt im Thurgau, Aargau und
 » im Schwarzwald, immer der Zeit abgeändert wurde,
 » so soll sein Nachfahr auch schwören, den Frieden zu
 » halten. Geben und besiegt am Donnerstag in den
 » Oster-Festtagen". Von den Eidgenossen ward ein
 Gegenbrief gegeben. Obschon in diesem Vertrag Vieles
 aus dem vorigen Friede, der am Ende noch größere
 Feindschaft gab, genommen ist, so hat der neue doch
 mehr zuversichtliches Zutrauen zur Erfüllung. Die
 Länder, welche überlassen worden, sind weder genannt
 noch mit Grenzen bezeichnet. Die am meisten gelit:
 ten, und, des Krieges gewohnt, zur Eroberung am
 aufmerksamsten waren, erhielten am Meisten; selbst
 Glarus gewann, wie Eschudi das, was jedem Stand

eigentlich zufiel, und in dem Frieden mit Namen nicht genannt und ausgesetzt ist, bestimmt anzeigt und erläutert; und nämlich, Glarus betreffend: Die Burg Ober-Windegg, Niederurnen, Biltten und Bielenspach. Ich führe das an, weil im ganzen Frieden von Glarus keine Meldung geschiehet; ob wegen dem allzustarken Gefühl des tiefsten Verlusts von Oestreichs Verwandten und Freunden, die in der nächst vorhergehenden Schlacht umkamen, oder aus andern Gründen? Genug auch Glarus ward von der Zeit an als der achte Stand der Eidgenossenschaft angesehen, und behielt die bemerkten Lände. Nur Uri und Zürich giengen allein leer aus und erhielten nichts, und doch haben sie den Andern treulich geholfen. Oft ist es ein Verdienst, nicht so nahe zu treten, wo Gewinn zu erhalten ist. Das war doch für Zürich Ehre, daß allemal drey von daher, in ihrer eigenen oder der Eidgenossen Sache, im Kloster Fahr zu Tagen kommen mußten, wann sie oder Luzern und die Waldstädt einen Streit hatten, wahrscheinlich von den Richtern zu seyn. Sonst athmet der ganze Frieden mehr geraden Sinn, als jemals eine Verhandlung der Eidgenossen mit Oesterreich enthalten hat, und wurde dadurch der immerwährende Raub und Brand, das größte Uebel der Zeit, gehoben, und blieben die acht alten Orte der Eidgenossenschaft ziemlich bekräftigt in einem bleibenden Verein.

Bey einem wichtigen Vertrag zwischen der Stift Seckingen und dem Land Glarus, der zu Zürich verhandelt wurde, waren zusammen in dieser Verhandlung:

Bürgermeister Schwend, der bald starb,

Johannes Winko, der andere Burgermeister, der nicht so genannt wird, weil er nicht im Amt war.

Johannes Schoeno, der auch in die Würde trat.

Johannes Erishaupt.

Rudolf Kilchmutter, der ältere.

Heinrich Landolt und

Rudolf Stüzi, jetzt der Jüngste, hernach der Bekannteste.

Ich habe diese Männer, die als Verordnete wegen der Lebtissin von Seckingen gehandelt, und von unsren wichtigsten waren, hier ausgesetzt, weil so viele Unglückliche unter ihnen hier zusammen trafen. Winko, Schoeno, Erishaupt, Landolt, und, jetzt der Jüngste unter ihnen, Stüzi. Diese fünf angesehene Männer verirrten sich namhaft, und wurden sehr bestraft, verwiesen, oder hatten gutwillig die Stadt verlassen. Der Zweyte und Dritte wurden mit großen Strafen verbannt; der Vierte in sein vormaliges Vaterland mit milder Strafe verwiesen. Der Fünfte und Jüngste damals, musste für seine Streitlust, nach langem widrigem Kampf für sein Vaterland, unterliegen. Dann waren die drey letzten in dem obigen Verzeichniß sich befindende Zürcherische Rathsglieder, aus Glarus abstammend. Selten wird eine wichtige Handlung so viele hernach Unglückliche vereinigt haben. Das zu bemerken konnte ich mich nicht erwehren. Der einen Unglück vernehmen wir bald, des letzten später erst, aber trauriger.

Zu verbessern:

In den meisten Abdrücken S. 352. S. 13. für: Saché I. Sage.